

Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg
Fakultät Wirtschaft und Soziales
Department Soziale Arbeit
Studiengang Soziale Arbeit (M.A.)

Master-Thesis

Modul 9: Master-Thesis

**Kinder von Inhaftierten – Auswirkungen auf die psychosoziale
Entwicklung eines Kindes bei der Inhaftierung eines Elternteils**

Betreuerender Prüfer: Prof. Dr. Gunter Groen

Zweitprüferin: Prof. Dr. Susanne Vaudt

Wintersemester 2024/25

vorgelegt von

Jan Bela Kühn



Abgabedatum: 07.04.2025

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Theoretischer Rahmen.....	5
2.1	Psychosoziale Entwicklung von Kindern.....	5
2.1.1	Identitätsentwicklung nach Erikson	8
2.1.2	Bindungstheorie	11
2.1.3	Trennung	14
2.2	Lebensbewältigung (Böhnisch).....	16
2.2.1	Bewältigungsverhalten bei Kindern	17
3.	Rechtlicher Rahmen	19
3.1	UN-Kinderechtskonvention	19
3.1.1	Europäische Menschenrechtskonvention	21
3.2	Umsetzung der Rechte von Kindern von Inhaftierten.....	21
3.2.1	Sorgerecht.....	21
3.2.2	Kinder- und Jugendhilfe.....	22
3.2.3	Im Strafvollzug.....	23
3.2.4	Regelungen der Länder	23
3.2.5	Besuch in der Praxis	24
3.3.6	Gestaltung von Langzeitbesuchen.....	25
3.2.7	Weitere Kommunikationsmöglichkeiten.....	26
3.2.8	Besonderheiten bei Untersuchungshaft	27
3.2.9	Mutter-Kind-Abteilung im Gefängnis.....	28
4.	Die Situation der Kinder von Inhaftierten.....	29
4.1	Auswirkungen auf die Partnerinnen/ Mütter	31
4.2.	Auswirkungen auf Kinder	31
4.2.1	Die COPING-Studie.....	32

4.2.2 Resilienzfaktoren.....	35
4.2.3 Empfehlungen zu kinderfreundlichen Besuchen in JVA's	36
4.3 Die Perspektive des inhaftierten Elternteils	38
4.3.1 Väter in Haft.....	38
4.3.2 Mütter in Haft.....	40
4.5 Unterstützungsangebote	44
4.5.1 Angebote zur Beratung und Betreuung	45
4.5.2 Online-Angebote	47
4.5.3 Eltern-Kind-Gruppen und Familienseminare.....	48
4.5.4 Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung	49
4.5.6 Familienhaus in Dänemark.....	50
5. Methodik der empirischen Untersuchung	52
5.1 Forschungskonzept und Methodenauswahl	52
5.1.1 Leitfadengestützte Experteninterviews	52
5.1.2 Anwendung der Grounded Theory.....	53
5.2 Auswahl der Interviewpartner:innen	54
5.3 Datenerhebung	56
5.4 Datenanalyse	57
5.4.1 Lebenslage.....	59
5.4.2 Handlungsfeld	65
5.4.3 Intervenierende Bedingungen	73
6. Diskussion	76
6.1 Interpretation der Ergebnisse	76
6.2 Handlungsempfehlungen und Versorgungslücken.....	79
6.3 Mögliche Fehlerquellen.....	79
7. Fazit.....	80
8. Literaturverzeichnis.....	84

1. Einleitung

„Noch vier Mal singen“ – der Titel eines Fernseh-Werbespots, mit dem eine Kampagne gegen Raubkopierer im Jahr 2010 geführt wurde. Es sind drei Kinder und ihre Mutter zu sehen, die Kinder singen lauthals „Happy Birthday, lieber Papa“. Eines der Kinder fragt schließlich seine Mutter: „Wann ist Papa wieder da?“ Die Mutter antwortet darauf: „Noch vier Mal singen“. Die Kamera schwenkt um, woraufhin ein Gefängnisgebäude zu erkennen ist. Der Werbespot hat sich in das Gedächtnis vieler Menschen in Deutschland eingeprägt und versucht auf humoristische Art und Weise das Bewusstsein für die strafrechtliche Verfolgung der Verbreitung urheberrechtlich geschützter Materialien zu schaffen. Die dargestellte Lebenssituation der betroffenen Kinder, deren Elternteil tatsächlich inhaftiert ist, stellt sich in der Realität weniger humoristisch dar. Die Inhaftierung eines Elternteils kann die Lebenssituation eines Kindes vom einen auf den anderen Tag drastisch verändern und zu einer harten Belastung werden.

In der Sozialforschung fanden die Folgen einer Inhaftierung für Angehörige von Straftätern lange Zeit kaum Beachtung. Angehörige wurden in der Straffälligenhilfe und im Vollzug lange Zeit als Instanz für die Resozialisierung des Straftäters betrachtet, kaum aber die Folgen der Inhaftierung für deren Lebenslage untersucht. Diese Folgen wurden im deutschen Sprachraum erst ab den 80er Jahren untersucht. Relevante Daten zu den Folgen der Inhaftierung für die Kinder eines Straftäters wurden erst 2012 durch die COPING-Studie erhoben. Schätzungen gehen davon aus, dass deutschlandweit bis zu 100.000 minderjährige Kinder durch die Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind (vgl. Halbhuber-Gassner/ Kappenberg/ Krell, 2017, S. 10). Genaue Zahlen liegen nicht vor, da das statistische Bundesamt bei der jährlichen Erfassung der demografischen Daten von Strafgefangenen, nicht erhebt, ob Strafgefangene Kinder haben. Dennoch zeigen die Schätzungen, dass die Thematik aufgrund der hohen Anzahl an betroffenen Kindern eine hohe gesellschaftliche Relevanz hat. Zudem ist die Thematik sowohl in der Forschung als auch in der Praxis eine hochaktuell. Der Europarat veröffentlichte 2018 Empfehlungen, um Besuche im Gefängnis und Kontaktmöglichkeiten kinderfreundlicher zu gestalten. In Deutschland wurde 2018 ein Bundesnetzwerk für Kinder von Inhaftierten ins Leben gerufen, das sich um eine öffentliche Wahrnehmung der Belange der betroffenen Kinder einsetzt. Somit lässt sich grundsätzlich von einer aktuell positiven Entwicklung sprechen, die allerdings weiterhin in den Blick der Sozialforschung rücken sollte.

Diese Master-Thesis verfolgt das Ziel, die Auswirkungen einer elterlichen Inhaftierung auf ein Kind die bisher vorhandene Angebotsstruktur der Sozialen Arbeit, bzw. in der Angehörigenarbeit, näher zu untersuchen. Folgende Forschungsfragen stehen im Blick dieser Master-Thesis:

Welche Folgen hat die Inhaftierung eines Elternteils auf die Entwicklung eines Kindes und welche Faktoren können die Resilienz der betroffenen Kinder fördern?

Wie gestaltet sich die Angebotsstruktur und was kann Soziale Arbeit zusätzlich leisten, um die Situation der betroffenen Kinder zu verbessern?

Anhand einer umfassenden Literaturrecherche wird zunächst ein theoretischer Rahmen geschaffen. Hierbei werden die Themenbereiche Entwicklungspsychologie, Bindung und Lebensbewältigung dargestellt. Zudem werden der Rechte von Kindern von Inhaftierten mit Blick auf die spezifischen Abläufe und Kontaktmöglichkeiten im Strafvollzug beleuchtet. Es folgen detaillierte Einblicke zum aktuellen Stand der Forschung zur Situation der Kinder von Inhaftierten, sowie eine ausführliche Darstellung der Angebotsstruktur.

Im empirischen Teil wird zunächst das Forschungskonzept dargestellt. Zur Datenerhebung wurden leitfadengestützter Experteninterviews mit sozialpädagogischen Fachkräften der Angehörigenarbeit geführt. Die qualitative Analyse folgt der Grounded Theory Method nach Strauss und Corbin (1996) und wird induktiv, also ohne Vorannahmen, durchgeführt.

2. Theoretischer Rahmen

2.1 Psychosoziale Entwicklung von Kindern

Die Inhaftierung eines Elternteils kann für ein Kind eine einschneidende Krise verursachen. Dabei können viele verschiedene Faktoren die Situation beeinflussen. Das Alter des Kindes und der Entwicklungsstand, die Nähe des Kindes zum inhaftierten Elternteil oder die Dauer der Inhaftierung können hier aufgeführt werden. In jedem Fall wird eine für das betroffene Kind sehr spezifische Situation entstehen, es kann gegebenenfalls die Situation noch nicht rational verstehen. Die Trennung von einer der bedeutendsten Bezugspersonen verunsichert das Kind und erzeugt einen plötzlichen Mangel an Geborgenheit. Auf die hieraus entstehende psychische Belastung reagieren Kinder unter anderem mit Angst oder mit Wutausbrüchen (vgl. Clephas, 2011, S. 50). Sie zeigen eine Reaktion, um die Situation bewältigen zu können. Die Trennung

von einem Elternteil ist also ohnehin schon schwierig für Kinder. Bei der Trennung durch Inhaftierung kommen noch weitere Aspekte hinzu, die die neue Lebenssituation erheblich beeinflussen und erschweren können. Welche spezifischen Verhaltensweisen von Kindern in der beschriebenen Situation beobachtet werden wird in dieser Master-Thesis noch thematisiert. Um zunächst die Verhaltensweisen aus sozialpädagogischer oder erzieherischer Sicht nachvollziehen und einordnen zu können ist es wichtig, sich mit den Theorien der Entwicklungspsychologie zu befassen. Auffälligkeiten im Verhalten von Kindern können erst dann beschrieben werden, wenn Kenntnisse einer „normalen Entwicklung“ (Rothgang/ Bach, 2015, S. 33) zu Grunde liegen.

Aus diesem Grund gebe ich in diesem Abschnitt zunächst Einblicke in verschiedene Entwicklungsmodelle, insbesondere in die Theorie der Identitätsentwicklung nach Erikson, der die Entwicklung eines Menschen in verschiedene Phasen mit spezifischen Entwicklungsaufgaben einteilt. Darüber hinaus gehe ich auf die Bindungstheorie nach Bowlby ein, die im Zusammenhang mit der Thematik der Trennung für diese Forschungsarbeit als besonders relevant erscheint.

Lewin stellt die Entwicklung eines Menschen oder eines Kindes als eine Differenzierung des Lebensraums dar. Er stellt fest, dass die Entwicklung nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern von der Umwelt beeinflusst wird, bzw. das Gesamtsystem zwischen dem Menschen und der Umwelt sich wechselseitig beeinflusst. Der Zustand der Person, sowie der Zustand der Umwelt bestimmen das jeweilige Verhalten und die Entwicklung. Alle Faktoren, die die Interdependenz zwischen der Person und der Umwelt bestimmen nennt Lewin den Lebensraum (vgl. Rothgang/ Bach, 2015, S. 51). Die Inhaftierung eines Elternteils und die dadurch verursachte Trennung wären demnach als Beeinflussung der Umwelt zu betrachten, was sich auf das Verhalten und die Entwicklung auswirkt. Auch die sozialarbeiterische Intervention ist als solche Beeinflussung zu betrachten. Für Lewin ist es entscheidend die Perspektive der Person zu betrachten, um deuten zu können, was für die Bewertung des Lebensraums entscheidend ist. Mit der Differenzierung des Lebensraums ist gemeint, dass ein Kind sich im Laufe seiner Entwicklung immer mehr Anteile seiner Umwelt erschließt, Räume und Verhaltensweisen aneignet und zunehmend lernt in diesen Systemen zu agieren. Auch die Wahrnehmung von zeitlichen Dimensionen weiten sich aus und können mit fortschreitender Entwicklung besser eingeordnet werden (vgl. ebenda, S. 52, 53).

Piaget beschreibt die Denkentwicklung eines Menschen und unterscheidet dabei die kognitive und die moralische Denkentwicklung als qualitative Entwicklungsprozesse. Nach Piaget erschließt sich ein Kind durch die aktive Auseinandersetzung mit seiner Umgebung immer neue Erkenntnisse über die Wirklichkeit. Durch die Erlangung neuer Erkenntnisse verändern sich die Denkstrukturen, wodurch ein Kind stufenartig sein Denkvermögen optimiert. Das kognitive Denkvermögen teilt er in vier Stadien ein, in denen sich jeweils das Denkvermögen neu strukturiert. Im Alter von null bis zwei Jahren befinden sich Kinder im Stadium der sensomotorischen Intelligenz, in dem Fähigkeiten der Wahrnehmung und erste motorische Fähigkeiten erlernt werden. Zunächst werden angeborene Reflexe angewendet und verfeinert, dann kommt es zur verstärkten Wahrnehmung der Außenwelt und schließlich zu aktivem (spielerischem) Experimentieren (vgl. ebenda, S.54.). Im Stadium des voroperationalen Denkens erlernt das Kind sich nicht mehr ausschließlich mit aktuell gegebenen Gegenständen auseinanderzusetzen, sondern seine Vorstellungskraft zu nutzen. Es nutzt vermehrt Bilder und Sprache, um sich Gegebenheiten der Außenwelt ins Bewusstsein zu rufen und entwickelt nach und nach ein Erinnerungsvermögen. Im Alter von sieben bis elf Jahren befinden sich Kinder im Stadium der konkreten Operationen, hierbei gewinnt das kognitive Denkvermögen eines Kindes deutlich an Komplexität. Probleme können vermehrt durch logische Schlussfolgerungen gelöst werden und nicht mehr ausschließlich durch Ausprobieren. Das Kind kann seine Aufmerksamkeit auf mehrere Aspekte eines Ablaufs richten, was Piaget die „Dezentrierung des Denkens“ nennt (ebd., S. 62). Mit dem Erreichen des Stadiums der formalen Operationen, nach Piaget im Alter von elf bis zwölf Jahren, wird das Denkvermögen deutlich abstrakter und macht erneut einen großen Sprung. Die nunmehr Jugendliche Person nimmt Informationen nicht mehr nur noch hin, sondern ist in der Lage sich ein eigenes Urteil zu bilden. Er stellt eigene Hypothesen auf und überprüft diese durch sein abstraktes Denkvermögen (ebd., S. 63).

Neben der kognitiven Denkentwicklung beschäftigte sich Piaget mit der Entwicklung von moralischen Denkmustern bei Kindern. Er unterschied dabei zwischen der heteronomen Moral, eine von der Erwachsenenwelt auferlegte Moral, die von den Kindern nicht hinterfragt wird, und der sich nach und nach durchsetzenden autonomen Moral der Kinder (ebenda, S. 66). Bei den vier- bis fünfjährigen Kindern herrscht die heteronome Moral noch vor. Kinder erlernen Verhaltensregeln von den Erwachsenen, die diese häufig mit Sanktionen durchsetzen. Die Kinder haben die Gerechtigkeitsvorstellung, dass bei Fehlverhalten eine Bestrafung gerecht ist, bzw. dass negative Konsequenzen zwangsläufig erfolgen. Mit zunehmender Entwicklung und

Erfahrung nimmt diese Vorstellung ab, Kinder machen die Erfahrung, dass nicht jedes Fehlverhalten entdeckt, bzw. geahndet wird. Darüber hinaus entwickeln sie im Zuge von vermehrten Interaktionen mit Gleichaltrigen zunehmend autonome Moralvorstellungen, da die Regeln der Erwachsenenwelt hier nicht mehr anwendbar sind. Während in heteronomen Moralvorstellungen noch die Denkweise überwiegt, dass bei schwerwiegenden Folgen eines Fehlverhaltens auch eine ebenso schwerwiegende Bestrafung gerechtfertigt sei, entwickelt sich in der autonomen Moralvorstellung die Denkweise, dass die dem Fehlverhalten zugrunde liegende Intention bei der Bemessung eines gerechten Strafmaßes herangezogen werden sollte. So werden nach und nach immer autonomere Moralvorstellungen entwickelt, die von Kohlberg als Erweiterung von Piaget in ein Modell aus drei Entwicklungsphasen unterteilt wird (vgl. ebenda, S. 71).

2.1.1 Identitätsentwicklung nach Erikson

Erikson unterscheidet sich mit seinem Entwicklungsmodell von den vorherigen Konzepten, da er nicht die kognitiven und moralischen Entwicklungen in den Vordergrund stellt, sondern die Entwicklung der Identität. Er entwickelte hierzu ein acht-stufiges Phasenmodell. Dieses basiert grundlegend auf dem Konzept der Persönlichkeitsentwicklung nach Freud, wobei Freud bei den Entwicklungsstufen eine höhere Gewichtung auf die einsetzenden Triebimpulse setzte, wohingegen bei Erikson eine stärkere Betonung der sozialen Bezüge vorliegt (vgl. Seiffge-Krenke, 2020, S. 30, Rothgang/ Bach, 2015, 88). Dadurch haben Eriksons Überlegungen im Vergleich zu Freuds Modell in Bezug auf die Thematik dieser Forschungsarbeit, in der es um eine Trennungserfahrung eines Kindes zu einer Bezugsperson geht, eine deutlich höhere Relevanz.

Erikson betrachtet die Bewältigung der Identitätskrise als Notwendigkeit für die erfolgreiche Integration der Person in die Gesellschaft. Freud betrachtete die Persönlichkeitsentwicklung mit dem Eintritt ins Erwachsenenalter als abgeschlossen, wohingegen Erikson diesen Prozess bis hin ins hohe Alter erweitert (vgl. Seiffge-Krenke, 2020, S. 30).

Hier eine kurze Übersicht über die acht Phasen der psychosozialen Entwicklung nach Erikson:

- Phase 1: Ur-Vertrauen vs. Misstrauen, 1. Lebensjahr
 - Das Kind hat in dieser ersten Lebensphase Grundbedürfnisse, wie körperliche Nähe, Geborgenheit, Nahrung. Wenn die erste Bezugsperson, meist die Mutter, diese Bedürfnisse verlässlich befriedigt, entwickelt das Kind ein Ur-Vertrauen.

Ist dies jedoch nicht der Fall fühlt sich das Kind der Außenwelt gegenüber hilflos und entwickelt Ängste, und schließlich ein Ur-Misstrauen.

- Phase 2: Autonomie vs. Scham und Zweifel, 1. bis 3. Lebensjahr
 - In dieser Phase geht es um die Autonomieentwicklung eines Kindes. Als Voraussetzung für ein Gelingen ist weiterhin ein festes Vertrauen zur Bezugsperson. Das Kind sollte die Erfahrung machen, explorieren zu dürfen und seinem eigenen Willen nachzugehen, ohne dabei zu riskieren die Geborgenheit oder das Vertrauen durch die Bezugsperson zu verlieren. Hierdurch manifestiert sich ein positives Selbstkonzept („Identität“). Wird das Kind in seinem explorativen Verhalten gehindert entwickelt es ein Gefühl von Scham, bzw. es zweifelt an der Richtigkeit seiner eigenen Wünsche und Gefühle.
- Phase 3: Initiative vs. Schuldgefühle, 3. bis 5. Lebensjahr
 - Diese Lebensphase ist davon geprägt, dass die symbiotische Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind sich löst. Es entwickelt sich eine kindliche Moralvorstellung, die Grundlage für das „Gewissen“. Bei der Bewältigung dieser Phase im positiven Sinne erweitert das Kind das explorative Verhalten (Initiative), oder aber es entwickelt eine noch größere Scham über eigene Wünsche (Schuldgefühle).
- Phase 4: Werksinn vs. Minderwertigkeitsgefühl, 6. Lebensjahr bis Pubertät
 - In dieser Phase entwickelt ein Kind das Bedürfnis an der Welt der Erwachsenen teilzunehmen. „Werksinn“ bedeutet, dass das Kind etwas „Gutes“ schaffen will und sich durch positive Leistungen auszeichnen möchte. Es möchte dadurch Anerkennung erfahren, andernfalls entwickelt das Kind Minderwertigkeitsgefühle.
- Phase 5: Ich-Identität vs. Ich-Identitätsdiffusion, Jugendalter
 - Die hauptsächliche Entwicklungsaufgabe eines Jugendlichen/ einer Jugendlichen ist es, eine eigene Identität zu entwickeln und seine/ ihre eigene soziale Rolle in der Gesellschaft zu finden. Die Peergroup spielt bei dieser Entwicklung eine wichtige Rolle, da eine Person in der Adoleszenz sich nach Erikson nur von der Peergroup absetzen kann, wenn sie eine gefestigte Identität entwickelt hat – und dadurch eine eigene Meinung bilden kann. Findet ein Jugendlicher/ eine Jugendliche seine Rolle nicht, erfährt er/ sie Zurückweisung

und zieht sich zurück. Die Person schließt sich möglicherweise einer Gruppe an, die ihr eine Identität bietet.

- Phase 6: Intimität vs. Isolation, frühes Erwachsenenalter
 - Das Entwicklungsziel ist es nun, intime Beziehungen aufzubauen, sei es auf freundschaftlicher oder romantischer Basis. Wenn dies nicht gelingt, kann es zur Exklusivität führen, also zu Isolation von intimen Beziehungen.
- Phase 7: Generativität vs. Stagnation und Selbstabsorption, Erwachsenenalter
 - Ziel dieser Entwicklungsphase ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fürsorge für andere und dem Kümmern um die eigenen Belange zu erreichen. Generativität bedeutet, sich um zukünftige Generationen zu kümmern, seien es die eigenen Kinder allgemein, in Form von Lehre oder sonstigem sozialem Engagement. Stagnation hingegen beschreibt den Zustand einer Person, die sich nur um die eigenen Belange sorgt.
- Phase 8: Ich-Integrität vs. Verzweiflung (reifes Erwachsenenalter)
 - Der Mensch beschäftigt sich mit Alter und Tod und blickt auf sein Leben zurück. Der Mensch verspürt dabei entweder „Verzweiflung“, und bereut Dinge aus dem eigenen Leben, oder aber die Person kann das Gelebte gut annehmen und blickt ohne Furcht in Richtung Tod.

(vgl. Seiffge-Krenke, 2020, S. 23 – 26)

Die Entwicklung des Selbst, bzw. einer klar differenzierten Identität stellt für Erikson eine Aufgabe dar, die ein Individuum ein Leben lang verfolgt. Jedoch bestimmt die aktuelle Lebensphase die Entwicklungsaufgaben und inneren Konflikte, die besonders akut zu bewältigen sind. Die Bewältigung eines solchen Konflikts ist als Krise zu betrachten. Die ersten vier Phasen beschreiben die Entwicklung der Kindheit, dabei wird die Abhängigkeit des Kindes zu den Bezugspersonen deutlich. Das Verhalten und die qualitative Entwicklung des Kindes sind demnach eine Reaktion auf die Befriedigung, bzw. Nicht-Befriedigung der Bedürfnisse, der Interessen und der Wünsche des Kindes. Erst im Jugendalter beginnt eine Person unabhängiger in den vorhandenen Systemen zu agieren und sich aktiv neue Systeme zu erschließen. Hier ist der Konflikt zentral von der Identitätsentwicklung, zwischen den Polen Identitätssynthese und Identitätskonfusion, geprägt. Identitätssynthese bedeutet, dass sich die Vorstellungen aus der Kindheit zur eigenen Persönlichkeit, also die gewonnenen Moralvorstellungen und dem entwickelten Selbstwertgefühl, mit den neuen Anforderungen der Adoleszenz an die eigene Rolle und den damit verbundenen Erkenntnissen zum Selbstbild,

kohärent miteinander verknüpft werden. Identitätskonfusion bedeutet demnach, dass dieser Prozess nicht gelingt. Die eigene Identität zu definieren, bedeutet für Erikson die schwerste Krise im Vergleich zu den anderen Entwicklungsaufgaben aus dem Stufenmodell. Der Jugendliche setzt sich mit verschiedenen Identitätsformen auseinander und trifft idealerweise eine autonome Entscheidung, unabhängig von den zuvor übernommenen Werten aus dem familiären Umfeld. (Vgl. Seiffge-Krenke, 2020, S. 28, 29)

Hinzu kommen körperliche Veränderungen und die Entwicklung sekundärer Geschlechtsmerkmale, was sich massiv auf das eigene Selbstbild auswirkt. Auch auf der kognitiven Ebene entwickeln sich zunehmend Fähigkeiten zur Selbstreflektion und Kritikfähigkeit (ebd., S. 44). Der autonome Bewegungsradius der Person vergrößert sich und sie nimmt sich als Akteur:in in verschiedenen miteinander verknüpften oder nicht verknüpften Systemen wahr (Familie, Schule, Gleichaltrige, Freundeskreis, Soziale Netzwerke).

2.1.2 Bindungstheorie

Die Theorien von Bowlby zum Bindungsverhalten zwischen Kind und Mutter erscheinen in Bezug auf das Forschungsthema als besonders relevant, zumal sich Bowlby mit den Auswirkungen der Trennung eines Kleinkindes zu seiner Bezugsperson auseinandergesetzt hat. Im Vergleich zu Erikson gibt Bowlby den sozialen Interaktionen zwischen Kind und Mutter noch eine andere Ebene, da er die Beziehung zwischen Kind und Mutter als ein wechselseitiges System betrachtet: „Obwohl reichlich Beweise dafür vorhanden sind, dass die Art und Pflege, die ein Kind von der Mutter erfährt, eine wichtige Rolle in Hinblick darauf spielt, wie sich sein Bindungsverhalten weiterentwickelt, so darf doch niemals vergessen werden, dass das Kind im großen Umfang selbst die Initiative zur Interaktion ergreift und deren Form beeinflusst“ (Bowlby, 1969, S. 199).

Bowlby untersuchte das Verhalten von Kindern unterschiedlichen Alters in Bezug auf das Bindungsverhalten, also auf das Bestreben des Kindes nah bei der Mutter zu bleiben. Er beobachtete zum Beispiel den Blickkontakt zur Mutter, das Nachfolgen der Mutter, sowie das Herstellen von Körperkontakt, wodurch verdeutlicht wird, wie sehr das Kind als aktiver Interaktionspartner mit der Mutter kommuniziert (vgl. Rothgang/ Bach, 2015, S. 147). In der Forschung geht man davon aus, dass diese Verhaltensweisen angeboren sind (Jungbauer, 2022, S. 61). Im Bindungsverhalten der Mutter beobachtete Bowlby die Fähigkeit der Mutter, die Signale des Kindes mit oder ohne Verzögerung wahrzunehmen, die Signale richtig zu

interpretieren, sowie eine angemessene Reaktion auf die Signale zu zeigen. Diese wechselseitigen Verhaltensweisen bestimmen die Bindungsqualität. Bindung entsteht allerdings nicht nur aufgrund einer guten Bindungsqualität, denn ein Kind entwickelt Bindung zur nächsten Bezugsperson, auch wenn die wichtigsten Grundbedürfnisse nicht optimal erfüllt werden (Jungbauer, 2022, S. 64).

Bowlby unterscheidet vier Phasen des Bindungsverhaltens. In der ersten Phase ab der Geburt bis zum dritten Monat besitzt das Kind noch nicht die Fähigkeit Personen zu unterscheiden und korrespondiert unabhängig der Person beispielsweise auf „Hörreize“ (Bowlby, 1969, S. 257). Das Kind ist in dieser Phase also noch nicht an eine bestimmte Person gebunden. In der zweiten Phase, etwa bis zum sechsten Monat, hat das Kind gelernt Personen voneinander zu unterscheiden und korrespondiert insbesondere mit der Mutter (Bowlby spricht im Zusammenhang mit Bindungsverhalten meist von der Beziehung zwischen Kind und Mutter, wobei die Forschung davon ausgeht, dass Bindung nicht durch die Mutterschaft an sich entsteht, sondern durch die Nähe und den Bezug zwischen dem Kleinkind und der hauptsächlich fürsorglich agierenden Person. Bindung kann also auch mit anderen Personen als der Mutter entstehen (Jungbauer, 2022, S. 62)). Die dritte Phase dauert etwa bis zum dritten Lebensjahr an. Die Verhaltensmuster mit der Bindungsperson verfestigen sich, das Kind versucht beispielsweise durch Nachfolgen die Nähe zur Mutter aufrecht zu erhalten. Außerdem entwickelt das Kind zunehmend Angst vor Fremden (vgl. Bowlby, 1969, S. 257) und es entwickelt Trennungsängste von der Mutter (vgl. Junghans, 2022, S. 65). Ab dem dritten Lebensjahr erlernt das Kind allmählich die Ziele und die Gefühle der Mutter zu verstehen. Das Kind wird nach und nach unabhängiger in seinem Verhalten zu Bindungspersonen und kann für eine längere Zeitspanne die Abwesenheit der Bindungsperson akzeptieren (vgl. Bowlby 1969, S. 257 - 258, sowie Jungbauer, 2022, S. 65).

Ainsworth untersuchte mit der Grundlage von Bowlbys Bindungstheorie die Bindungsqualität zwischen Kind und Mutter. Mit dem Fremde-Situation-Test erforschte sie das Explorationsverhalten eines Kindes im Zusammenhang mit einer Trennungssituation zur Mutter und dem Zurückbleiben des Kindes mit einer Fremden Person, sowie die Reaktion des Kindes bei der Rückkehr der Mutter. Anhand ihrer Beobachtungen unterschied sie in sichere und unsichere Bindungsmuster. Bei der sicheren Bindung zeigt sich das Kind explorationsfreudig, beim Verlassen des Raums der Mutter wird das Kind meist ängstlich und zeigt Misstrauen zur Fremden Person. Erscheint die Mutter wieder im Raum zeigt das Kind Freude und wirkt gelöst. Bei der unsicher-vermeidenden Bindung scheint sich eine unsichere

Bindung entwickelt zu haben. Das Kind zeigt wenig Interesse für die Trennungssituation, auch bei der Rückkehr der Mutter zeigen sie nur geringfügige Reaktionen. Beim ängstlich-ambivalenten Bindungsverhalten zeigt das Kind kaum Interesse an Exploration, es sucht ausschließlich die Nähe zur Mutter. Es reagiert mit großer Angst, wenn die Mutter den Raum verlässt, zeigt wiederum wenig Freude, sondern teils Wut bei der Rückkehr der Mutter. (Jungbauer, 2022, S. 65ff)

Ainsworth ging davon aus, dass die Bindungsqualität stark vom Zuwendungsverhalten der Mutter abhängig ist, und wie feinfühlig sie auf die jeweiligen Bedürfnisse des Kindes eingegangen ist, insbesondere im ersten Lebensjahr. Die Forschung geht mittlerweile davon aus, dass auch genetisch bedingte Unterschiede das Bindungsverhalten und das Temperament des jeweiligen Kindes beeinflussen (ebd., S. 66).

Bei der Betrachtung der bindungstheoretischen Überlegungen von Bowlby und Ainsworth fällt auf, dass das Bindungsverhalten des Kindes sich fast ausschließlich auf die Mutter projiziert, die Rolle der Väter findet dagegen wenig Beachtung. Bei der Inhaftierung eines Elternteils sind jedoch meist die Väter inhaftiert. Daher erscheint es sinnvoll die Rolle der Väter in Bezug auf das Bindungsverhalten näher zu beleuchten. Wie bereits verdeutlicht, ist die Mutterschaft nicht das ausschlaggebende Kriterium bei der Entstehung eines Bindungssystems. Die Rolle der hauptsächlichen Bindungsfigur kann also ebenso vom Vater ausgeführt werden. Junghans (2022, S. 53) stellt fest, dass Paare während der Elternschaft häufig in klassische Rollenmuster zurückfallen, die Mütter also weiterhin die meiste Care-Arbeit übernehmen und somit nach wie vor häufiger als erste Bindungsfigur in Erscheinung treten. Allerdings berücksichtigt auch Bowlby (1969, S. 199), dass viele Kinder Bindungsverhalten gegenüber mehreren Personen im Familiensystem zeigen, neben den Müttern seien dies in den meisten Fällen die Väter. Ferner ging Bowlby davon aus, dass Kinder zwischen einer Hauptbindungsfigur und Nebenbindungsfiguren unterscheiden (ebenda, S. 291). Die Anzahl der Bindungsfiguren nimmt während der Entwicklung zu. Bowlby stellte fest, dass es ungewöhnlich sei, wenn ein Kind im Alter von 18 Monaten seine Aufmerksamkeit nur auf eine Bindungsfigur richte. Am häufigsten treten die Väter als Nebenbindungsfiguren in Erscheinung. Auch ältere Geschwister oder im Haushalt lebende Großeltern können diese Rolle ausfüllen, insbesondere wenn sie in der Lage sind auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen.

2.1.3 Trennung

Das Thema „Trennung“ möchte ich an dieser Stelle aus entwicklungspsychologischer Sicht näher betrachten. Die Trennung eines Elternteils durch Inhaftierung stellt eine spezifische Situation dar, was noch detailliert aufgezeigt wird. Es erscheint zunächst sinnvoll allgemeine Verhaltensmuster von Kindern bei Trennungssituationen zu verstehen, um im späteren Verlauf dieser Thesis auf die Besonderheiten der Trennung durch Inhaftierung einzugehen.

Wie bereits beim Bindungsverhalten verdeutlicht, zeigen Kleinkinder häufig Signale der Angst vor der Trennung zur Bindungsfigur (vgl. Kap 2.1.2, S. 9). Diese Angst, bzw. das Verhalten in der Nähe der Bindungsfigur bleiben zu wollen wird meist so erklärt, dass es das eigene Überleben sichern soll. Die Angst vor der Trennung kann also interpretiert werden als Angst, den Zugang zu den wichtigsten Bedürfnissen, wie Nahrung und Wärme, zu verlieren. Unbegründet ist diese Angst sicherlich nicht. Bei vielen Säugetieren wird ebenfalls Bindungsverhalten beobachtet, dabei wird deutlich, dass die Trennung zur Bindungsfigur häufig eine lebensbedrohliche Situation darstellen kann.

Wenn sich Eltern trennen, dann kann das für ein Kind auch eine längerfristige Trennung zu einer Bindungsfigur bedeuten. Dies geschieht in den meisten Fällen nicht abrupt, die Trennung kann aus einem längerfristigen Prozess hervorgehen, der das Familiensystem zunehmend belastet. Dem geht zunächst eine innere Distanzierung des Elternpaars voraus. Während der Trennungsphase kann es zu weitreichenden Konflikten zwischen Vater und Mutter kommen. Die sich verändernde Wohnsituation, Unterhaltsansprüche und Fragen zum Sorgerecht, dies alles birgt Potential zu eskalierenden Konflikten in einer emotional angespannten Situation. Langfristig können solche Konflikte die Lebensqualität der Kinder mindern und eine psychische Herausforderung darstellen. Als Folge können bei den Kindern Verhaltensauffälligkeiten auftreten, zumindest machen sie durch die Trennung eine schmerzhafte Erfahrung (vgl. Jungbauer, 2022, S.199ff). Der Auszug eines Elternteils stellt für die Kinder den Verlust einer wichtigen Bindungsfigur dar, jüngere Kinder sind kognitiv noch nicht in der Lage die Situation nachzuvollziehen und beziehen die Trennung auf sich selbst, sie verstehen den Auszug als „emotionale Ablehnung“ (Jungbauer, 2022, S. 70).

Jungbauer (2022, S. 202ff) benennt verschiedene Faktoren, die die individuellen Auswirkungen auf die Kinder beeinflussen können. Zum einen spielt das Alter der Kinder eine entscheidende Rolle, da bei jüngeren Kindern ein größeres „Entwicklungsrisiko“ vorliegt. Sie sind weniger in der Lage die Beweggründe der Eltern nachzuvollziehen und sind sich bezüglich ihrer eigenen

Rolle bei der Trennung unsicher. Je älter die Kinder sind, desto besser können sie die Gefühle der Eltern nachempfinden, wodurch sie die Situation besser verstehen. Auch das Geschlecht der Kinder spielt eine Rolle, Verhaltensauffälligkeiten treten zwar bei beiden Geschlechtern auf, bei Jungen ist dies jedoch häufiger und andauernder der Fall und sie reagieren häufiger mit aggressivem Verhalten. Dann spielen die Persönlichkeitseigenschaften eine Rolle. Kinder, die bereits vor der Trennung verhaltensauffällig sind, reagieren noch verletzlicher als andere Kinder. Kinder mit ausgeprägten sozial-kognitiven Fähigkeiten haben bessere Chancen, die Trennung der Eltern zu verkraften. Zudem stellt Jungbauer fest, dass Kinder unterschiedlich ausgeprägte Bewältigungskompetenzen besitzen. Dabei spielt das Vorhandensein von Selbstvertrauen und eine „positiv-optimistische Grundhaltung“ eine Rolle. Kinder mit diesen Kompetenzen, die ein aktives Bewältigungsverhalten aufweisen, sind meist in der Lage, die Trennungssituation besser verkraften zu können. Kinder mit „vermeidendem Bewältigungsverhalten“, die über ein geringeres Selbstvertrauen verfügen, neigen häufiger zu Verhaltensauffälligkeiten.

Zudem gibt es Faktoren, die nicht bei den Eigenschaften der Kinder selbst, sondern vom Lebensumfeld bestimmt werden. Das soziale Netzwerk spielt dabei eine wichtige Rolle. Wenn Großeltern oder Freunde für die Kinder eine Bewältigungsressource darstellen, ist das Risiko auf eine hohe psychische Belastung geringer. In einem Setting mit mehreren Bindungsfiguren wirkt sich der Wegfall einer einzelnen Bindungsfigur vielleicht weniger negativ aus. Ein weiterer Faktor ist der sozio-ökonomische Status der Familie. Kinder, die im Bereich der Armutsgrenze aufwachsen haben ohnehin ein höheres Risiko auf Verhaltensauffälligkeiten und psychische Belastungen. Dadurch ist es möglich, dass die Trennung der Eltern eine zusätzliche Belastung darstellt, mit der sie weniger gut zurechtkommen. Weitere Faktoren sind das Erziehungsverhalten der Eltern und die weitere Befriedigung der Grundbedürfnisse der Kinder, außerdem der weitere Kontakt zu beiden Elternteilen, der sich als positiv auswirken kann. Junghans spricht gar von einem „Gebot“, den Kontakt zu beiden Elternteilen aufrecht zu erhalten (2022, S. 70). Außer bei Fällen, bei denen es zu Misshandlungen durch einen Elternteil kam. Hier kann es die beste Lösung sein, eine dauerhafte Trennung zu herbeizuführen. Zusammenfassend ergeben sich kindliche Entwicklungsprobleme nicht automatisch bei der Trennung der Eltern, die Begleitumstände spielen dabei eine wichtige Rolle und nehmen Einfluss darauf, wie sich die Trennung auf die Entwicklung des Kindes auswirkt.

2.2 Lebensbewältigung (Böhnisch)

Durch die Auseinandersetzung mit den Theorien der Entwicklungspsychologie wurden Grundlagen zur kognitiven Entwicklung, der Identitätsentwicklung, zur Bindungstheorie, sowie Überlegungen zu Trennungssituationen von Eltern dargelegt. Der theoretische Rahmen dieser Master-Thesis wird nun durch die Auseinandersetzung mit dem Konzept der Lebensbewältigung komplettiert. Böhnisch unternimmt den Versuch die Verhaltensweisen von Menschen und deren Reaktionen in „belastenden Lebenskonstellationen“ zu erklären. Die Bewältigung kritischer Situationen definiert er als „Streben nach subjektiver Handlungsfähigkeit in Situationen, in denen das psychosoziale Gleichgewicht [...] gefährdet ist“ (Böhnisch, 2023, S. 27).

Dieses Konzept erscheint in Bezug auf die Thematik der Inhaftierung eines Elternteils als besonders relevant, da Böhnisch seine Überlegungen in entwicklungspsychologische Aspekte einbettet, und die Frage der Bewältigung kritischer Lebenssituationen und die daraus resultierenden Verhaltensweisen tiefenpsychologisch aus Sicht der Betroffenen zu erklären vermag. Diese Perspektive ist für die Soziale Arbeit maßgeblich, um das Bewältigungsverhalten der Menschen zu verstehen, und um darauf ausgerichtet handeln zu können. Für die Arbeit mit Kindern ist dies umso mehr von Bedeutung, da sie in der Regel noch nicht in der Lage sind, Hilfestellungen außerhalb ihres Systems gezielt anzunehmen, um ihre Lebenssituation zu bewältigen. Vielmehr ist es entscheidend die Bewältigungsmuster zu verstehen, um präventiv geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und somit günstige Voraussetzungen für einen positiven Verlauf bei der Bewältigung von „belastenden Lebenskonstellationen“ zu schaffen.

Für Böhnisch stellt es eine kritische Lebenskonstellation dar, wenn die betroffene Person eine Situation erfährt, in der die bislang gewohnten vorhandenen Ressourcen zur Bewältigung nicht mehr vorhanden sind, oder dafür nicht ausreichen. Eine solche Situation löst innerlichen Stress aus, die betroffene Person ist zunächst auf die eigenen Ressourcen angewiesen. Ausgelöst durch den Stress aktiviert der Körper einen intrinsischen Antrieb, um das innere Gleichgewicht „um jeden Preis“ zurückzuerlangen (ebenda, S.27). Das Handeln der betroffenen Person, die aufgrund des krisenhaften Ereignisses einen Selbstwertverlust erfährt, befindet sich nicht mehr auf einer kognitiv-rationalen Ebene, sondern emotional-triebdynamisch gesteuert, angetrieben von einer Selbstbehauptungskraft, um nach dem Selbstwertverlust eben diese wiederzuerlangen.

2.2.1 Bewältigungsverhalten bei Kindern

Ein kritisches Lebensereignis ist also der Ausgangspunkt der Überlegungen. Die Reaktion darauf wird von einem inneren Antrieb gesteuert, um die Handlungsfähigkeit wiederzuerlangen. Aus dieser Reaktion kann für Kinder ein Entwicklungskonflikt entstehen, wenn das soziale Umfeld, nach dem das Kind die Hände ausstreckt, die Grundbedürfnisse verwehrt, so ist das Kind dazu gezwungen die eigenen Grundbedürfnisse zu unterdrücken. Wenn dies auf Dauer geschieht und das Kind seine Hilflosigkeit nicht zeigen darf, dann spaltet das Kind diese Bedürfnisse von seiner Persönlichkeit ab und projiziert die Hilflosigkeit gegebenenfalls auf andere. Tiefenpsychologisch kann so erklärt werden, wie es zu einer Störung des Selbst kommt, aus deren Folge antisoziales oder autoaggressives Verhalten entstehen kann. Böhnisch vermutet hinter antisozialem Verhalten also eine Selbstwert- oder Selbstwirksamkeitsstörung aufgrund von mangelnder Anerkennung der eigenen Bedürfnisse. Er deutet dieses Verhalten als „Ausdruck des Strebens nach Handlungsfähigkeit“ (ebd., S.29) und leitet daraus eine neue Perspektive der Sozialen Arbeit ab, die sich von Defizitorientierung löst und die Förderung der Selbstwirksamkeit der Klient:innen zum Ziel hat. Soziale Integration stellt eine notwendige Voraussetzung bei der Suche nach Anerkennung und nach sozialer Resonanz dar.

Während kritische Lebensereignisse bei mangelnder sozialer Resonanz also zu dissozialem Verhalten führen können, also ein nach außen gerichtetes Bewältigungsmuster, kann es allerdings auch vorkommen, dass die betroffene Person sich nach innen abspaltet. Bei diesem Bewältigungsmuster sieht sich die betroffene Person nicht in der Lage die krisenhafte Befindlichkeit nach außen zum Ausdruck zu bringen und verschließt sich mehr und mehr gegenüber der sozialen Umwelt, was bis hin zu sozialer Isolation führen kann (Vgl. Böhnisch, 2023, S. 31). Auch hier ist es das Ziel sozialpädagogischen Handelns die Person dabei zu unterstützen, soziale Strukturen aufzubauen, in denen sie Anerkennung findet und in denen ein zugewandtes Miteinander etabliert werden kann.

Verschiedene sozialstrukturelle Begebenheiten können Einfluss auf die Bewältigung nehmen, auf positive wie auf negative Weise. Mit Bewältigungskulturen beschreibt Böhnisch die Wirkung des sozialen Umfelds auf die individuelle Bewältigung. Er unterscheidet in offene Milieus, bei denen die Thematisierung einer konfliktbehafteten Situation ermöglicht wird, oder einem regressiven Milieu, in denen soziale Konflikte gar tabuisiert werden. Das Lebenslagenkonzept stellt eine weitere Einflussgröße auf das Bewältigungsverhalten dar. Die

„Lebenslage [...] (ist der) Spielraum, den die gesellschaftlichen Umstände dem Einzelnen zur Entfaltung und Befriedigung seiner Bedürfnisse bieten“ (Nahnsen, 1975, S.148).

Kinder stehen in Bezug auf die Spielräume in einem starken Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Eltern, bzw. ihren nächsten Bezugspersonen, oder insgesamt von Erwachsenen Personen in ihrem sozialen Umfeld. Hier können also je nach Alter auch Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen etc. in die Rolle derer kommen, die das Abhängigkeitsverhältnis mitgestalten. Die „Ausformung von sozialen Spielräumen“ (Böhnisch, 2023, S. 35) findet im Lauf des Lebens statt, biografische Entwicklungen entscheiden darüber inwiefern bestimmte Spielräume als Ressource der Lebensbewältigung individuell erschlossen werden können. Die Erwachsenen stellen also im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten die Weichen und formen den Sockel, aus dem Kinder mit Eintritt ins Jugendalter ihre Spielräume mit höherer Eigeninitiative bespielen können. Die Lebenslage der Kinder ist also von einer Abhängigkeit, bzw. einer Wehrlosigkeit geprägt (vgl. Böhnisch, 2023, S. 92), und sie sind einer gewissen Macht der Erwachsenen ausgeliefert. Wenn im familialen Umfeld eine entwicklungsfördernde Unterstützung fehlt oder kaum vorhanden ist, so ergibt sich für das Kind bereits eine schwierige Bewältigungskonstellation. Sei es aufgrund von Armut, mangelnder Unterstützung, - oder der Trennung von einem Elternteil oder einer Bindungsfigur, aus der Perspektive des Lebensbewältigungskonzepts und unter Berücksichtigung des Strebens nach Handlungsfähigkeit, befinden sich betroffene Kinder schon früh in einer Situation, in der sie sich behaupten müssen. Wachsen sie in einem Umfeld auf, das für sie als „instabil“ wahrgenommen wird, so nehmen sie die Situation als Bedrohung wahr und entwickeln häufig antisoziales oder aggressives Verhalten (Böhnisch, 2020, S. 55).

Böhnisch beschreibt eine explizite Bewältigungslage, die gut auf die Thematik der Inhaftierung eines Elternteils übertragen werden kann. Wenn Kinder eine Situation erleben, in der ihre bislang als stabil und „unzerstörbar“ wahrgenommene Umwelt zerbricht, so erleben sie einen Verlust, der Ängste und Verwirrungen bei ihnen auslöst. Beispielsweise wenn die Familie auseinanderbricht und dadurch Bindungsverluste entstehen, erleben sie einen Kontrollverlust, müssen aber gleichzeitig für sich die Kontrolle wiedererlangen. Diese Situation löst Überforderung aus, die sich in Form von Aggression nach außen entladen kann. Das Kind macht überdies die Erfahrung, dass es die eigenen Aggressionen nicht kontrollieren kann, was einen bedeutenden Verlust des Selbstwerts verursacht (vgl. Böhnisch, 2020, S. 49, 50). Die beschriebene Situation ist auf die Inhaftierung eines Elternteils übertragbar, da auch hier ein Auseinanderbrechen der gewohnten Umwelt erfolgt und ein Bindungsverlust zu erwarten ist.

Die familiale Umwelt befindet sich in einer Situation, in der nicht nur das Kind in seinem Alltag erschüttert wird, die Inhaftierung erschüttert das gesamte Familiengefüge und alle Mitglieder für sich. In dieser Situation stellt sich die Frage der Bewältigungskultur und inwiefern dem Kind Ängste genommen werden können, um dem Gefühl des Kontrollverlusts entgegenzuwirken. Gelingt dies nicht, so überträgt sich das Gefühl der Überforderung in den Alltag. Antisoziales Verhalten ist die Folge und überträgt sich womöglich dauerhaft auf das Selbstbild des Kindes.

3. Rechtlicher Rahmen

Der Inhaftierung einer Person geht nach deutschem Strafrecht in den meisten Fällen ein Gerichtserfahren voraus, in dem die Schuld des Straftäters erwiesen werden muss und über das Strafmaß entschieden wird. Im Falle einer Untersuchungshaft findet die Inhaftierung auf richterlichen Beschluss ohne Gerichtsverfahren statt. Mit Haftantritt kann ein Elternteil seinen Rechten und Pflichten, die durch das Sorgerecht vorgesehen sind, nicht mehr vollumfänglich nachkommen. Für die Betroffenen kommen somit durch die neue Lebenssituation eine Vielzahl an juristischen Fragen auf. Im folgenden Abschnitt wird der Fokus auf die Rechte der Kinder gelegt, die durch die Verurteilung eines Elternteils zu einer Gefängnisstrafe direkt betroffen sind, bzw. indirekt mitbestraft werden. Die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland findet auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) von 1989 statt, die 1992 ratifiziert wurden und seitdem im deutschen Recht angewendet werden (vgl. Feige, 2019, S. 12). Die UN-KRK nimmt in Artikel 9 unmittelbaren Bezug zum Thema „Trennung eines Kindes von der Familie“. In der Haftsituation eines Elternteils konkurrieren die Rechte von Kindern häufig mit den jeweiligen Strafvollzugsgesetzen, in denen durch Haftregularien die Rechte von Inhaftierten geregelt sind. Dabei geht es insbesondere um die Kontaktmöglichkeiten zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil.

3.1 UN-Kinderechtskonvention

Die UN-KRK wurde 1989 durch die Vereinten Nationen verabschiedet und stellt ein Regelwerk für Kinderrechte dar, welches weltweit für alle Kinder, unabhängig von Herkunft, Religion oder Hautfarbe gilt. Darin inbegriffen sind Bestimmungen zum Recht auf Bildung, Schutz vor Gewalt, zur Gesundheitsversorgung von Kindern und neben vielen weiteren Bereichen eben

auch Bestimmungen, die bei Trennung von Elternteilen zu berücksichtigen sind. Laut Artikel 1 UN-KRK sind Kinder alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, es sei denn dies ist im Herkunftsland des Kindes anders geregelt. Die Vertragsstaaten setzen die Bestimmungen „unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel“ um (UN-KRK, Art. 4). Artikel 5 UN-KRK regelt die Respektierung des Elternrechts, wonach Eltern die Rechte und Pflichten haben ihr Kind „in seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.“

Artikel 9 Abs. 1 UN-KRK legt fest, dass die Vertragsstaaten sicherstellen, dass „ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist.“ Laut des Artikels ist dies beispielsweise der Fall, wenn das Kind durch den betreffenden Elternteil misshandelt wird. Durch die Inhaftierung eines Elternteils ändert sich durch diese Regelung das Umgangsrecht mit dem Kind nicht. Eine Trennung kann nur angeordnet werden, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, wobei mit Trennung eine dauerhafte Trennung gemeint ist. Zur Trennung bestimmt Artikel 9 Abs. 3 UN-KRK das Recht des Kindes „regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen“. Zur spezifischen Situation der Inhaftierung regelt Artikel 9 Abs. 4 UN-KRK: „Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes [...], so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen, die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre.“ Artikel 9 Absatz 4 UN-KRK räumt also nur Informationen zum Verbleib des Elternteils, nicht aber insbesondere direkten Kontakt ein. Allerdings kann Artikel 9 Abs. 3 so aufgefasst werden, dass auch bei Trennung durch Inhaftierung der Kontakt ermöglicht werden soll (vgl. Albrecht, 2020, S. 432). Zudem befasste sich 2011 ein Diskussionstag des UN-Ausschusses mit der Situation von Kindern mit inhaftiertem Elternteil und sprach Empfehlungen aus. Demnach sollten „Besuche für Kinder so flexibel wie möglich gestaltet werden und nach Möglichkeit auch außerhalb der JVA stattfinden“ (zit. n. Feige, 2019, S. 15). Zudem solle der Kontakt zusätzlich durch Telefon- und Videogespräche ermöglicht werden. Der Umgang sollte möglichst kindgerecht gestaltet werden und die Justizvollzugsanstalten sollten zu der Situation der Kinder geschult werden.

Die Vertragsstaaten sind gemäß Art. 44 UN-KRK verpflichtet dem UN-Ausschuss für Kinderrechte alle fünf Jahre einen Bericht über die Maßnahmen zur Erfüllung der vereinbarten Ziele vorzulegen und darin die bei der Umsetzung aufgetretenen Schwierigkeiten zu benennen. Zu diesem Zweck hat der Bundestag das Deutsche Institut für Menschenrechte beauftragt Monitoring-Stellen zu betreiben und die Berichte zur Verfügung zu stellen (Feige, 2019, S.2).

3.1.1 Europäische Menschenrechtskonvention

Auch auf EU-Ebene werden Kinderrechte berücksichtigt und Empfehlungen herausgegeben. Der Europarat arbeitet auf Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in dem ebenfalls das Recht von Kindern geregelt ist, regelmäßigen Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen (Art. 4 Abs. 1 EMRK). Aufgrund der hohen Anzahl an Kindern von Inhaftierten hat der Europarat im Jahr 2018 eine Empfehlung an die EU-Mitgliedsstaaten herausgegeben, durch die die Rechte dieser Kinder gestärkt werden sollen (vgl. Feige, 2019, S. 16). Diese Empfehlungen betreffen beispielsweise den Zeitraum der Inhaftnahme, die Vorbereitung der Entlassung, sowie die Einhaltung von Minimalstandards zur Aufrechterhaltung des persönlichen Kontakts von Kindern zu ihren inhaftierten Elternteilen. Zudem wird empfohlen das Personal der Justizvollzugsanstalten zu den sensiblen Bedürfnissen der Kinder zu schulen und kinderfreundliche Praktiken zu schaffen und weiterzuentwickeln.

3.2 Umsetzung der Rechte von Kindern von Inhaftierten

3.2.1 Sorgerecht

Die elterliche Sorge ist in § 1626 BGB geregelt, wonach unter anderem geregelt ist, dass zum Wohl des Kindes der Umgang zu beiden Elternteilen bestehen sollte. Das Sorgerecht wird nicht automatisch von beiden Elternteilen ausgeübt, dies ist nur der Fall, wenn die Eltern verheiratet sind. Bei unverheirateten Eltern erhält meist die Mutter das Sorgerecht, der Vater des Kindes kann aber ebenfalls als Sorgeberechtigter eingetragen werden, so dass beide Elternteile sorgeberechtigt sind. Die Inhaftierung eines sorgeberechtigten Elternteils bedeutet nicht zwangsläufig, dass der betroffene Elternteil das Sorgerecht verliert, denn auch aus der Ferne kann das Sorgerecht ausgeübt werden (Feige, 2019, S. 19). Dennoch kann das Familiengericht feststellen, dass das Sorgerecht durch die Inhaftierung nicht ausgeführt werden kann. Bei zwei sorgeberechtigten Personen würde der in Freiheit lebende Elternteil das Sorgerecht ausüben, während das Sorgerecht der inhaftierten Person bis zum Ende der Haftstrafe ruht. Bei

alleinigem Sorgerecht der inhaftierten Person könnte es auf den anderen Elternteil übertragen werden, oder ein Vormund bestellt werden (IJAB, 2011).

3.2.2 Kinder- und Jugendhilfe

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bestehen vielfältige Möglichkeiten zu Unterstützung der betroffenen Kinder und ihrer Familien. Möllers (2022, S. 16) stellt jedoch fest, dass die Belange von Kindern von Inhaftierten bislang kaum Beachtung in der Kinder- und Jugendhilfe gefunden haben. Dass die betroffenen Familien wenig durch die vorhandenen Regelstrukturen ankommen, könne unterschiedliche Gründe haben. Die Familien wenden sich möglicherweise nicht an das Jugendamt, da diesem häufig nicht das nötige Vertrauen entgegengebracht werde, bzw. dieses nicht in ihrer helfenden Funktion wahrgenommen werde. Zudem könne die Jugendhilfe mit ihrem Angebot nicht auf die Betroffenen zugehen. Die Justiz geht mit den sensiblen Daten der Familien nicht auf das Jugendamt zu, so müsse die Initiative von den Familien ausgehen. Dennoch führt Möllers auf, welche Grundlagen aus dem SGB VIII eine Hilfestellung rechtfertigen. Grundsätzlich habe demnach jeder Mensch das Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Die Hilfen zu Erziehung richten grundsätzlich an die Eltern und bieten gem. §§ 27ff. vielfältige Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Die Situation des nicht-inhaftierten Elternteils, der durch die plötzliche Abwesenheit des inhaftierten Elternteils oftmals alleinerziehend ist, würde die Unterstützung rechtfertigen. Auch gemeinsame Unterbringung gem. § 19 SGB VIII wäre denkbar. Wie sich noch in 4.1 zeigen wird, zieht die Inhaftierung eines Elternteils häufig zwangsläufig einen Wohnortwechsel mit sich, so dass dieses Angebot durchaus für die Lebenslage sehr hilfreich sein kann.

Darüber hinaus steht Kindern und Jugendlichen gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII ein eigenständiger Beratungsanspruch zu, auch ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten.

Laut Möllers (ebd., S. 18) müsse das Fachpersonal der Kinder- und Jugendhilfe für die spezielle Lebenslage der Kinder von Inhaftierten sensibilisiert werden, um die Gruppe adäquat unterstützen zu können. Es müssten gezielte Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt werden, sowie eine verstärkte Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Justiz erfolgen.

3.2.3 Im Strafvollzug

Während die UN-KRK die Rechte von Kindern schützt und diese und ihr Wohl in den Mittelpunkt stellt, so wird in der deutschen Rechtsprechung keine gesonderte Regelung getroffen, die in Bezug auf die Inhaftierung eines Elternteils die Kinder in den Fokus stellt. Die konkrete Umsetzung der Aufrechterhaltung der persönlichen Beziehungen zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern wird in Deutschland über das Strafvollzugsgesetz geregelt (StVollzG), welches 1979 als Bundesgesetz verabschiedet wurde. Das Bundesgesetz zum Strafvollzug ist zwar nach wie vor in Kraft, mit der Föderalismusreform 2006 konnten die Länder seit 2006 das Bundesgesetz durch eigene Gesetze zum Strafvollzug ersetzen. Somit gibt es keine einheitlichen Regelungen zur Ausgestaltung der Aufrechterhaltung der persönlichen Beziehungen von inhaftierten Eltern zu ihren Kindern, so dass je nach Bundesland unterschiedliche Regelungen gelten. Die unterschiedlichen Bestimmungen haben gemein, dass das Besuchsrecht den Inhaftierten zusteht. Den Angehörigen und somit auch den Kindern von Inhaftierten wird kein gesondertes Besuchsrecht, oder weitere Möglichkeiten Kontakt aufzunehmen, zugesprochen (vgl. Feige, 2019, S. 21).

3.2.4 Regelungen der Länder

Die gesetzlichen monatlichen Mindestbesuchszeiten variieren von Bundesland zu Bundesland. Beispielsweise wird den Inhaftierten in Bayern eine Mindestbesuchszeit von einer Stunde zugesprochen, während in Sachsen vier Stunden zugesprochen werden. Ob weitere Besuchszeiten ermöglicht werden, liegt im Ermessen der jeweiligen JVA und wird in deren Hausordnung geregelt (vgl. Feige, 2019, S. 21). Manche Bundesländer ermöglichen allerdings zusätzliche Besuchszeiten für minderjährige Kinder der Insassen. Während Albrecht (2020, S. 432) resümiert, dass die Strafvollzugsgesetze der einzelnen Bundesländer den Ansprüchen für kindgerechte und regelmäßige Besuchsmöglichkeiten genügend nachkommen, gibt Feige (2019, S. 23) an, dass die Vorgaben der UN-KRK zur Umsetzung kindgerechter Besuchsmöglichkeiten zu wenig berücksichtigt werden.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (2024) stellt eine Übersicht über die Besuchsregelungen zur Verfügung. Besonders schwierig ist die Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen Kind und Insasse in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, dem Saarland, sowie in Hamburg, wo jeweils nur eine Stunde Mindestbesuchszeit besteht. Weitere Besuchszeiten werden zwar durch Soll-Vorschriften ermöglicht, letztlich liegen die Möglichkeiten allerdings im Ermessen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt (JVA). In Hessen

und Hamburg sind die Besuche von Kindern der Inhaftierten „besonders zu fördern“ (§ 34 Abs. 1 HStVollzG, § 26 Abs. 2 HmbStVollzG). Im Saarland sind zusätzliche Kontakte zu Kindern „möglich“ (§ 26 Abs. 3 SLSVollzG).

In Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern sowie in Schleswig-Holstein stehen den Häftlingen mindestens zwei Stunden Besuchszeit zu. Alle diese Bundesländer ermöglichen den Häftlingen zusätzliche Besuchszeiten (ein bis zwei Stunden) für die minderjährigen Kinder der Inhaftierten, wobei manche Bundesländer dies nur für Kinder unter 14 Jahren ermöglichen (Sachsen-Anhalt, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern). Nur das Landesgesetz von Nordrhein-Westfalen berücksichtigt bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten die besonderen Bedürfnisse der Kinder. In Niedersachsen wird zusätzlicher Spielraum ermöglicht, da hier bei der Dauer und der Häufigkeit der Besuche die Lebensverhältnisse, insbesondere bei Familien mit Kindern zu berücksichtigen sind (§ 25 Abs. 3 NJVollzG). In Sachsen, sowie in Brandenburg wird den Inhaftierten eine Mindestbesuchszeit von vier Stunden zugesprochen. Sachsen ermöglicht zudem Ausführungen und Ausgänge zur Pflege der Kontakte mit Angehörigen, die auf die Besuchszeit angerechnet werden. Einige Bundesländer ermöglichen unbeaufsichtigte Langzeitbesuche von Angehörigen. Eine detaillierte Übersicht über die Besuchszeitenregelungen in den deutschen Bundesländern findet sich in Tabelle 1 (s. 9.1)

3.2.5 Besuch in der Praxis

Wie genau sich ein Besuch einer inhaftierten Person gestaltet kann je nach JVA sehr unterschiedlich sein. Die Abläufe ähneln sich jedoch häufig. Die meisten JVAs haben bestimmte Besuchszeiten, außerhalb dieser Zeiten sind keine Besuche möglich. Besuche sind in der Regel nur mit vorheriger Terminabsprache möglich. Personen, die sich nicht ausweisen können, erhalten keinen Zutritt zur JVA, zudem findet im Empfangsbereich eine Kontrolle der mitgeführten Gegenstände statt (vgl. Clephas, S. 42), da es bei Besuchen verboten ist Gegenstände auszutauschen (vgl. Frank, 2004, S. 43). Es kann jedoch im Voraus genehmigt werden, bestimmte Gegenstände mitzubringen und der inhaftierten Person zu übergeben. Eine ungestörte Gesprächsatmosphäre ist in den Besuchsräumlichkeiten meist nicht zu erwarten, zumal dort auch Besuche anderer Häftlinge stattfinden und Sicherheitspersonal der JVA in den Räumlichkeiten anwesend ist.

Wie bereits erwähnt müssen sich die Haftanstalten an die Mindestbesuchszeiten halten. Hier können keine organisatorischen Gründe genannt werden, diesen Umfang zu blockieren (Feige,

2019, S. 23). In Bezug auf zusätzliche Besuche, die nicht eindeutig geregelt sind, kann die JVA im eigenen Ermessen nach Personallage oder Raumgröße entscheiden (Frank, 2004, S. 43). Insgesamt können Umfang und Häufigkeit, in der ein Kind sein inhaftiertes Elternteil besuchen kann, stark variieren. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat zum Umfang ermöglichter Kinderbesuche eine freiwillige Befragung an 173 JVAs durchgeführt, knapp die Hälfte der JVAs hat auf die Fragen geantwortet. Demnach gaben 4,8 % der JVAs an, dass Kinder ihren Elternteil eine Stunde pro Monat besuchen könnten. 24,1 % der JVAs gaben an, dass Besuche von bis zu vier Stunden ermöglicht werden und 50 % beriefen sich auf „andere Regelungen“ (Feige, S. 23, 2019). Für die anderen Regelungen gaben einzelne JVAs detaillierte Auskünfte. Eine JVA gab an, dass für Kinder keine Beschränkungen vorgenommen werden, eine weitere JVA gab an, dass Kinder ihre inhaftierten Eltern einmal pro Woche je eine Stunde, bzw. an Wochenenden zwei Stunden besuchen könnten. Eine JVA gab an, dass der Umfang je nach Einzelfall geprüft werde. Einzelne JVAs bieten gesonderte Kindersprechstunden an.

Ebenfalls bestehen unterschiedliche Regelungen, ab welchem Alter Kinder ihre Eltern alleine besuchen können. In den meisten Fällen müssen Kinder unter 14 Jahren von einer weiteren erziehungsberechtigten Person begleitet werden, oder es müssen gesonderte Genehmigungen erteilt werden. Andere JVAs erlauben unbegleitete Besuche von Kindern erst ab 16 Jahren (Feige, 2019, S. 27).

Aus dieser Umfrage geht deutlich hervor, wie stark eine mögliche Aufrechterhaltung der persönlichen Ebene zwischen Elternteil und Kind auf die jeweilige JVA ankommt und inwiefern diese bereit ist Besuche über die Mindestbesuchszeit zu ermöglichen und kinderfreundliche Praktiken für Besuche einzurichten. Feige (2019, S. 23) kommt zu dem Schluss, dass die Regelungen insgesamt betrachtet nicht ausreichend sind, um dem Kindeswohl und den Anforderungen des UN-KRK zu entsprechen. Der Europarat empfiehlt zudem, dass Kinder Inhaftierter ihre Eltern mindestens einmal pro Woche besuchen dürfen, bei kleineren Kindern sollten sogar noch mehr Besuche ermöglicht werden.

3.3.6 Gestaltung von Langzeitbesuchen

In den meisten Bundesländern sind unbeaufsichtigte Langzeitbesuche möglich, wobei es sich auch hier um Kann-Vorschriften handelt und diese im Einzelfall geprüft und gegebenenfalls genehmigt werden (Feige, 2019, S. 26). In den meisten Haftanstalten können die Langzeitbesuche zwei bis sechs Stunden dauern und nach Ermessen der JVA einmal pro Monat oder alle drei Monate ermöglicht werden. Für Langzeitbesuche werden in der Regel gesonderte

Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Die Gesprächsatmosphäre ist entsprechend ungestört und privat, auch körperliche Nähe kann möglich sein (Clephas, 2011, S. 44). Dies ist in Bezug auf die Aufrechterhaltung von Bindung von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern nicht unwichtig.

3.2.7 Weitere Kommunikationsmöglichkeiten

Neben den Besuchen stehen weitere Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung, dies sind Briefwechsel, Telefonate und in wenigen Ausnahmefällen auch Kontakt über Email, Chat und Videotelefonie über das Internet.

Der Briefverkehr ist, abgesehen von den Portokosten, die der Inhaftierte tragen muss, uneingeschränkt möglich. Jedoch werden die Briefe durch die Haftanstalten häufig gesichtet, um den Versand von unerlaubten Gegenständen zu unterbinden. Dies ist trotz des Postgeheimnisses gesetzeskonform. Lediglich der anwaltliche Schriftwechsel darf nicht geöffnet werden (Clephas, S. 45 2011).

Telefongespräche sind grundsätzlich erlaubt. Auf welche Weise dies gehandhabt wird hängt von der jeweiligen JVA ab. In der Regel ist es so, dass inhaftierte Personen keine Anrufe empfangen können, sondern lediglich selbst Anrufe tätigen können. Die Telefonnummern für ausgehende Anrufe müssen im Voraus genehmigt werden, es bedarf außerdem der Erlaubnis durch den Inhaber oder der Inhaberin der Telefonnummer. Viele JVAs bieten für Telefonate Telefonkabinen an, die Inhaftierten nutzen hierfür Guthabenkarten, müssen die Kosten also selbst tragen. In Bezug auf das Kindeswohl bewertet der Europarat die Möglichkeit zu Telefongesprächen als ebenso wichtig, wie die Besuche und empfiehlt diese Kontakte zu ermöglichen (Feige, 2019, S. 30). Einzelne JVAs gaben bei der Befragung des Deutschen Instituts für Menschenrechte an, dass sie auch Telefonanrufe der Kinder an ihren Elternteil zustellen, oder den Rückruf ermöglichen. Dies ist allerdings die Ausnahme.

Die Möglichkeiten zu Videogesprächen sind sehr begrenzt. Teilweise wird dies ermöglicht, wenn die Familie sich im Ausland befindet. Auch bei entlassungsvorbereitenden Maßnahmen kann eine Internetnutzung und somit Videotelefonie eingeschränkt erlaubt werden. In den meisten Fällen dürfen Inhaftierte jedoch kein Internet nutzen, Inhaftierte dürfen auch keine eigenen Mobiltelefone nutzen (Feige, 2019, S.31).

3.2.8 Besonderheiten bei Untersuchungshaft

Bei Untersuchungshaft sind die Hürden für Besuche und andere Kommunikationswege deutlich höher im Vergleich zum Regelvollzug. Auch hier gibt es in Bezug auf die Besuchsregelungen Abweichungen, da die Untersuchungshaft gesetzlich auf Landesebene geregelt ist. Am Beispiel des hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (HUVollzG) werden nun die Besonderheiten aufgezeigt. Die Untersuchungshaft wird auf richterlichen Beschluss angeordnet, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispielsweise muss ein dringender Tatverdacht zu einer begangenen Straftat gegen die Person bestehen. Eine weitere Gefahr ist, dass Flucht-, Verdunklungs-, oder Wiederholungsgefahr besteht. Die Untersuchungshaft dient insgesamt der „Sicherung des Durchführung des weiteren Verfahrens“ (Staatsanwaltschaften Hessen, 2024). In dieser Zeit besteht für die Person weiterhin die Unschuldsvermutung, da die Schuld noch nicht durch ein Gerichtsverfahren bewiesen wurde. Feste familiäre Bindungen können aber als Grund gegen eine Fluchtgefahr genannt werden, um die Untersuchungshaft während eines Strafverfahrens zu umgehen (Schlun und Elseven, 2024). Bei besonderer Schwere der Straftat, wie beispielsweise einem Tötungsdelikt, wird bei dringendem Tatverdacht aber ohnehin die Untersuchungshaft angeordnet. Für den Beschuldigten, sowie für dessen Familie bedeutet dies eine langanhaltende Zeit der Ungewissheit. Die Untersuchungshaft kann in der Regel bis zu sechs Monaten aufrechterhalten werden, wenn bis dahin kein rechtskräftiges Urteil gefällt wurde. Während dieser Zeit ist unklar, ob der Beschuldigte noch eine Haftstrafe antreten muss.

Bei Untersuchungshaft muss die Besuchserlaubnis beim zuständigen Richter oder der zuständigen Richterin nach schriftlicher Beantragung genehmigt werden. Dies kann einige Tage in Anspruch nehmen, so dass ein Besuch mit höherer Vorlaufzeit geplant werden muss. Bei vorliegender Genehmigung muss ein Termin bei der JVA vereinbart werden. Häufig werden bei Untersuchungshaft nur Besuchserlaubnisse für einen einzigen Besuch erteilt, es kann für Familienangehörige aber auch eine Dauererlaubnis erteilt werden. Kinder der inhaftierten Person benötigen ebenfalls eine richterliche Genehmigung. Während des Besuchs werden die Gespräche optisch und akustisch durch die JVA überwacht, eine private Gesprächsatmosphäre ist daher nicht möglich.

Auch schriftlicher Verkehr per Brief wird durch das zuständige Gericht überwacht. Die Briefe werden erst an die inhaftierte Person weitergeleitet, wenn das Gericht die Briefe gesichtet hat (vgl. Clephas, 2011, S.45). Gleches gilt für Telefongespräche, auch hier wird eine richterliche Erlaubnis benötigt.

3.2.9 Mutter-Kind-Abteilung im Gefängnis

Im Vergleich zu Männern werden deutlich weniger Frauen inhaftiert, dennoch kommt es vor, dass Mütter von minderjährigen Kindern inhaftiert werden. Die Justizvollzugsgesetze der Länder erkennen an, dass die Trennung eines Kleinkinds zur Mutter besonders gravierende Folgen für das Kind haben kann, daher besteht im Einzelfall die Möglichkeit einer gemeinsamen Unterbringung in Mutter-Kind-Abteilungen oder in spezifisch für diese Konstellation geschaffene Einrichtungen. Für die gemeinsame Unterbringung kommen nur Kinder in Frage, die noch nicht schulpflichtig sind, darüber hinaus wird das Jugendamt hinzugezogen, um zu prüfen, ob die gemeinsame Unterbringung dem Kindeswohl entspricht (Albrecht, 2020, S. 433). Trotz des positiven Aspekts der nicht vollzogenen Trennung zur Mutter muss festgestellt werden, dass ein Gefängnis mit all seinen Sicherheitsanforderungen und Regelungen kein kindgerechter Ort ist. Insbesondere bei langen Haftstrafen erscheint eine gemeinsame Unterbringung daher ebenso als Gefährdung des Kindeswohls. In den meisten Bundesländern ist gesetzlich geregelt, dass Kinder im Alter von bis zu drei Jahren gemeinsam mit ihren inhaftierten Müttern im geschlossenen Vollzug untergebracht werden können. Kinder bis einschließlich dem 6. Lebensjahr (Beginn der Schulpflicht) können mit ihrer Mutter im offenen Vollzug untergebracht werden (Gerner/ Neuber, 2024, S. 139). Der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts des Kindes muss der gemeinsamen Unterbringung zustimmen (Albrecht, 2020, S. 433; Friesen, 2026, S. 46). Eine weitere Grundvoraussetzung ist die Erziehungsfähigkeit der Mutter, das bedeutet, dass sie in der Lage ist ihre erzieherischen Pflichten auszufüllen. Ein beeinträchtigter physischer oder psychischer Gesundheitszustand der Mutter, sowie akute Drogenabhängigkeit, oder eine Kindeswohlgefährdung vor der Inhaftierung sind laut der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (2024, S. 8) Ausschlusskriterien. Außerdem müssen freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die gemeinsame Unterbringung entspricht außerdem dem § 19 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), in dem eine gemeinsame Unterbringung von alleinerziehender Mutter (bzw. Vater) und einem noch nicht schulpflichtigen Kind geregelt ist. Die Mutter-Kind-Einrichtungen erfüllen daher zwei Funktionen: Zum einen den Strafvollzug der Mutter und damit deren Resozialisierung, gleichzeitig fungieren sie als Jugendhilfeeinrichtung mit der Aufgabe der erzieherischen Unterstützung der Mutter, mit dem Ziel der Sozialisierung des Kindes (vgl. Ott, 2011, S. 7). Wie genau der Alltag in einer solchen Einrichtung geregelt ist kann sehr unterschiedlich sein, hängt vom Alter des Kindes ab und davon, ob eine offene oder geschlossene Haftstrafe vollzogen wird. Neugeborene bis zum 9. Monat werden ganztägig von

ihren Müttern betreut. Kleinkinder im geschlossenen Vollzug werden tagsüber meist in Einrichtungen innerhalb der JVA betreut und ab dem Nachmittag von ihren Müttern, die selbst tagsüber einer Tätigkeit innerhalb der JVA nachgehen. In einigen Fällen besteht die Möglichkeit, dass die Kinder tagsüber in Kindertagesstätten außerhalb der JVA betreut werden und ab dem Nachmittag wieder mit ihren Müttern Zeit verbringen. Im offenen Vollzug können die Mütter mit ihren Kindern öffentlichen Spielplätze aufsuchen, dies ist im geschlossenen Vollzug nicht möglich, hier können zum Spielen nur die vorhandenen Möglichkeiten der Einrichtung genutzt werden. Insgesamt wird in solchen Einrichtungen ein hoher Aufwand betrieben um die erzieherischen Aufgaben zu erfüllen und um den Kindern geeignete Lebensbedingungen zu ermöglichen (ebd., S. 10ff).

4. Die Situation der Kinder von Inhaftierten

Bowlby betrachtete den Begriff Trennung als eine Abwesenheit, bzw. „Unzugänglichkeit“ der Bindungsfigur auf eine bestimmte Zeit. In Anbetracht der Unwissenheit, die Kinder oftmals in Bezug auf die Inhaftierung eines Elternteils erleiden, und der möglicherweise plötzlich auftretenden Situation der Inhaftierung, kann sich die Situation für das Kind anfühlen wie ein „Verlust“, nach Bowlby die Abwesenheit oder die „Unzugänglichkeit“ auf Dauer (Bowlby, 1973, S. 175). Wie genau sich diese spezifische Situation auf Kinder auswirken kann, und auf welchem Stand sich die Sozialforschung zu dieser Thematik befindet möchte ich im folgenden Abschnitt näher betrachten. Dabei kann die veränderte Lebenssituation der Kinder nicht isoliert betrachtet werden, da sie sich, wie in 2.2.1 beschrieben, in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Eltern befinden und somit die veränderte Lebenssituation des zurückbleibenden Elternteils ebenso betrachtet werden muss. Die Veränderung betrifft die gesamte Familie als System, daher werden die Auswirkungen auf die Angehörigen von Inhaftierten zunächst im Allgemeinen thematisiert und im Anschluss daran die spezifischen Auswirkungen für die Kinder. Diese beiden Personengruppen, Partner:innen und die dazugehörigen Kinder, gelten als diejenigen, die am stärksten von der Inhaftierung eines Familienangehörigen betroffen sind. Eltern oder Freunde von Inhaftierten sind ebenfalls als mögliche Gruppe von Betroffenen zu nennen. Kawamura-Reindl und Schneider (2015, S. 303) weisen darauf hin, dass nicht ausschließlich traditionelle Familiensysteme bei der Betrachtung hinzogen werden sollten, sondern „angesichts veränderter Lebensbedingungen“ auch freundschaftliche Beziehungen und

Partnerschaften analog zu familiären Beziehungen betrachtet werden. Ebenso ist die Situation denkbar, dass nicht der leibliche Elternteil eine Haftstrafe antreten muss, sondern eine männliche oder weibliche Bindungsperson. Diese Bindungspersonen werden hier implizit als Vater oder Mutter behandelt. Laut der COPING-Studie besuchten etwa 73 % der befragten Kinder einen leiblichen Elternteil (Bieganski/ Starke/ Urban, 2013, S. 5), für die übrigen 23 % stellt also ein nicht-leiblicher Elternteil eine Vater- oder Mutterfigur dar. Aus Gründen der einfacheren Lesart ist hier weiterhin von den Elternteilen die Rede.

Es ist so, dass Männer im Vergleich zu Frauen zu einem erheblich höheren Anteil inhaftiert werden. Im Jahr 2022 waren 94,3 % der inhaftierten Personen in Deutschland Männer (Statistisches Bundesamt, 2022). Somit ist anzunehmen, dass betroffene Kinder zu einem deutlich höheren Anteil einen inhaftierten Vater haben. Aus diesem Grund betrachte ich die Situation eines inhaftierten Vaters zunächst als Ausgangslage. Die Inhaftierung der Mutter eines Kindes und mögliche spezifische Unterschiede zur Bewältigungslage werden in Kapitel 4.3 gesondert betrachtet.

Kawamura-Reindl und Schneider (2015, S. 305) fassen die Folgen von Inhaftierung für die Angehörigen unter folgenden drei Aspekten zusammen: Ein Aspekt ist der Verlust von ökonomischen Ressourcen. Der inhaftierte Partner nimmt möglicherweise die Rolle als Ernährer ein, dessen Einkommen auf absehbare Zeit fehlen wird. Dies kann dazu führen, dass die Familie sich die Wohnung nicht mehr leisten kann und umziehen muss. Auch der Krankenversicherungsschutz muss neu geregelt werden, wenn die Versicherung des Kindes über den inhaftierten Elternteil lief. Ein weiterer Aspekt ist der Verlust des sozialen Status. Es ist möglich, dass das Umfeld auf die Inhaftierung diskriminierend und stigmatisierend reagiert. So kann es zu einem Wegfall wichtiger sozialer Kontakte und Ressourcen kommen. Der dritte Aspekt ist der Verlust einer wichtigen Bezugsperson. Die plötzliche Trennung von der inhaftierten Bezugsperson muss emotional verkraftet werden, was psychische und gesundheitliche Folgen für die Angehörigen bedeuten kann. Gerner und Neuber (2024, S. 137) beschreiben die eintretende Situation als „Prekarisierung der Lebensverhältnisse“ der Angehörigen.

Zwar erfasst das statistische Bundesamt Daten zu Strafgefangenen, es werden allerdings keine Daten erhoben, ob Strafgefange Kinder haben. Somit gibt es keine verlässlichen Angaben dazu, wie viele Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind. Die Schätzungen reichen von 50.000 betroffenen Kindern (Kawamura-Reindl/ Schneider, 2015, S. 304) bis zu

insgesamt 100.000 (Starke, 2016, S. 37). Innerhalb der EU geht man von etwa 800.000 betroffenen Kindern aus (Albrecht, 2020, S. 432).

4.1 Auswirkungen auf die Partnerinnen/ Mütter

Oftmals stellt die Inhaftierung des Partners für Frauen einen Schock dar, denn in vielen Fällen sind die Frauen in möglicherweise kriminelle Handlungen ihres Partners nicht eingeweiht. Etwa die Hälfte der Frauen hat keine Kenntnis über die begangene Straftat (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider, S. 306), womit eine emotionale Vorbereitung auf eine mögliche Haftstrafe ihres Partners nicht erfolgen kann. Die betroffenen Frauen leiden unter den erschwerten Kommunikationsmöglichkeiten, insbesondere wenn eine Untersuchungshaft angeordnet wurde (siehe dazu Kapitel 3.2.8). Der selten ermöglichte Kontakt wird kontrolliert und über das begangene Delikt kann sich das Paar während der Untersuchungshaft nicht austauschen. Vieles bleibt also im Unklaren, wodurch die Beziehung zusätzlich belastet wird (ebenda, S. 306). Es entstehen Kosten für lange Anfahrten, da die Haftanstalten sich meist nicht in Wohnortnähe befinden. Finanzielle Aspekte, erzieherische Belange, Haushaltsführung und Behördenangelegenheiten müssen die Partnerinnen nun ohne die Unterstützung des inhaftierten Mannes regeln. Diese Situation löst bei den meisten Betroffenen eine heftige Stressreaktion aus. Aufgrund des ausbleibenden Einkommens des Partners müssen möglicherweise zusätzliche Leistungen beantragt werden. Neben der in dieser Zeit immens wichtigen Fürsorge für das Kind oder die Kinder kann es vor allem in der ersten Zeit der Inhaftierung zu einer Überforderung kommen. Hilfe aus dem persönlichen Umfeld könnte die Situation lindern.

Allerdings ist es in vielen Fällen so, dass sich Personen aus dem Bekanntenkreis abwenden. Durch die Inhaftierung entstehen Vorurteile und Ressentiments gegen den Inhaftierten, mitinbegriffen dessen Angehörige. Wenn die Partnerin den Kontakt zum inhaftierten Partner aufrechterhält, reagieren Personen aus dem Umfeld häufig mit Unverständnis. Die Inhaftierung des Partners kann also zu einem gewissen Maß soziale Isolation hervorrufen (ebenda, S. 307), oder gar „soziale Ächtung“ (Kawamura-Reindl, 2016, S. 15). Aus diesem Grund versuchen viele Angehörige die Inhaftierung ihres Partners geheim zu halten, sofern dies möglich erscheint.

4.2 Auswirkungen auf Kinder

Für die Kinder stehen zunächst psychisch-emotionale Auswirkungen im Vordergrund. Der inhaftierte Elternteil ist (auf einmal) nicht mehr verfügbar, bzw. die Verfügbarkeit ist massiv

eingeschränkt. Kleinere Kinder sind noch nicht in der Lage das Ausmaß und die zeitliche Dimension einer Inhaftierung zu verstehen (vgl. Kawamura-Reindl/ Schneider, 2015, S. 308), die Situation ist für sie unüberschaubar. Sie erfahren häufig nicht den Grund für die Abwesenheit des Vaters, dennoch spüren sie die bestehenden Spannungen und fühlen sich verunsichert. Der plötzlich alleinerziehende Elternteil ist gegebenenfalls mit der Situation überfordert und kann den Bedürfnissen des Kindes nicht wie gewohnt nachkommen. Das Ereignis ist ein „Familienstressor“ (Jungbauer, 2022, S. 41) für die Familie als System, da die Beziehungen untereinander sich durch den Wegfall einer Bindungsperson stark verändern (vgl. Starke, 2016, S. 39). Auch der Alltag verändert sich, da sich Rituale und Gewohnheiten, möglicherweise auch Rollen im Familiensystem verändern. Ältere Geschwister könnten beispielsweise mehr Verantwortung übernehmen.

Ältere Kinder werden ebenfalls durch die Tabuisierung zum Aufenthaltsort des inhaftierten Elternteils belastet. Teilweise wird von ihnen erwartet, dass sie das Geheimnis außerhalb der Familie aufrechterhalten. Diese Situation erzeugt für sie einen Druck, da sie gezwungenermaßen ihre Offenheit aufgeben oder sich teilweise selbst in Lügen verstricken. Auch für sie besteht die Gefahr einer sozialen Isolation, wenn sie bei Gleichaltrigen als unglaublich erscheinen und Ablehnung erfahren (vgl. Kawamura-Reindl/ Schneider, 2008, S. 308, vgl. Starke, 2016, S. 39). Das Risiko auf soziale Isolation besteht allerdings ebenso bei nicht-Geheimhaltung der Inhaftierung des Elternteils. Kinder werden in der Nachbarschaft oder in der Schule aufgrund der Straffälligkeit des Elternteils vorverurteilt und diskriminiert. Ob sie mit der Situation offen umgehen oder nicht, sie stecken in einem belastenden Dilemma.

Die erschwerte finanzielle Situation der Familie ist auch für die Kinder spürbar, da sie gegebenenfalls nicht mehr so häufig an Ausflügen teilnehmen können, oder an anderen materiellen Dingen Knappheit besteht. Häufig ist die Familie aus finanziellen Gründen zu einem Wohnortwechsel gezwungen, wodurch Kinder zusätzlich ein gewohntes Umfeld verlieren, sich neu anpassen müssen und soziale Kontakte aus der Nachbarschaft aufgeben müssen (vgl. Starke, 2016, S. 39).

4.2.1 Die COPING-Studie

Die EU-geförderte COPING-Studie aus dem Jahr 2012 untersuchte die Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils auf die psychische Gesundheit der davon betroffenen Kinder. Im europäischen Raum hat die Studie bislang Pionier-Charakter, da zuvor kaum wissenschaftliche Erkenntnisse zur vorgestellten Problematik vorhanden waren, bzw. nach wie vor sind. Neben

der Untersuchung des psychischen Gesundheitszustands der betroffenen Kinder stand die „Identifizierung ihres spezifischen Hilfebedarfs“ und die „Erhebung der aktuellen Versorgungssituation“ (Bieganski/ Starke/ Urban, 2013, S. 3ff) im Fokus der Studie.

Zwar fand die Situation der Kinder auch in vorherigen Studien zu Angehörigen von Inhaftierten Berücksichtigung. Die COPING-Studie stellte erstmals die Perspektive der Kinder in den Mittelpunkt und befragte Kinder länderübergreifend per Fragebogen zu ihren Empfindungen bezüglich der beschriebenen Problemkonstellation. Insgesamt haben 145 Kinder im Alter von 7 bis 17 Jahren aus England, Rumänien, Deutschland und Schweden an der Befragung teilgenommen. Auch der nicht-inhaftierte Elternteil wurde in Bezug auf die Auswirkungen auf ihre Kinder befragt. Darüber hinaus wurden qualitative Interviews mit den betroffenen Familien geführt, sowie Interviews mit Expert:innen.

Die COPING-Studie konnte aufzeigen, dass Kinder von Inhaftierten im Vergleich zu Kindern aus der „Normstichprobe“ ein deutlich höheres Risiko für psychische oder körperliche Auffälligkeiten aufweisen (Bieganski/ Starke/ Urban, 2013, S. 6). Etwa die Hälfte der befragten Kinder gibt an, seit der Inhaftierung des Elternteils mit emotionalen Problemen umgehen zu müssen. Weitere Probleme, die häufig auftreten, sind die Entwicklung von aggressivem Verhalten oder Hyperaktivität unter den betroffenen Kindern. Von emotionalen Problemen sind häufiger die Mädchen betroffen, Verhaltensauffälligkeiten, wie aggressives Verhalten, kommt bei den Jungen häufiger vor (Bieganski, Starke, Urban, 2013, S.10). Einigen der betroffenen Kindern fällt es deutlich schwerer sich zu konzentrieren, was zu einer Verschlechterung der schulischen Leistungen führen kann. Besonders betroffen sind der Studie zufolge kleinere Kinder, da sie durch die abrupte Trennung von einem Elternteil Verlustängste entwickeln und unter einem „Gefühl des Sicherheitsverlusts“ leiden (Starke, 2016, S. 39).

Zu den körperlichen Auswirkungen konnte beobachtet werden, dass bei betroffenen Kindern Entwicklungsverzögerungen oder vorübergehende Entwicklungsrückschritte vorkommen können, teilweise kommt es zu Bettnässen oder Stottern. Zudem kommt es häufiger zu Problemen mit dem Schlafrhythmus. Kinder von Inhaftierten sind insgesamt häufiger krank. Bei Jugendlichen ist zu beobachten, dass sie häufiger in Kontakt mit Alkohol oder Drogen kommen (vgl. Starke, 2016, S. 40).

Des Weiteren konnte die COPING-Studie darlegen, wie die Umstände der Besuche in den Haftanstalten auf die Kinder wirken. Den Kindern gefallen die Umstände der Besuche nicht, die vorgesehenen Räumlichkeiten seien von einer „kalten und unpersönlichen Atmosphäre“

geprägt (Bieganski/ Starke/ Urban, 2013, S. 15). Insbesondere kleine Kinder würden sich Körperkontakt zum inhaftierten Elternteil wünschen, was jedoch häufig verboten ist. Insgesamt bewerten die Kinder die Besuchszeiten als zu kurz und die Besuchsmöglichkeiten als zu selten. Trotz der schwierigen Umstände besuchen die meisten Kinder aber dennoch gerne ihren inhaftierten Elternteil. Die Kinder schildern, dass sie vor den Besuchen Aufregung und Freude verspüren, hinterher aber traurig seien, da der Elternteil im Gefängnis zurückbleiben müsse.

Ein wesentlicher Aspekt für die Bewältigung ist der Umgang und die Kommunikation mit den Kindern über die Inhaftierung. In den meisten Fällen können die betroffenen Kinder innerhalb der Familie über das Thema sprechen, mit Freunden oder in der Schule werde das Thema aber häufig vermieden. Die Befragung des Fachpersonals ergab, dass die Thematisierung innerhalb der Familie sehr wichtig für die Stressbewältigung der betroffenen Kinder sei. Werde nicht ausreichend mit den Kindern über die Situation gesprochen, können sie falsche Vorstellungen über die Situation des abwesenden Elternteils und daraus Ängste entwickeln, was sich negativ auf die psychische Gesundheit auswirke (vgl. Bieganski/ Starke/ Urban, 2013, S. 16).

Nur etwa die Hälfte der Familien informiert das Lehrpersonal ihrer Kinder über die Inhaftierung. Insgesamt kommt die Studie zum Ergebnis, dass es sich positiv auswirke, wenn das Lehrpersonal Kenntnis zur Situation hat. Lehrerinnen und Lehrer könnten besser auf verändertes Verhalten der betroffenen Kinder reagieren, wenn sie informiert sind. Außerdem wäre es einfacher, wegen der begrenzten Besuchszeiten in den JVA's Absprachen zu den Fehlzeiten zu treffen. Viele Familien begründen die Abwesenheiten ihrer Kinder durch vorgetäuschte Arztbesuche (vgl. ebenda, S. 17).

In Bezug auf das Thema Stigmatisierung stellte sich heraus, dass Familien, die nach außen offen mit der Situation umgehen, nicht wie erwartet von ihrem Umfeld durch die Inhaftierung stigmatisiert oder ausgegrenzt wurden. Sie würden weitgehend nach wie vor Unterstützung in ihrem Bekanntenkreis erfahren. Durch die Sorge vor Stigmatisierung kommt es allerdings häufig vor, dass mit dem Umfeld nicht darüber gesprochen werde. Kinder haben die Sorge aufgrund der Situation in der Schule gemobbt zu werden. Bieganski, Starke und Urban (2013, S. 18) vermuten daher, dass es sich zum Teil um eine Form der „Selbststigmatisierung“ handelt. Jedoch wurde zudem festgestellt, dass Stigmatisierung auch von Fachpersonal, beispielsweise in den Schulen, ausgehen kann. Die betroffenen Familien werden demnach teilweise so behandelt, als ob sie selbst für die Straftat des inhaftierten Elternteils verantwortlich seien, oder die Straftat selbst begangen hätten. Unabhängig davon, ob die Stigmatisierung reell ist, von

wem sie ausgeht, oder ob sich bloß die Sorge vor Stigmatisierung auf die Betroffenen auswirkt, es zeigt sich deutlich, dass der Umgang mit der Situation und die Kommunikation nach außen für die betroffenen Familien ein schwieriges Spannungsfeld darstellt. In Bezug auf das Fachpersonal fordern Bieganski, Starke und Urban daher, dass insbesondere Fachpersonal geschult und sensibilisiert werden müsse.

Ein weiterer Aspekt, der bei den durchgeführten Befragungen hervortrat, betrifft die Erfahrungen der Betroffenen mit der Justiz. Die Familien, wie auch die Fachkräfte waren sich einig, dass seitens der Justiz nicht genug unternommen werde, um den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Dies betrifft zum Beispiel den Zeitpunkt der Festnahme des Elternteils, bei dem Polizeibeamt:innen zum Einsatz kämen, die einen unsensiblen Umgang mit den Familien und Kindern zeigten. Die Festnahme stellt für die Familien ein krisenhaftes Ereignis dar. Im Anschluss an die Festnahme verfügen die hinterbliebenen Familienmitglieder häufig über keinerlei Informationen zum weiteren Ablauf, meist hatten sie noch keine Erfahrungen mit dem Strafrechtsystem und wissen nicht an wen sie sich wenden können (vgl. ebenda, S. 19).

4.2.2 Resilienzfaktoren

Insgesamt wurde durch die Ergebnisse der COPING-Studie deutlich, wie vielfältig und weitreichend die Folgen für die betroffenen Kinder sein können, die Lebenssituation wird meist negativ beeinflusst. In Einzelfällen wirkt sich die Inhaftierung eines Elternteils jedoch positiv auf die Kinder aus, dies ist insbesondere der Fall, wenn häusliche Gewalt oder Suchtproblematiken den Familienalltag prägen (vgl. Starke, 2016, S. 41), die Inhaftierung kann also auch eine Erleichterung darstellen. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass nicht alle Kinder gleichermaßen durch die Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind, da die Bindung zum inhaftierten Elternteil sehr unterschiedlich sein kann. Dennoch überwiegen die negativen Folgen, daher stellt sich die Frage nach Faktoren, die die betroffenen Kinder bei der Bewältigung unterstützen und resilienzfördernd sind. Als wichtigster Faktor gilt dabei die Unterstützung der eigenen Familie (vgl. Starke, 2016, S. 40, Bieganski/ Starke/ Urban, 2013, S. 20, Gerbig/ Feige, 2022, S. 1), also nicht nur des nicht-inhaftierten Elternteils, sondern ebenso die Unterstützung der Großeltern, der älteren Geschwister und weiterer Verwandte. Der familiäre Zusammenhalt wirkt sich positiv auf die Bewältigungslage der Kinder aus. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Kinder über die Situation sprechen können und Sorgen, die sie haben mitteilen können, und über Ängste, die sie entwickeln, gesprochen wird.

Es wirkt sich positiv auf die Kinder aus, wenn sich, abgesehen von der Abwesenheit des inhaftierten Elternteils, keine bzw. nur wenige Veränderungen des Alltags ergeben. Dies ist der Fall, wenn kein Wohnungswechsel erfolgt und die Kinder nach wie vor den gewohnten Freizeitaktivitäten nachgehen können. Die Aufrechterhaltung familiärer Rituale spielt dabei ebenso eine Rolle (vgl. Starke, 2016, S. 41).

Das Bewältigungsverhalten des nicht-inhaftierten Elternteils hat eine immense Bedeutung für die Resilienz der betroffenen Kinder. Wenn der nicht-inhaftierte Elternteil unter enormem Stress steht, so ist dies für die Kinder spürbar und überträgt sich auf deren Bewältigungsverhalten. Ein „starker“ nicht-inhaftierter Elternteil, der den Kindern den nötigen Rückhalt gibt und selbstbewusst und offen mit der Situation umgeht, wirkt sich positiv auf die Kinder aus (vgl. Bieganski, Starke, Urban, 2013, S. 20). Außerdem wird ein offener Umgang mit der Situation als resilienzfördernd beschrieben (ebd.). Zum einen helfen den Kindern Gespräche mit Freunden bei der Bewältigung, außerdem werden sie durch die Geheimhaltung der Situation nicht zusätzlich belastet. Die Unterstützung der Schulen, Kitas, Beratungsstellen – sprich der Fachkräfte – wirkt sich ebenfalls positiv aus. Fachkräfte, die mit den Betroffenen in Kontakt stehen, können jedoch nur eine Hilfe darstellen, wenn sie ausreichend geschult sind und wenn die Familien offen mit ihnen über die Situation sprechen.

Nicht zuletzt wirkt sich der weiter bestehende Kontakt mit dem inhaftierten Elternteil in den meisten Fällen positiv aus. Die meisten Kinder haben das Bedürfnis regelmäßig Kontakt zum inhaftierten Elternteil zu haben. Sie wollen wissen, wie es dem Vater oder der Mutter in Haft geht und wie ihr Alltag aussieht. Bei der Aufrechterhaltung des Kontakts spielt es eine entscheidende Rolle, wie die Abläufe zu den Besuchen in der jeweiligen JVA geregelt sind und ob eine kindgerechte Ausstattung vorhanden ist. Familienfreundliche Besuchsregelungen in den jeweiligen JVA's sorgen dafür, dass der Kontakt qualitativ positiv gestaltet werden kann – was insgesamt zur Resilienz der Kinder beiträgt (vgl. Gerber/ Feige, 2022, S. 1)

4.2.3 Empfehlungen zu kinderfreundlichen Besuchen in JVA's

Wie genau die Besuchsregelungen umgesetzt werden, welche Möglichkeiten und Unterschiede bei Besuchen von Kindern bestehen, wurde in 4.2.4 dargelegt. Das COPE-Netzwerk (Children Of Prisoners Europe) fordert, dass in Bezug auf Besuchsregelungen die Partizipation von Kindern gestärkt werde, in dem sie an der Ausgestaltung der Besuchsregelungen beteiligt werden, deren Bedürfnisse gehört werden und insbesondere ihre Rechte geachtet werden. COPE veröffentlichte 2024 die Ergebnisse einer EU-weiten Befragung von Kindern, die Eltern

in Haft besucht haben und hob dabei hervor, dass Kinder bereits bei der Verhaftung des Elternteils zu Hause traumatisiert werden, eine weitere Traumatisierung durch die dauerhafte Trennung zum Elternteil erfolgt, und dass durch harsche und angsteinflößende Gefängnis-Umwelten, die Kinder bei Besuchen erleben, die Traumatisierungen verschlimmert werden können (COPE, 2024, S. 2). Um dem entgegenzuwirken, müssten noch viele Fortschritte erzielt werden.

Aus der Befragung der betroffenen Kinder gehen folgende Empfehlungen von COPE hervor:

- Veränderung der Beschaffenheit von Besuchsräumen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern. In freundlichen Farben gestaltete Wände, Bereitstellung von Spielzeug und Material zum Malen.
- Mehr Empathie des Personals gegenüber den Kindern und den inhaftierten. Kindern müsste in den Haftanstalten deutlich freundlicher begegnet werden. Dazu müssten spezifische Schulungen des Personals durchgeführt werden
- Kindern müssen die Abläufe besser erklärt werden. Kinder seien durch Durchsuchungen bei Besuchen im Gefängnis eingeschüchtert und es werde ihnen nicht ausreichend erklärt, aus welchen Gründen solch strenge Regelungen getroffen werden. Sie fühlen sich, als ob sie selbst etwas verbrochen hätten. Teilweise kommen Drogenspürhunde zum Einsatz, was für die Kinder extrem einschüchternd ist.
- Es sollten längere und häufigere Besuche ermöglicht werden.
- Körperlicher Kontakt zwischen Kindern und ihrem inhaftierten Elternteil sollte ermöglicht werden. Dieses Bedürfnis wurde seitens der Kinder häufig hervorgehoben. Insbesondere bei kleineren Kindern sei das Bedürfnis nach Umarmungen, oder auf dem Schoß des Elternteils zu sitzen groß. Durch den Körperkontakt könne eine emotionale Verbindung aufrecht erhalten bleiben (vgl. COPE, 2024, S. 12).
- Das Gefängnispersonal sollte sich dem inhaftierten Elternteil in Anwesenheit des Kindes respektvoll verhalten. Insgesamt machten Kinder häufig die Erfahrung, dass das Personal unfreundlich und streng ist.

Die Haftbedingungen und die Besuchsregelungen können im europäischen Vergleich zwar sehr unterschiedlich sein. Da die Befragung länderübergreifend stattgefunden hat kann daraus nicht geschlossen werden, wie Kinder explizit in Deutschland die Haftbesuche erleben. Dennoch können die Ergebnisse für die Situation in Deutschland aufgegriffen werden, da die dargestellten Bedürfnisse von Kindern in dieser speziellen Situation gleich sein. Sie wünschen

sich, dass sie bei Besuchen respektvoll behandelt werden, sie möchten, dass die Besuche in einer den Umständen entsprechend freundlich gestalteten Atmosphäre stattfinden und sie möchten die Möglichkeit zu häufigen und regelmäßigen Besuchen erhalten. Es ist schwierig zu prüfen, inwiefern bestimmte Empfehlungen von COPE in Deutschland bereits umgesetzt werden, oder nicht, da die Haftanstalten bei der Gestaltung der Besuchsregelungen einen Ermessensspielraum haben, außerdem sind die baulichen Bedingungen jeweils unterschiedlich. Die Bedingungen, unter denen Kinder ihre inhaftierten Eltern besuchen können, sind also von JVA zu JVA verschieden.

In Bezug auf die Empfehlungen des Europarats von 2018 (s. 3.1.1) stellt das COPE-Netzwerk fest, dass in den vergangenen Jahren Fortschritte im Sinne des Kindeswohls gemacht wurden. Das Ergebnis der Befragung zeige allerdings, dass noch viele Veränderungen herbeigeführt werden müssten, um die Rechte der Kinder bei der Inhaftierung eines Elternteils zu gewähren (vgl. COPE, 2024, S. 12).

4.3 Die Perspektive des inhaftierten Elternteils

4.3.1 Väter in Haft

Aus verschiedenen Gesichtspunkten ist es wichtig, die Inhaftierung aus der Perspektive des von der Haft betroffenen Elternteils zu betrachten. Eine Person, die inhaftiert wird, befindet sich ebenfalls in einer extrem belastenden Situation. Sie wird aus ihrem Alltag und ihrem sozialen Umfeld gerissen und ist für die Dauer der Haft weitgehend von der Außenwelt und der eigenen Familie abgeschnitten. Es ist wichtig diese Perspektive zu betrachten, da die Lebenssituation des inhaftierten Elternteils und dessen Gefühlslage sich auf das Verhalten gegenüber den zu Besuch kommenden Kindern niederschlägt und somit die Qualität einer möglicherweise fortbestehenden Bindung beeinflusst. Gerner und Neuber (2024) haben sich in einer qualitativen Studie mit der weitgehend unerforschten Thematik der Vaterschaft im Strafvollzug auseinandergesetzt. Sie arbeiteten anhand von qualitativen Interviews mit inhaftierten Vätern vier Dimensionen heraus, die in Bezug von Vaterschaft im Strafvollzug erkennbar wurden.

Für viele inhaftierte Väter besteht ein Gefühl von Schuld gegenüber der zurückgelassenen Familie, sie verspüren in vielen Fällen auch Scham gegenüber den Angehörigen, sei es aufgrund der begangenen Straftat selbst, oder aufgrund dessen, dass die begangene Tat zur Trennung führte. Gleichzeitig stellt die Familie eine der wichtigsten Ressourcen für die Häftlinge dar (vgl. Gerner und Neuber, 2024, S. 139). Sie sind eine wichtige emotionale Stütze, deren Rückhalt

erforderlich ist, um die eigene schwierige Lebenssituation zu bestehen. Die Familie spielt außerdem eine wichtige Rolle bei den bereits während der Haftstrafe stattfindenden Resozialisierungsprozessen. Einige Vertreter der Forschung gehen davon aus, dass die Eingebundenheit in ein familiäres Umfeld auch für die Rückfallprävention von Bedeutung ist (ebd.).

In Bezug auf die Vaterschaft, die sich während der Haftstrafe auf wenige Besuche, sowie möglicherweise auf Brief- und Telefonkontakte beschränkt, sind die Väter, wenn sie die Beziehung aufrechterhalten wollen, davon abhängig, ob Besuche der Kinder von der Mutter gewollt sind. Es gibt allerdings auch Fälle, in denen die Väter selbst keine Besuche der eigenen Kinder empfangen wollen, da sie ihre Kinder vor der „feindlichen Gefängnismgebung“ schützen wollen (Dennison und Smallbone, 2018, S. 68, z. n. Gerner und Neuber, 2024, S. 140). Demnach hegen viele inhaftierte Väter ob der beschränkten Kontaktmöglichkeiten erhebliche Zweifel daran, ob sie überhaupt in Lage sind ihrer Rolle als Vater auszuüben. Dennoch wird der Wunsch danach, dieser Rolle dennoch gerecht zu werden von vielen Vätern betont.

Die Vaterschaft auf der einen Seite und das Absitzen einer Haftstrafe auf der anderen Seite – diese Konstellation stellt widersprüchliche Anforderungen dar, die von Gerner und Neuber als erste Dimension der inhaftierten Väter aufgezeigt wird. Die zweite Dimension ist von der besonderen Vulnerabilität der Häftlinge gekennzeichnet. Der Alltag im Gefängnis, bzw. das soziale Miteinander unter den Häftlingen, bewegt sich in einem Milieu, in dem es für den Einzelnen darauf ankommen kann keine Schwächen nach außen zu zeigen. Es ist unwichtig, ob „Härte“ in der Realität des Haftalltags tatsächlich benötigt wird, um den Alltag zu bestehen, oder ob dies der subjektiven Wahrnehmung des Einzelnen entspricht. Für die von Gerner und Neuber interviewten Häftlinge stellt dies ein mögliches Spannungsfeld dar, da ein liebevolles Familienleben – zugeneigte Vaterschaft – als Schwäche betrachtet werden kann.

Gleichzeitig spielt Vulnerabilität auch im Kontakt mit den eigenen Kindern eine Rolle, da die Befragten zum Ausdruck brachten, dass die Besuche auf emotionaler Ebene auch eine Herausforderung für sie seien. Die Kinder spüren, dass es dem inhaftierten Elternteil in Haft nicht gut gehe und dass sie der Situation ausgeliefert seien. In dem die Väter sich den eigenen Kindern vulnerabel zeigen fühlen sie sich nicht in ihrer Rolle als väterlicher Beschützer bestätigt. Diese Konstellation kann für inhaftierte Väter überfordernd sein (vgl. Gerber und Neuber, 2024, S. 147). Sie zeigten sich teils unsicher, ob der Kontakt für die Kinder hilfreich

ist. Gleichzeitig bestehe die soziale Erwartung trotz der Inhaftierung der Vaterrolle gerecht zu werden und für die Kinder da zu sein, was von den Befragten als „Zwiespalt“ bezeichnet wurde.

Die dritte Dimension beschreibt das „Spannungsfeld zwischen Vaterschaft und Täterschaft“ (ebd., S. 148). Die inhaftierten Väter blicken auf die fortbestehende Beziehung zwischen ihnen und ihren Kindern und versuchen auf der einen Seite ihre Rolle als Vater mit Fürsorge auszufüllen, auf der anderen Seite sind sie sich ihrer Täterschaft bewusst. Damit gestehen sie sich ein, dass sie durch ihr kriminelles Verhalten entgegen dem Wohl ihrer Kinder gehandelt haben. Den befragten Vätern ist also bewusst, welche Folgen aus der Täterschaft für ihre Kinder resultieren. Der Umgang mit der Täterschaft, bzw. die Thematisierung der begangenen Tat im Austausch mit den Kindern beschäftigt sie demnach, da sie sich unsicher fühlen, ob und wie sie angemessen mit ihren Kindern darüber sprechen können.

Die vierte Dimension von Vaterschaft im Strafvollzug steht in Bezug zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Resozialisierungsprozess. Die Befragten schildern, dass sie anstreben, während der Zeit der Haftstrafe durch gute Führung Haftlockerungen zu erreichen, mit dem Ziel möglichst schnell wieder bei den eigenen Kindern sein zu können. Ihrer Rolle als Vater besser gerecht werden zu können stellt für sie eine Motivation dar, sich „nichts zu Schulden kommen zu lassen“ (ebd. S. 151). Die Vaterschaft steht also in einem klaren Kontext zur Resozialisierung und wird von den Befragten in dieser Hinsicht als Vorteil wahrgenommen. Durch die institutionelle Kontrolle rückt jedoch das Erleben der gemeinsamen Zeit mit den Kindern in den Hintergrund, da sie eine Perspektive auf frühzeitige Haftlockerungen bietet.

Gerner und Neuber sprechen im Zusammenhang von Vaterschaft im Vollzug von „doppelter Bewährung“, da die inhaftierten Väter einerseits den Haftalltag „erfolgreich“ bewältigen müssen, und andererseits während der Haft sozialen Erwartungen zur Vaterschaft ausgesetzt sind, denen sie trotz der widersprüchlichen Gesamtkonstellation gerecht werden müssen (ebd., S. 153). Insgesamt wird ersichtlich, dass es aus Sicht der Väter sowohl Hemmschwellen als auch Motivationsmomente gibt, um den Kontakt zu den eigenen Kindern trotz Haftstrafe aufrecht zu erhalten.

4.3.2 Mütter in Haft

In den bisherigen Abschnitten ist meist von der „Inhaftierung eines Elternteils“ die Rede, dabei kann also die Inhaftierung des Vaters, der Mutter, oder einer anderen erziehenden Bezugsperson verstanden werden. Wie bereits herausgestellt sind es in den meisten Fällen männliche Bezugspersonen, die inhaftiert werden. Im Jahr 2022 waren deutschlandweit 2406 Frauen

inhaftiert (Statistisches Bundesamt, 2022, S. 10). Wieviele dieser Frauen Mütter von minderjährigen Kindern sind wurde bei der Erhebung nicht erfasst. Frauen verüben seltener schwere Straftaten, sodass anstatt von Freiheitsentzug auch häufig Geldstrafen in Betracht kommen (vgl. Friesen, 2016, S. 38). Darüber hinaus wird aus der Datenerfassung des Statistischen Bundesamts (2022, S. 10) deutlich, dass Frauen, im Vergleich zu Männern, insgesamt kürzere Haftstrafen antreten. Etwa 33 % der inhaftierten Frauen verbüßen Haftstrafen von mehr als zwei Jahren. Bei den inhaftierten Männern sind es 44 %, die länger als zwei Jahre ins Gefängnis müssen. Im folgenden Abschnitt werden Besonderheiten bei der Inhaftierung der Mutter, bzw. der weiblichen Bezugsperson eines Kindes aufgezeigt und deren Perspektive erörtert. Unterschiede sind zum einen wegen der in der Regel engeren Bindung zwischen Kind und Mutter vorhanden, gleichzeitig gibt es deutliche Unterschiede auf institutioneller Ebene (vgl. Gerner/ Neuber, 2022, S. 139), da inhaftierte Frauen mit Kleinkindern teilweise in Mutter-Kind-Einrichtungen untergebracht werden können. Es sind bei der Betrachtung der Inhaftierung von Müttern also zwei mögliche Varianten zu untersuchen. Mütter können durch Haftantritt von ihren Kindern getrennt werden, oder aber sie werden gemeinsam untergebracht. Die zweite Variante, die gemeinsame Unterbringung, wurde von der Sozialforschung vermehrt in den Blick genommen. Birtsch und Rosenkranz haben sich bereits 1988 mit der Thematik auseinandergesetzt, sowie Ott (2012) und Friesen (2016).

Die Trennung von der Mutter hat insbesondere bei kleinen Kindern meist besonders schwerwiegende Folgen, sowohl für das Kind als auch für die Mutter selbst. Trotz gesellschaftlicher Veränderungen sind es in den meisten Fällen die Mütter, die als Hauptbindungsperson für das Kind in Erscheinung treten, da sie die Neugeborenen mit höherem Aufwand versorgen und pflegen. Eine stärkere körperliche Verbundenheit mit dem Kind begründet sich durch die Zeit der Schwangerschaft und das Gebären des Kindes (vgl. Friesen, 2016, S. 12). Laut Friesen (2012, S. 11) stellen Kinder für Frauen in Bezug auf ihre soziale Identität einen höheren Wert dar. So kommt es, dass Frauen durch Antritt einer Haftstrafe stärker unter der Trennung von ihren Kindern leiden (ebd., S. 61). Die Trennung stellt für sie einen Verlust der Mutterrolle dar, es besteht die Angst die Mutterrolle auch nach dem Ende der Haft nicht mehr vollumfänglich ausfüllen zu können. Im Vergleich zur Inhaftierung eines Vaters kann die Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen Mutter und Kind sich noch schwieriger gestalten. Da es weniger Haftanstalten für Frauen gibt ist eine wohnortnahe Inhaftierung noch seltener. Es kommt hinzu, dass die Inhaftierung von Müttern häufiger eine Fremdunterbringung des Kindes mit sich zieht, also die Unterbringung in einer Pflegefamilie

oder eine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung (vg. Kawamura-Reindl/ Schneider, 2015, S. 308). Dass Kinder weiterhin bei ihren Vätern unterkommen können scheint eher selten der Fall zu sein. Dies beschreiben bereits Birtsch und Rosenkranz (1988, S. 131), deren Untersuchung ergab, dass von 13 Kindern, die durch Inhaftierung von ihrer Mutter getrennt wurden, nur ein Kind beim Vater bleiben konnte, und dies nur aufgrund der Arbeitslosigkeit des Vaters. Häufiger kommt es hingegen vor, dass die Kinder bei den Großeltern unterkommen.

Daraus ergibt sich eine Gemengelage, die für die betroffenen Frauen eine schwerwiegende psychische Belastung darstellen kann. Über das Hafterleben von Müttern in bezug auf die Trennung zu ihren Kindern ist jedoch wenig bekannt. Friesen (2016) beschäftigte sich mit dieser Thematik in einer nicht-repräsentativen Studie und kam zu dem Ergebnis, dass die betroffenen Frauen durch die Trennung negative Veränderungen in der Beziehungsqualität wahrnehmen. Im Vergleich zu den Männern (siehe Gerner/ Neuber, 2024) kommt Friesen zu dem Ergebnis, dass alle Frauen während der Zeit ihrer Haft den Kontakt zu ihren Kindern in Form von Besuchen aufrechterhalten möchten. Diese Beobachtung machten bereits Birtsch und Rosenkranz (1988, S. 135), die bei der Darstellung ihrer Ergebnisse schildern, dass die Frauen unter der Furcht leiden, ihre Kinder während der Haft nicht sehen können. Sie befürchten beispielsweise, dass Pflegeeltern sich nicht kooperativ zeigen, um Besuche zu ermöglichen.

Die Voraussetzungen für eine gemeinsame Unterbringung, sowie Aspekte der Alltagsorganisation wurden in Kapitel 3.2.9 aufgezeigt. Laut der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe e. V. (2024, S. 3) wurden von 2017 bis 2022 etwa 250 Kinder während der Haftstrafe ihrer Mutter geboren. Deutschlandweit gibt es 106 Plätze für inhaftierte Mütter mit Kind, aufgeteilt auf neun Bundesländer. Bundesländer ohne eigene Mutter-Kind-Einrichtung haben meist Verwaltungsvereinbarungen mit einem oder mehreren benachbarten Bundesländern, so besteht beispielsweise eine Vereinbarung zwischen Rheinland-Pfalz und Hessen, so dass eine Haftstrafe aus Rheinland-Pfalz in der hessischen JVA Frankfurt III Preungesheim vollzogen werden kann. Zwar kommt es durch dieses Vorgehen nicht zur Trennung zwischen Mutter und Kind, dennoch besteht die Problematik eines nicht gegebenen wohnortnahen Vollzugs, sodass die Inhaftierten und die Kinder teilweise weit entfernt von ihrem Umfeld untergebracht werden, wodurch der Kontakt zu anderen Angehörigen erschwert wird.

In den Mutter-Kind-Einrichtungen kommt es zu einer dynamischen Betreuungskonstellation, da betreuerische Aufgaben zwischen den Müttern und den Erzieher:innen aufgeteilt werden.

Die Erzieher:innen können zu einer wichtigen Bezugsperson für die Kinder werden, sie begleiten sie außerhalb der Einrichtung bei Ausflügen, bei Arztbesuchen oder beim Weg zur Kindertagesstätte. Auch innerhalb der Einrichtung leisten sie Betreuungsarbeit, wenn die Mutter aufgrund des Haftalltags verhindert ist. Erzieherinnen und Mütter sind also auf Zusammenarbeit angewiesen (vgl. Ott, 2011, S. 12), was hinsichtlich unterschiedlicher Erziehungsvorstellungen Konfliktpotential birgt. In vielerlei Hinsicht ist die „mütterliche Autonomie“ (Ott, 2011, S. 20) auf ein Minimum reduziert, da beispielsweise Themen wie Ernährung oder Gesundheitspflege nicht in ihrer Hand liegen. Gleichzeitig stehen sie in ihrem erzieherischen Handeln unter Beobachtung, sowohl durch die Justizvollzugsbehörde, als auch durch die Kinder- und Jugendhilfe, da das zuverlässige Ausüben der mütterlichen Pflichten als wichtige Bedingung für die gemeinsame Unterbringung gilt (ebd, S. 13). Für die Mütter stellen diese teils widersprüchlichen Anforderungen eine Herausforderung dar, zumal auch die Kinder erleben, dass ihre Mutter durch JVA-Personal bevormundet wird, was wiederum die Autorität der Mutter untergräbt.

Trotz einer gemeinsamen Unterbringung besteht das Problem einer Tabuisierung der Inhaftierung, sowohl des Kindes als auch gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte oder bei Verwandten und Bekannten (vgl. ebd., S. 22). Teilweise wissen die Kinder also selbst nicht, dass sie sich in einer Haftanstalt befinden, wobei insbesondere Kleinkinder oder Neugeborene das „normale“ nicht kennen und die von ihnen wahrgenommen Lebenssituation für sie als normal wahrgenommen wird. Ott's Befragung der Erzieher:innen der Mutter-Kind-Einrichtungen ergab, dass das pädagogische Personal die Entscheidung der Mütter über eine Geheimhaltung respektiere, gleichzeitig tragen sie somit ein enormes Lügengerüst mit und helfen mit ihrem Verschweigen dieses Konstrukt aufrecht zu erhalten.

Um „Prisonisierungsschäden“ von Kindern abzuwenden, spricht die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (2024, S. 10, 11) folgende sechs Forderungen aus, auf deren Basis eine gemeinsame Unterbringung von inhaftierten Müttern mit ihren Kindern und die Aufrechterhaltung der Bindung gelingen kann:

- Alle haftvermeidenden Maßnahmen müssen ausgeschöpft werden, wenn Kinder von einer möglichen Inhaftierung betroffen sind
- Wohnortnahe Unterbringung von Schwangeren und Müttern mit minderjährigen Kindern, sowie Unterbringung in offenen Konzepten. Die Anzahl der vorhandenen

Plätze sollte erhöht werden, vollzugsöffnende Maßnahmen sollten unterstützt und Verlegungen in den offenen Vollzug gewährt werden.

- Bundesweit einheitliche Konzipierung von Mutter-Kind-Einrichtungen, um gleiche Standards bezüglich der Ausstattung zu gewährleisten, es müsse genügend qualifiziertes Personal vorhanden sein, um die Frauen bei der Interaktion mit ihren Kindern zu unterstützen
- Die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe muss verbessert werden, damit die Beziehung zwischen Müttern und Kindern bedarfsgerechter gefördert werden kann
- Verbindliche bundesweite Erhebungen der Anzahl an Personen, die in Mutter-Kind-Einrichtungen untergebracht sind
- Auch die Situation inhaftierter Väter ist zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklungen sollten Modellerprobungen auch für den Strafvollzug von inhaftierten Vätern durchgeführt werden

4.5 Unterstützungsangebote

In diesem Abschnitt geht es darum, einen konkreten Einblick in die bestehende Praxis zur Unterstützung von Kindern von Inhaftierten in der Sozialen Arbeit aufzuzeigen. Dies dient zum einen der Übersicht über das bestehende Handlungsfeld und ist zudem hilfreich, um im späteren Verlauf dieser Forschungsarbeit Lücken in der Angebotsstruktur und mögliche Probleme bei der Umsetzung zu identifizieren. Auf der einen Seite spricht man von „Angehörigenarbeit“ und nimmt damit insbesondere die Problemlagen der durch die Haftstrafe mitbetroffenen Familien in den Fokus. Die Angehörigenarbeit kann intra-, bzw. extramural gestaltet sein, womit gemeint ist, ob die Arbeit in der Haftanstalt, außerhalb der Haftanstalt oder beides stattfindet, bzw. ob die inhaftierte Person miteinbezogen wird (vgl. Engelmann/ Palme, 2016, S. 69). Aus Sicht der Justiz sind Maßnahmen zum Erhalt der familiären Beziehungen als „Familienorientierung im Strafvollzug“ zu bezeichnen, womit gemeint ist, dass beim Vollzug „vitale Interessen von Angehörigen“ (Borchert, 2018, S. 9) berücksichtigt werden. Damit ist unter anderem gemeint, dass die Haftanstalten kinderfreundliche Besuchsregelungen ermöglichen und Maßnahmen unterstützen, die dem Erhalt der familialen Beziehungen dienen.

Die Coping-Studie nahm bei der Betrachtung des Hilfesystems für Kinder von Inhaftierten eine Unterteilung vier unterschiedliche Typen vor. Einer dieser Typen sind spezialisierte Hilfen der Justizvollzugsanstalten, die von den Haftanstalten selbst organisiert werden und beispielsweise

Vater-Kind-Gruppen beinhalten. Dann gibt es spezialisierte gemeindebasierte Hilfen, also Beratungs- und Unterstützungsangebote der freien Träger. Diese kooperieren häufig mit den jeweiligen Justizvollzugsanstalten und bieten Angebote innerhalb oder außerhalb der JVA an. Auch Vater-Kind -Gruppen können von einem freien Träger organisiert werden und in den Räumlichkeiten der JVA stattfinden. Außerdem gibt es unspezialisierte gemeindebasierte Hilfen, also allgemeine Beratungsstellen, Beratungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe, sowie Institutionen der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung (Bieganski, Starke, Urban, 2023, S. 24). Die letzten beiden genannten Typen werden hier nicht detailliert betrachtet, da diese Master-Thesis auf die spezialisierten Angebote fokussiert ist. Allerdings sollte betont werden, dass der Stellenwert der nicht-spezialisierten Angebote auch im Hinblick auf Kinder von Inhaftierten hoch ist, da sie oftmals mit Betroffenen in Kontakt kommen, beispielsweise in der Schulsozialarbeit, und demnach, wenn sie entsprechend geschult sind, den Betroffenen eine Hilfestellung bieten oder an spezialisierte Angebote vermitteln können.

Bei den bisherigen Ausführungen wurde deutlich, dass die Zielgruppe der Angehörigenhilfe sehr heterogen ist. Das Alter der Kinder, Unterschiede im jeweiligen Familiensystem, die Dauer der zu leistenden Haftstrafe, vorhandene Ressourcen und Netzwerke, und viele weitere Faktoren beeinflussen die Lebenslage der Betroffenen Familien. Daraus ergibt sich die Schwierigkeit, dass die Unterstützungsangebote ebenso differenziert ausgestaltet werden müssen, um die Zielgruppe mit ihren unterschiedlichen Lebenslagen zu erreichen (vgl. Kugler, 2018, S. 69). Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass Angehörige von Inhaftierten nicht zur Gruppe gehören, die Hilfen gemäß § 67 SGB XII in Anspruch nehmen können, also Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, wodurch sich Beratungsleistungen finanzieren ließen oder Betroffene akute Hilfeleistungen bei Wohnungsnot oder Ähnlichem in Anspruch nehmen könnten (vgl. ebd., S. 67).

4.5.1 Angebote zur Beratung und Betreuung

Die meisten spezialisierten Beratungsangebote richten sich nicht direkt an die Betroffenen Kinder, sondern allgemein an die Angehörigen, meist die Mütter. Das Angebot wird überwiegend von Frauen genutzt (vgl. Kawamura-Reindl/ Schneider, 2015, S. 314), was damit zusammenhängt, dass die meisten Häftlinge Männer sind und deren Partnerinnen das Angebot nutzen. Angehörige können mittels Einzelfallhilfe grundlegende Informationen über Regelungen des Strafvollzugs erhalten, werden bei Antragstellungen unterstützt und zu materiellen Ansprüchen beraten. Teilweise bieten die Stellen darüber hinaus praktische

Lebenshilfen, dabei können Familien, die mit der Situation noch überfordert sind bei konkreten Angelegenheiten, wie der Wohnungssuche, unterstützt werden.

Engelmann und Palme (2016, S. 70ff) sprechen sich für einen (familien-) systemischen Ansatz für die Beratung in der Angehörigenarbeit aus. Es geht dabei um die Frage, ob der inhaftierte Teil der Familie bei der Beratung mitberücksichtigt wird. Auf der einen Seite sei es verständlich, dass die inhaftierte Person zunächst bei der akuten Krisenbewältigung nicht mitgedacht werde, immerhin hinterlasse die inhaftierte Person eine Lücke, deren Aufgaben umverteilt werden müssen. Zu Beginn der Inhaftierung stehen vor allem die Bewältigung von „lebenspraktischen“ Angelegenheiten, sowie die „emotionale Stabilisierung der Angehörigen“ (Engelmann/ Palme, 2016, S. 71) im Vordergrund. Dennoch sollte aus systemischer Sicht der inhaftierte Elternteil in die Arbeit miteinbezogen werden. Die inhaftierte Person ist sich oftmals nicht im vollen Umfang bewusst, welche neuen Anforderungen die Familie durch seine Abwesenheit zu bewältigen hat. Es geht darum, die unterschiedlichen Problemlagen sichtbar zu machen, um die Beziehungen in realistisch-positiver Art fortführen zu können. Für die inhaftierte Person, wie auch für die Familie draußen, stellt sich die Frage wie sich die Rolle innerhalb des Familiensystems durch die Inhaftierung verändert, ob also der Einfluss auf das Familiengeschehen erhalten bleibt oder abnimmt. Engelmann und Palme (ebd., S. 72) gehen der Annahme nach, dass trotz der Abwesenheit bestimmte soziale Strukturen aufrechterhalten bleiben können, wobei die nicht inhaftierten Mitglieder eine „Gradwanderung“ vollziehen, da sie zwar Aufgaben des inhaftierten Elternteils übernehmen, gleichzeitig aber mit Blick auf die Rückkehr des Elternteils den Platz frei lassen. Bei der Bewältigung ihrer Lebenslage sehen sich die Betroffenen also Dilemmata ausgesetzt, die gemeinsam und transparent reflektiert werden sollten. Die Angehörigenarbeit sollte daher nicht nur im extramuralen Bereich stattfinden und gedacht werden, vielmehr sollte auch bei extramuraler Arbeit der inhaftierte Teil mitgedacht werden, und bestenfalls intramural in familientherapeutische Ansätze miteinbezogen werden.

Hervorzuheben ist das Beratungsangebot von „Treffpunkt e. V.“ in Nürnberg, die als erste Einrichtung in Deutschland den Fokus auf die Angehörigenarbeit richteten und somit seit 1991 eine Vorreiterrolle einnehmen. Neben einem Angebot zur Familienberatung in der JVA Nürnberg gibt es eine Online-Beratung für Erwachsene, sowie ein Online-Angebot, das sich speziell an Jugendliche und Kinder richtet. Kinder können sich über die Website kindgerecht über das Thema Strafvollzug informieren und zusätzlich Kontakt zu einem Berater oder einer Beraterin aufnehmen. Gruppenangebote gehören ebenfalls zum Angebotsspektrum von Treffpunkt e. V., es gibt eine monatliche Partnerinnengruppe, bei denen sich Partnerinnen von

Inhaftierten über ihre Situation und die ihrer Kinder austauschen können. Außerdem existiert ein weiteres monatliches Gruppenangebot für Mütter und Väter.

Darüberhinaus ist Treffpunkt e. V. Teil des „Netzwerk Kinder von Inhaftierten und leistet Öffentlichkeitsarbeit, um auf die schwierige Situation von Angehörigen aufmerksam zu machen und Gesellschaft und Politik zu sensibilisieren. Die Tätigkeit der Fachstellen wird in Kapitel 4.5.4 tiefergehend betrachtet. Eine Gesprächsgruppe für inhaftierte Mütter, eine Gesprächsgruppe für Väter mit Haft erfahrung, sowie ein Angehörigencafé gehören zu den weiteren Angeboten.

4.5.2 Online-Angebote

Neben dem Angebot an Beratungsstellen vor Ort ist es wichtig online-Angebote anzubieten, da durch vielfältige Zugänge in der Angebotsstruktur eine Niedrigschwelligkeit erreicht werden kann (vgl. Wichmann, 2016a, S. 135). Viele Menschen suchen sich nicht nur in Alltagssituationen, sondern auch in Krisen zunächst Rat und Hilfe im Internet, dies ist insbesondere bei jungen Menschen der Fall. Da das Angebot der Angehörigenberatung insgesamt nicht breit aufgestellt ist und im ländlichen Raum ohnehin kaum Angebote vorhanden sind, können Online-Beratungen eine wichtige Lücke schließen. Es kommt hinzu, dass die Ratsuchenden bei einem online-Setting den Vorteil sehen, zunächst ihre Anonymität zu wahren (vgl. ebd. S. 136). Im Fall eines Online-Beratungsangebots der Caritas, bei dem sich Ratsuchende per Mail mit ihrem Anliegen melden können, ist vollständige Anonymität geboten (vgl. Macion/ Trombik/ Zaun, 2016, S. 147). Beim Monitoring des Angebots zeigt sich, dass viele Anfragen abends gestellt werden, was darauf hindeutet, dass es für die Betroffenen aufgrund der Alltagsgestaltung (Existenzsicherung, Kinderbetreuung, etc.) schwierig ist, sich an die Öffnungszeiten einer Beratungsstelle vor Ort zu wenden (vgl. Wichmann, 2016a, S. 143; vgl. Kawamura-Reindl, 2015, S. 317).

Die Nutzung eines Online-Beratungsangebots kann auch für betroffene Kinder selbst in Frage kommen, zumal ältere Kinder ohnehin in der Regel online sind. Wenn Kinder die Tabuisierung der Inhaftierung aus ihrem familiären Umfeld mittragen müssen, können sie sich kaum jemandem anvertrauen. Das Aufsuchen einer Beratungsstelle ist zudem für Kinder eher unwahrscheinlich, so dass die Möglichkeit, sich auf einer kindgerechten Website über den Strafvollzug zu informieren, ein guter Zugang für Kinder sein kann (vgl. Brendle/ Wölfel, 2016, S. 155). Es geht dabei hauptsächlich darum, den Kindern Sorgen zu nehmen, da sie häufig falsche Vorstellungen von den Zuständen in den Haftanstalten haben. Außerdem können

Kinder durch ihre gewonnenen Erkenntnisse aus dem Online-Angebot ihre eigene Position stärken: „Die Tatsache, dass sie sich aktiv um Regelungen über den Strafvollzug informieren, verschafft ihnen wieder Handlungsfähigkeit“ (Brendle/ Wölfel, 2016, S. 158). Als Beispiele sind juki-online.de zu nennen, es ist das Online-Angebot des oben genannten Treffpunkt e. V. Ein weiteres Angebot ist besuch-im-gefängnis.de, betrieben von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. Dieses Angebot informiert Kinder in erster Linie über Besuchsregelungen, enthält aber auch Zeichnungen und Videos über Zustände und Abläufe im Gefängnis. Die Website soll sich an die Zielgruppe der 8 – 13-Jährigen wenden, wobei beim Design insbesondere die Altersgruppe der 11 bis 13-Jährige angesprochen wurde (vgl. Wichmann, 2016b, S. 161). Bei der Umsetzung erschien es demnach schwierig eine breitere Altersgruppe anzusprechen, da 8-jährige und 13-jährige sich von unterschiedlichen Aufmachungen angesprochen fühlen. Die Website wurde im ersten Jahr nach Inbetriebnahme über 12.000-mal aufgerufen, mit einer steigenden Tendenz (vgl. ebd., S. 165). Dies spricht dafür, dass betroffene Kinder das Angebot gerne nutzen und die bereitgestellten Informationen sie in ihrer Situation unterstützen.

Doch auch wenn es darum geht, die betroffenen Kinder über den Strafvollzug zu informieren sind verschiedene Zugänge hilfreich. Dazu dienen neben online-Angeboten auch Sachbücher für Kinder wie „Im Gefängnis – Ein Kinderbuch über das Leben im Gefängnis“ oder „Tim und das Geheimnis der blauen Pfote“, welches sich insbesondere an 3- bis 7-jährige Kinder richtet. Kleinere Kinder sind noch nicht in der Lage sich selbstständig über das Internet zu informieren und können auf diese Weise mit Unterstützung der Erwachsenen eine realistische Vorstellung über das Leben im Gefängnis erhalten.

4.5.3 Eltern-Kind-Gruppen und Familienseminare

In den Vater-Kind-Gruppen geht es hauptsächlich darum, die emotionale Beziehung zwischen einem Kind und dem inhaftierten Vater zu stärken, sowie „Väter in ihrer Erziehungsfunktion und Verantwortung zu stärken“ (Kawamura-Reindl, 2015, S. 316). Solche Gruppen werden nicht in allen Haftanstalten angeboten, häufig sind die Plätze für die Teilnahme begrenzt, oder die Teilnahme unterliegt verschiedenen Aufnahmekriterien, sodass diese Möglichkeit nur wenigen Kindern und deren Eltern zur Verfügung steht.

Bei Regelbesuchen kann sich der Vater häufig nicht genügend auf das Kind einlassen, teilweise wird Körperkontakt unterbunden, oder es werden Angelegenheiten mit dem nicht-inhaftierten Elternteil besprochen. Bei den Vater-Kind-Gruppen soll also ein intensiverer Kontakt

ermöglicht werden, bei dem auch das Bedürfnis nach körperlicher Nähe ausgelebt werden kann (vgl. Krüger, 2016, S. 203). Hierbei gibt es verschiedene Ansätze. Die Caritas in Berlin hat eine Vater-Kind-Gruppe aufgebaut, die sich an Kinder ab einem Alter von 5 Jahren richtet, deren Väter sich im offenen Vollzug befinden. Dabei wird ein familiensystemischer Ansatz verfolgt und budopädagogische Methoden angewendet. In der Budopädagogik kommen Erziehungsprinzipien asiatischer Kampfkünste zum Einsatz, das heißt, dass insbesondere bewegungspädagogische Anteile das Geschehen der Gruppen prägen. Auf spielerische Art und Weise wird Körperkontakt zwischen Vater und Kind ermöglicht, wodurch Ängste abgebaut werden sollen und letztlich eine Stärkung der Bindung bewirkt werden soll (vgl. ebd., S. 204). Im gemeinsamen Spiel werden Stärken und Schwächen sichtbar, dies trägt dazu bei, dass Ängste und Idealisierung zur Vaterfigur abgebaut werden können, was in pädagogisch begleiteten Gesprächen reflektiert wird. Durch den familiensystemischen Ansatz wird berücksichtigt, dass Veränderungen der Vater-Kind-Beziehung gleichwohl Veränderungen in der Dynamik des Familiensystems bewirken. Die Mütter werden in die Prozesse miteinbezogen, während des Vater-Kind-Kurses wird ein Frühstück für die begleitenden Mütter organisiert, darüber kann ein Austausch stattfinden, wodurch die Enttabuisierung der Inhaftierung begünstigt werden kann (vgl. ebd., S. 203).

In Familienseminaren geht es um die Stärkung der familiären Beziehungen insgesamt. Dabei werden die jeweiligen Lebenslagen, Beziehungsstrukturen und Rollenveränderungen gemeinsam reflektiert, die Familie überprüft im Gespräch ihr gemeinsames Lebenskonzept mit Blick auf die Gestaltung der Beziehungen untereinander (Kawamura-Reindl, 2015, S. 315), nicht zuletzt soll aber auch das Erziehungsverhalten gestärkt werden (ebd., S. 316). Neben den Gesprächen sind gemeinsame Aktivitäten möglich, die Familienseminare können teilweise außerhalb der JVA stattfinden. Die Seminare werden pädagogisch begleitet, sie werden mit den Beteiligten vor- und nachbereitet, so dass mit den Eltern das Verhalten der Kinder reflektiert wird und deren Entwicklungsmöglichkeiten besprochen werden (ebd., S. 316).

4.5.4 Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

Über die problembehaftete Lebenslage von Kindern von Inhaftierten ist in der breiten Bevölkerung wenig bekannt, vielmehr bestehen Vorurteile und Ablehnung zu Familien mit straffälligen oder inhaftierten Mitgliedern. Diese Vorurteile gehen nicht nur von der Gesellschaft aus, sie können ebenso von Fachkräften der verschiedenen Disziplinen ausgehen, die mit Kindern von Inhaftierten in Berührung kommen. Es ist daher wichtig, die Belange von Kindern von Inhaftierten und Verständnis für deren Problemlagen stärker in den öffentlichen

Diskurs einzubringen, auch um der unter den Betroffenen verbreiteten Tabuisierung entgegenzuwirken. Mit Öffentlichkeitsarbeit kann hierzu ein wichtiger Anteil geleistet werden. Zudem bedarf es für eine verbesserte Versorgungslage der Kinder von Inhaftierten einer verstärkten Vernetzung unter den verschiedenen beteiligten Akteuren, insbesondere der Jugendhilfe und der Justiz. Dies zeigt sich nicht nur am aufgezeigten Beispiel der in Kapitel 4.3.2 beschriebenen Mutter-Kind-Einrichtungen. Um flächendeckende Angebote zu schaffen sind zusätzliche Kooperationen und Austausch unter den Institutionen notwendig, sowohl auf bundes- wie auf landespolitischer Ebene.

Seit 2018 besteht die Bundesinitiative „Netzwerk Kinder von Inhaftierten“ (KvI), die in der Pilotphase durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. gefördert wurde und mittlerweile von der Auridis Stiftung weitergefördert wird. Treffpunkt e. V. hat die Bundesinitiative mit ins Leben gerufen. In sechs Bundesländern wurden Landesfachstellen eingerichtet, wie beispielsweise KvI – Hessen, KvI – Bayern oder KvI – Hamburg. Das Netzwerk verfolgt das Ziel, einer „strukturellen Verbesserung der Versorgungslage von Kindern Inhaftierter“ (Möllers, 2023, S. 91), verfolgt wird darüber hinaus eine „politische Themenanwaltschaft auf Bundes- und Landesebene“. Adressat:innen des Netzwerks sind also die Justiz, bzw. Akteur:innen des Vollzugs, die Kinder- und Jugendhilfe, sowie Zivilgesellschaftliche Organisationen (vgl. Kugler/ Vogt, 2022, S. 33), die bei der Umsetzung der 2018 durch den Europarat verabschiedeten Empfehlungen für eine bessere Einhaltung der Rechte von Kindern von Inhaftierten unterstützt werden sollen. Es soll länderübergreifend eine „interdisziplinäre Versorgungsstruktur“ (Möllers, 2023, S. 91) geschaffen werden. Die Familienorientierung im Strafvollzug soll weiterhin gestärkt werden, wobei Kugler und Vogt (2022, S. 33) anmerken, dass der Strafvollzug „sich bemüht“, familiensiible Maßnahmen umzusetzen und mitzugestalten. Zudem sollen bestehende Angebote für Kinder und Angehörige von Inhaftierten ausgebaut und weitere Angebote innerhalb und außerhalb der Gefängnisse aufgebaut werden. Das Netzwerk berät interdisziplinäre Fachkräfte rund um ihre Anliegen zu Kindern von Inhaftierten, sammelt relevante Informationen zum Thema und verbreitet diese in der Öffentlichkeit.

4.5.6 Familienhaus in Dänemark

Im dänischen Strafvollzugsgesetz gibt es nach § 78 die Möglichkeit die gesamte Haftstrafe oder einen Teil davon durch eine alternative Strafe abzuleisten. Diese gesetzliche Besonderheit ermöglicht es, trotz einer zu verbüßenden Haftstrafe eines Elternteils, ein Konzept für eine Unterbringung der gesamten Familie zu verwirklichen. Im „Familienhaus Engelsborg“, ein

Projekt, das in Europa Ausnahmeharakter aufweist, können Inhaftierte mit einer Aufenthaltsdauer von bis zu einem Jahr mit ihrer Familie unterkommen und dort in einer kleinen Wohnung leben. Obwohl in deutschen Strafvollzugsgesetzen ein solches Konzept nicht ermöglicht wird, soll die Einrichtung hier als Best Practice vorgestellt werden. Das Konzept wird von Molbech (2014, S. 11ff) vorgestellt.

Das Familienhaus Engelsborn ist eine Einrichtung des offenen Vollzugs und unterscheidet sich aufgrund der Unterbringung von Familien grundlegend vom gewöhnlichen offenen Vollzug. In erster Linie konzentriert sich die Zielsetzung des Familienhauses auf die Bedürfnisse der Kinder, die, wenn die Haftstrafe des Elternteils von Anfang an dorthin verlegt wird, von den Folgen einer Trennung zum Elternteil verschont bleiben. Ein Inhaftierter Elternteil kann aber auch aus dem geschlossenen Vollzug für die Restdauer der Haftstrafe als Resozialisierungsmaßnahme dorthin verlegt werden. Auf der einen Seite verkürzt sich dadurch die Dauer der Trennung, darüber hinaus wird der schwierige Prozess der Resozialisierung für die gesamte Familie erleichtert. Die Familien werden dort sozialpädagogisch und familientherapeutisch betreut, der Aufenthalt stellt aufgrund des intensiven Austauschs mit den mitarbeitenden Pädagog:innen, Therapeut:innen und Vollzugsbeamt:innen eine Herausforderung dar. Im Familienhaus können insgesamt fünf Familien unterkommen. Um zu prüfen, wer dafür in Frage kommt, gibt es ein Vorauswahlverfahren, in dem mittels Gutachten geprüft wird, ob die inhaftierte Person „offen für die Veränderung ist“ (Molbech, 2024, S. 14). Mit Veränderung ist insbesondere gemeint, ob die Person gewillt ist sich therapeutisch den Problemen im Familiensystem zu stellen und nachhaltig an einer Verbesserung der gemeinsamen Situation zu arbeiten. Personen, die Gewaltdelikte an Kindern verübt haben, sind für eine Unterbringung im Familienhaus Engelsborg ausgeschlossen (vgl. Kerwien, 2016, S. 263). Ein weiterer Aspekt, der bei der Vorauswahl geprüft wird, ist, ob die gemeinsame Unterbringung im Familienhaus für das Kind eine Verbesserung der temporären Lebenssituation darstellt. Nicht in jedem Fall erscheint die Veränderung, die durch den Wohnortwechsel im Zuge der gemeinsamen Unterbringung erfolgt, für das Kind als die beste Lösung.

Das therapeutische Konzept des Familienhaus Engelsborg verfolgt einen systemischen Ansatz, dabei stehen Probleme der Beziehungsebene der Familienmitglieder im Fokus, damit verbunden ist der Aufbau von Vertrauen und der Umgang mit der eigenen Delinquenz. Gleichzeitig wird versucht, ein Vertrauen zu den Behörden aufzubauen. Es wurde die Erfahrung gemacht, dass Personen mit Hafterfahrung häufig negative Einstellungen zu staatlichen Stellen

haben. Um hier das Vertrauen zu stärken, werden Behördenangelegenheiten sozialarbeiterisch begleitet (vgl. ebd. S. 264).

Das Familienhaus Engelsborg wird insbesondere aufgrund des Konzepts zur Kriminalprävention als gelungenes Projekt betrachtet. Im Hinblick darauf, dass Kinder von Inhaftierten mit deutlich höherer Wahrscheinlichkeit selbst straffällig werden (vgl. Schüßler, 2022, S. 29), stellt Engelsborg auch in Bezug zu sekundärer Kriminalprävention ein positives Beispiel dar.

5. Methodik der empirischen Untersuchung

5.1 Forschungskonzept und Methodenauswahl

Diese Forschungsarbeit verfolgt das Ziel die Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils auf die Entwicklung eines Kindes zu untersuchen. Anhand der Literaturrecherche konnten systemische und psychische Folgen dargelegt werden, dennoch hat sich gezeigt, dass die Erkenntnislage auf diesem Forschungsgebiet noch an ihrem Anfang steht. In Bezug auf das noch junge sozialpädagogische Handlungsfeld haben sich in der letzten Dekade bereits unterschiedliche Angebote etabliert, die sich für die Belange der betroffenen Kinder einsetzen, dabei tun sich insbesondere Angebote hervor, die familiensystemische Ansätze verfolgen. Im nun folgenden empirischen Teil der Master-Thesis wird das Praxisfeld weiter in den Fokus genommen. Mittels leitfadengestützten Experteninterviews, einer Methode der qualitativen Sozialforschung, die insbesondere zur „explorativen“ (Strübing, 2024, S. 102) Analyse des Forschungsgegenstands dient, können weiterführende Erkenntnisse zur Lebenssituation der Kinder von Inhaftierten aufgezeigt werden und Theorien zu psychosozialen Auswirkungen und Resilienzfaktoren der betroffenen Kinder generiert werden.

5.1.1 Leitfadengestützte Experteninterviews

Zur Datenerhebung wurden leitfadengestützte Interviews mit vier Personen durchgeführt, die aufgrund ihrer professionellen Tätigkeit über exklusives Wissen im beschriebenen Handlungsfeld verfügen und daher als Interviewpartner:innen in Frage kamen. Sie agieren im direkten Umfeld der Betroffenen und kennen deren spezifischen Bedarfe, da sie als Kontaktpersonen und Ratgeber mit ihnen in Verbindung stehen. In Anbetracht dessen, dass diese Forschungsarbeit auf der einen Seite die Auswirkungen einer elterlichen Inhaftierung,

aber auch die Weiterentwicklung des Handlungsfelds in den Blick nimmt, kommt den Interviewpartner:innen eine doppelte Funktion zuteil. Sie dienen als Datenquelle zur Erkundung des Forschungsgegenstands, dessen direkte Zielgruppe die vom Phänomen betroffenen Kinder sind. Gleichzeitig stehen die Expert:innen selbst im Mittelpunkt des Forschungsgegenstands und sind aufgrund der Auseinandersetzung mit dem Handlungsfeld selbst als Zielgruppe der Untersuchung zu bezeichnen.

Ziel der Erhebung ist es, die befragten Personen dazu anzuregen, ihr spezifisches Wissen, welches sie sich anhand ihrer fachlichen Expertise, gekoppelt durch ihre beruflichen Erfahrungen am Forschungsgegenstand, preiszugeben. Das leitfadengestützte Experteninterview stellt für diesen Zweck eine angemessene Forschungsmethode dar und ist davon gekennzeichnet, dass mit Hilfe des Leitfadens eine gewisse Strukturiertheit vorliegt und das Interview gleichzeitig von einer Offenheit geprägt ist (vgl. Strübing, 2024, S. 101). Der Interviewer kann so flexibel auf die Entwicklungen der Gesprächssituation reagieren. Durch den Leitfaden kann der Interviewer sicherstellen, dass die aus seiner Sicht relevanten Themenbereiche besprochen werden. Dabei müssen keine klaren Fragen formuliert werden, sondern Themenbereiche abgesteckt, die während des Gesprächs als Erzählimpulse platziert werden. Eine bestimmte Themenabfolge muss dabei nicht eingehalten werden. Vielmehr versucht der Interviewer ein „alltägliches Gespräch“ (ebd.) zu moderieren, welches keinen methodentechnischen Zwängen unterliegt, wodurch die Expert:in ermuntert werden soll ausführliche Aussagen abzugeben. Die Expert:in ist sich während der Interviewsituation der Expertenrolle bewusst, der Interviewer kann auf unterschiedliche Situationen reagieren, in dem er eigenes Fachwissen preisgibt, oder das eigene Fachwissen vorenthält. Des Weiteren dient der offene Charakter des Gesprächs dazu, dass der/ die Expert:in Themenbereiche oder Aspekte anspricht, die vom Interviewer bislang nicht erkannt oder als relevant eingestuft wurden.

Der Inhalt, der erhobenen Daten wurde qualitativ analysiert, wobei methodisch auf die Grounded Theory zurückgegriffen wurde und somit induktiv Kategorien gebildet wurden.

5.1.2 Anwendung der Grounded Theory

Die Grounded Theory (GT) ist keine Theorie im eigentlichen Sinn, sondern eine Methode der qualitativen Forschung zur Entwicklung oder Bildung einer Theorie über einen untersuchten Gegenstandsbereich. „Grounded“ bedeutet in diesem Zusammenhang „gegenstandsverankert“ (Strauss/ Corbin, 1996, S. 8), was auf die induktive Vorgehensweise bei der Datenanalyse hinweist und wodurch die Theorie von den zu untersuchenden Daten abgeleitet wird. Dabei

wird ein Kodier-Prozess angewendet, durch den Daten konzeptualisiert und kategorisiert werden. Das „Anstellen von Vergleichen“ und das „Stellen von Fragen“ sind die zugrunde liegenden analytischen Verfahren (Corbin/ Strauss, 1996, S, 44).

Der Prozess des offenen Kodierens beginnt mit dem Konzeptualisieren der Daten. Dabei werden einzelne Beobachtungen herausgegriffen und benannt, später werden diese Konzepte verschiedenen in den Daten vorhandenen Phänomenen zugeordnet. So entstehen mehrere provisorische Gruppen von Konzepten. Diesen Vorgang, bei dem nun jedem Phänomen, bzw. jeder Gruppe ein abstrahierter Name zugeordnet wird, nennt man Kategorisieren (vgl. Strauss/ Corbin, 1996, S. 47), bzw. „aufbrechen“ (ebd.) des Textes. Es handelt sich also um eine kleinschrittige Methode, um weitere bedeutungsvolle Inhalte unter der Oberfläche des Textes zu identifizieren (vgl. Strübing, 2024, S. 129). Beim offenen Kodieren werden zu den jeweiligen Kategorien Eigenschaften und Dimensionen erkannt, anhand dieser beiden zusätzlichen Parameter ist es möglich im späteren Verlauf „Beziehungen zwischen Kategorien und Subkategorien [...] herauszuarbeiten“ (Strauss/ Corbin, 1996, S. 51).

Im nächsten Schritt werden nach dem Prinzip des axialen Kodierens Beziehungen zwischen den Kategorien untersucht. Bei diesem Verfahren werden die Daten „durch das Erstellen von Verbindungen zwischen Kategorien [...] auf neue Art zusammengesetzt (Strauss/ Corbin, 1996, S. 75). Es werden dabei zentrale Kategorien identifiziert und deren Beziehung zu den übrigen Kategorien untersucht. Die vorgefundenen Zusammenhänge weisen auf Bedingungen und Konsequenzen hin, wodurch schließlich auf theoretische Konzepte, bzw. auf Theorien geschlossen werden kann (vgl. Strübing, 2024, S. 131).

5.2 Auswahl der Interviewpartner:innen

Als Expert:innen zum genannten Forschungsgegenstand kommen Personen in Frage, denen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und ihrer Berufsbezeichnung die Eigenschaft als Expert:in zugeschrieben werden kann, was einem konstruktivistischen Expertenbegriff entspricht (vgl. Heiser, 2024, S. 99) Bei der Betrachtung des Praxisfelds fällt auf, dass insgesamt kein breites Angebot vorhanden ist und bundesweit eine übersichtliche Menge an spezialisierten Unterstützungsangeboten existieren. Meist sind es Angebote der Straffälligenhilfe, die sich nah an einer bestimmten JVA angesiedelt haben und einen Fokus auf Angehörigenhilfe in ihrem Angebot implementiert haben. Somit war von Anfang an klar, dass potentielle Interviewpartner:innen überregional angefragt werden müssen. Dies erwies sich ohnehin als Vorteil, da regionale Unterschiede im Strafvollzug in Bezug auf den Forschungsgegenstand

eine wesentliche Rolle spielen. Bei der Auswahl der Interviewpartner:innen wurden insbesondere spezialisierte Beratungsangebote der Straffälligenhilfe angefragt, die mit einem Schwerpunkt in der Angehörigenarbeit verortet sind. Darüber hinaus erschien es als besonders wichtig ein Interview mit einer der Landesfachstellen für Kinder von Inhaftierten zu führen, da diese mit ihrer Funktion als Koordinierungsstelle, als vermittelndes Bindeglied zwischen Justiz und Jugendhilfe, sowie in ihrer Tätigkeit der Beratung für Betroffene und Fachkräfte über ein breit aufgestelltes, übergeordnetes und exklusives Wissen verfügen. Mit Astrid Dietmann-Quurck stand die Projektleitung von Kvi-Hessen für ein Interview zur Verfügung.

Die weiteren Interviewpartnerinnen sind durch ihre beratende Tätigkeit unmittelbar mit Angehörigen von Inhaftierten in Kontakt und begleiten sie in ihrer besonderen Lebenslage. Barbara Welle von Cocon e. V. ist Diplom-Sozialpädagogin und systemische Familien- und Paartherapeutin. Sie arbeitet seit über 20 Jahren in der Straffälligenhilfe in Freiburg. In ihrer Tätigkeit steht sie Angehörigen beratend und therapeutisch zur Seite. Sie agiert intra- und extramural und hat dabei insbesondere die Situation und die Interessen der Kinder im Blick. Der Verein Cocon e. V. ist Teil des Netzwerks Straffälligenhilfe Baden-Württemberg GBR.

Eine weitere Interviewpartnerin ist die Sozialpädagogin Aylin Seuferling von Treffpunkt e. V. aus Nürnberg. Bereits während der Vorrecherche trat Treffpunkt e. V. aus meiner Sicht besonders in Erscheinung, da der Verein die herausfordernde Lebenslage von Angehörigen von Inhaftierten in den Blick nahm, als Angehörigenarbeit in Deutschland noch nicht existent war. Treffpunkt e. V. hat die auf diesem Forschungsgebiet wichtige COPING-Studie mitinitiiert, außerdem unterhält der Verein ein besonders breites Spektrum an Angeboten für Kinder von Inhaftierten. Frau Seuferling ist in der Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten (BAI) tätig und hat sich mit ihrem Beitrag „Kinder in Aktion – ein Praxisprojekt aus Bayern“ (2022) im Informationsdienst Straffälligenhilfe am öffentlichen Diskurs zur Situation von Kindern von Inhaftierten beteiligt.

Das vierte Interview wurde mit der Sozialpädagogin Monika Fröwis von SKM Freiburg geführt. Ihre Tätigkeit ist ebenfalls in der Straffälligenhilfe verortet und beinhaltet im Angebotsspektrum insbesondere die Beratung und Unterstützung von Angehörigen und Kindern von Inhaftierten, Gruppenangebote und Ferienfreizeiten für Kindern von Inhaftierten. Frau Fröwis hat sich öffentlich für die Belange von Kindern von Inhaftierten eingesetzt.

Die Interviewpartnerinnen wurden vom Interviewer per E-Mail kontaktiert und grob über die Inhalte des Forschungsprojekts informiert. In allen Fällen folgten vorab Telefongespräche, da

die Interviewpartnerinnen Nachfragen zum Interview hatten. Insgesamt kann bei den Interviewanfragen von einer sehr positiven Resonanz gesprochen werden, da sich die angefragten Stellen interessiert zurückgemeldet haben, so dass der Interviewer schlussendlich Interviews mit den Wunschkandidat:innen führen konnte.

5.3 Datenerhebung

Die Interviews wurden sowohl in Präsenz als auch online als Video-Call durchgeführt und mit Tonaufnahmegerät aufgezeichnet. Die Interviewpartner:innen wurden über die Aufzeichnung und Verwendung der Daten informiert, sie unterzeichneten jeweils eine Einverständniserklärung. Astrid Dietmann-Quurck, Barbara Welle, sowie Aylin Seuferling hatten sich im Vorfeld beim Interviewer über den Leitfaden informiert. Monika Fröwis bat als Einzige nicht im Voraus um Einblick in den Leitfaden.

Der Interviewer begann die Gespräche durch erneuten Verweis auf die Tonbandaufnahme. Sobald diese gestartet war, stellte er sich selbst vor und erklärte das Forschungsvorhaben kurz. Als Eingangsfrage bat er die Interviewpartner:innen darum sich und die Tätigkeit vorzustellen. Das Vorstellen der Tätigkeit stellt einen ersten Erzählimpuls dar, der bereits mit Blick auf das bekannte Forschungsinteresse viel Raum gibt. Der weitere Leitfaden sah vor, dass

- über Kooperation zwischen Beratungsstelle und den Kolleg:innen im Justizvollzug gesprochen wird. Es ging dem Interviewer darum, Einblicke den Praxisalltag zu erhalten und den Ermessensspieldraum der Besuchsregelungen zu thematisieren.
- thematisiert wird, mit welchen Anliegen die Angehörigen an die Beratungsstellen herantreten. Auch die Anliegen von Fachkräften sollten möglichst besprochen werden. Dabei sollte auch darüber gesprochen werden, welche Fragen und Bedürfnisse die Kinder in der Situation haben.
- die Angebotsstruktur thematisiert wird. Das Gespräch kann auf etwaige Auslastung von Angeboten, Erreichbarkeit, Zugänge oder Lücken in der Angebotsstruktur gelenkt werden.
- der Bindungsverlust in Bezug auf das Alter des betroffenen Kindes besprochen wurde.
- Raum für weitere Aspekte gelassen wurde.

Die Interviews waren davon geprägt, dass die Interviewpartnerinnen, nach Einschätzung des Interviewers, mit hoher Bereitschaft ihre Praxiserfahrungen mitteilten, so dass insgesamt eine große Datenmenge generiert werden konnte. Bei den online durchgeföhrten Interviews kam es

hin und wieder zu Unterbrechungen aufgrund der Internetverbindung. Über die jeweiligen Interviews wurde nach der Durchführung ein Postskriptum angefertigt, welches in den Anhängen 2 – 5 mit den transkribierten Interviews einzusehen ist.

Die Transkription erfolgte mit Hilfe des Programms „Ringier AI Forge“, womit Texte mittels der aufgezeichneten Audio-Dateien generiert werden können. Die Texte mussten aufwendig überarbeitet werden, da die Spracherkennung einige Fachbegriffe, Abkürzungen oder Dialekte nicht korrekt wiedergeben konnte. Bei der Form der Interviewtranskription wurden Vorgaben nach Mayring (2015, S. 67) berücksichtigt, so dass beispielsweise „Dialektfärbungen eingedeutscht“ werden, klare Dialektausdrücke jedoch wiedergeben werden (Beispiel aus dem Interview mit Frau Welle: „Knöpfle“ in Zeile 336w).

5.4 Datenanalyse

Eine Tabelle, die den Prozess des Kodierens und der Bildung von Kategorien, Unterkategorien, Eigenschaften und Dimensionen aufzeigt und auf die entsprechenden Stellen in den Interviews verweist, befindet sich in Anhang 6. Anhand dieses Prozesses wurden folgende Kategorien herausgearbeitet:

- Nicht-spezialisierte Angebote
- Arbeit mit Inhaftierten (Straffälligenhilfe)
- Angehörigenarbeit
- Lebenslage
- Politische Ebene
- Bewältigungsfaktoren
- Zugänge zu Angeboten
- Justizvollzug
- Elternschaft in Haft

Diese Kategorien sind jeweils in verschiedene Unterkategorien gegliedert. Die Kategorie der „nicht-spezialisierten Angebote“ fasst die Kinder- und Jugendhilfe, ambulante Erziehungshilfen, Schulsozialarbeit und Kitas (etc.) zusammen. Sie sind Teil eines potentiellen Hilfesystems für Kinder von Inhaftierten. Die Kategorie „Arbeit mit Inhaftierten“ kommt Kindern von Inhaftierten ebenfalls zugute, richtet sich aber primär an die Inhaftierten selbst. Darunter sind beispielsweise Vater-Kind-Gruppen, Beratungsangebote für Inhaftierte und Gesprächsgruppen zusammengefasst. Die „Angehörigenarbeit“ stellt eine Kernkategorie dar,

was sich nicht zuletzt aufgrund des quantitativ hohen Anteils aus den Interviews zurückführen lässt, aber auch, weil die Unterstützungsmöglichkeiten im Kern der Forschungsfragen stehen. Darunter sind alle Angebote und Maßnahmen zusammengefasst, die sich unmittelbar an die Angehörigen von Inhaftierten wenden und diese als Kernzielgruppe verstehen. Dies sind spezialisierte Beratungsangebote, Landesfachstellen, Gesprächsgruppen für nicht-inhaftierte Elternteile, Materialien, Kinderbücher und Websites, die sich direkt an die Kinder wenden, sowie weitere niedrigschwellige Angebote. Im Sinne des axialen Kodierens nach Strauss und Corbin (1996, S. 77) werden diese Kategorien als „Handlungs- und interktionale Strategien“ bezeichnet. In dieser Kategorie ist zudem eine Vielzahl an möglichen Angebotslücken und zusätzlichen Vorschlägen zusammengefasst. Die „Lebenslage“ stellt eine weitere Kernkategorie dar. Die darin enthaltenen Unterkategorien bestehen aus unterschiedlichen Aspekten, die die Lebenslage der Angehörigen prägt. Diese lauten unter anderem Inhaftierung, finanzielle Situation, Mobilität, offener Umgang mit der Situation, Isolation, Tabuisierung, Stigmatisierung und besondere Bedarfe der Betroffenen. Manche der hier enthaltenen Kategorien können als „Phänomen“ bezeichnet werden, wie beispielsweise der Wegfall einer Bindungsperson, oder der Geheimhaltungsdruck. Außerdem beschreiben Aspekte der Lebenslage den „Kontext“. Im axialen Kodieren wird darunter verstanden, unter welchen Bedingungen ein Phänomen bewältigt werden kann (vgl. Strauss/ Corbin, 1996, S. 80). In der Kategorie „Politische Ebene“ werden Unterkategorien zusammengefasst, die im übergeordneten Sinn mit politischen Entscheidungen und Entwicklungen zusammenhängen. Dies sind die Kinderrechte, Empfehlungen des Europarats oder das Monitoring der UN-KRK. In der Kategorie „Bewältigungsfaktoren“ wurden Unterkategorien und Gesprächsanteile gesammelt, die sich auf Konstellationen beziehen, unter denen Kinder die Trennungssituation zum inhaftierten Elternteil gut bewältigen können. Diese sind unter anderem Stabilität im Umfeld, Kontakt zum inhaftierten Elternteil, kinderfreundliche Ausstattung in den JVAs, Alter des betroffenen Kindes, Bindungsqualität vor der Inhaftierung, etc. Eine weitere Kategorie stellen die Zugänge zu den Unterstützungsangeboten, also Möglichkeiten, wie Angehörige in Kontakt mit den Angeboten kommen oder darauf aufmerksam gemacht werden können, dar. Der „Justizvollzug“ ist eine weitere Kategorie, die hier nicht als Kernkategorie benannt wird, dennoch eine wesentliche Kategorie darstellt, da die Abläufe und Begebenheiten des Vollzugs sich auf alle bislang genannten Kategorien auswirken und in enger Beziehung stehen. Die Unterkategorien lauten unter anderem Resozialisierung, Sicherheit, familienorientierter Vollzug, räumliche Bedingungen und Besuchsregelungen. Nach dem Verfahren des axialen Kodierens sind die Vorgänge des Vollzugs als „intervenierende Bedingungen“ zu bezeichnen.

Die Kategorie „Elternschaft in Haft“ und damit die Frage wie Inhaftierte ihre Rolle als Mutter oder Vater trotz der Haftsituation wahrnehmen wurde relativ häufig in den Interviews thematisiert und deshalb als Kategorie herausgearbeitet. Die Unterkategorien lauten Aufrechterhaltung/ Stärkung der Bindung, soziale Vaterschaft oder die begangene Straftat.

Die Herausarbeitung der Kategorien erfolgte unter Berücksichtigung der Forschungsfragen. Die erste Forschungsfrage befasst sich mit den Auswirkungen der elterlichen Inhaftierung auf ein Kind, die zweite Forschungsfrage mit der Weiterentwicklung des Hilfesystems. Die Kernkategorie „Lebenslage“ kann der ersten Forschungsfrage zugeordnet werden, die Kernkategorie „Angehörigenarbeit“ der zweiten Forschungsfrage.

Die Kernkategorie „Angehörigenarbeit“ lässt sich auch als „Handlungsfeld“ übersetzen, die Kategorien „Nicht-spezialisierte Angebote“, „Arbeit mit Inhaftierten“, „politische Ebene“, „Zugänge“ und der „Justizvollzug“ stehen auf unterschiedliche weise miteinander in Beziehung. Auf dem anderen Strang mit der Kernkategorie „Lebenslage“ stehen die Kategorien „Bewältigungsfaktoren“, „Elternschaft in Haft“, sowie „Justizvollzug“ gegenüber und stehen untereinander, sowie mit der Kernkategorie in Beziehung. Eine genauere Betrachtung der Beziehungen und Interdependenzen wird nun folgen. Die beiden Kernkategorien werden nicht getrennt voneinander betrachtet, vielmehr bauen sie aufeinander auf. Zunächst einmal wird jedoch die Kategorie „Lebenslage“ geschlossen näher betrachtet.

5.4.1 Lebenslage

Die Inhaftierung eines Elternteils ist die ursächliche Bedingung für das Phänomen Bindungsverlust, bzw. Wegfall einer Bindungsperson. Folgendes Zitat von Astrid Dietmann-Quurck beschreibt noch einmal deutlich die Bedeutung dieser Lebenslage:

„Die Situation ist vergleichbar mit Trennung oder Scheidung der Eltern, oder vielleicht sogar Tod eines Elternteils. Der Unterschied ist, dass das Thema halt ungeheuer schambesetzt ist und dass eben die Leute einfach auch nicht offen über das Thema sprechen können. Und das macht die Situation halt auch schlimmer und insbesondere für die Kinder halt auch schlimmer.“ (Z. 150d – 154d)

Zum Einen geht aus diesem Zitat die besondere Schwere der Situation für ein Kind hervor. Gleichzeitig enthält die Aussage einen Einblick in eine der zentralen Fragen zur Bewältigung der Situation: Gehen die Betroffenen offen mit der Situation um, oder halten sie die Situation geheim.

Die nun beschriebenen Prozesse werden in Abb. 1 visualisiert (siehe unten). Im Kontext dieses Bindungsverlust stehen verschiedene Bedingungen, die die Schwere der Situation beeinflussen.

Dies ist die Bindungsqualität vor der Inhaftierung, die Stabilität der Mutter (oder Umfeld), die Situation der Verhaftung, möglicherweise auch die Schwere der begangenen Straftat. Barbara Welle schildert dazu:

„Das möchte ich nochmal zum Thema Bindung ganz klar sagen. Gab es vorher eine Vater-Kind-Bindung? Gab es keine Vater-Kind-Bindung? Wie sah die Vater-Kind-Bindung vor der Inhaftierung aus? Und wie oder was mussten die Kinder bei der Verhaftung erleben? Also dass SoKo-Einsatz kam, ist nochmal ein Unterschied, als wenn der Papa woanders verhaftet worden ist, wo die Kinder nicht dabei waren. Das sind für mich ganz entscheidende Geschichten.“ (Z. 449w – 455w)

Unter solchen und einer Vielzahl an unterschiedlichen Vorbedingungen stehen die Bewältigungsstrategien. Einige dieser Strategien gehen aus den Interviews hervor, beispielsweise das Wahrnehmen von Unterstützungsangeboten, die Geheimhaltung oder ein offener Umgang mit der Situation. Bei der Betrachtung dieser Strategien wird in folgenden Abschnitten erörtert, welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Diese Prozesse werden von unterschiedlichen intervenierenden Bedingungen begleitet. Diese Bedingungen sind die in den Unterkategorien genannten Zugänge zu Unterstützungsangeboten, den kinderfreundlichen Abläufen in den JVAs und auch dem Zugang zu Infomaterial für Kinder.



Abb. 1 Lebenslage

An dieser Stelle ist die Frage zu beantworten, welche Konsequenzen sich aus den Handlungen und Interaktionen im dargestellten Schema (Abb. 1) ergeben. Zunächst einmal werden mögliche Konsequenzen aus den Strategien der Bewältigung gezogen, wobei Strauss und Corbin (1996, S. 85) anmerken, dass Konsequenzen „nicht immer vorhersagbar“ seien. Hinweise zu den möglichen Konsequenzen ergeben sich aus den Interviews. Zur Geheimhaltung, bzw. zum offenen Umgang mit der Inhaftierung sagt Aylin Seuferling:

„Wir haben Familien, die sagen, ich bin damit offen. Umso offener ich bin, umso mehr Verständnis kann ich erzeugen in dem Umfeld von meinem Kind. Dann versteht auch vielleicht die Lehrerin, warum mein Kind gerade einen Leistungsabfall in der Schule hat. Oder die Erzieherin versteht, warum mein Kind gerade so weinerlich ist und totale Schwierigkeiten hat, wenn ich es am Morgen bringe, sich von mir zu lösen. Und sagen, ja, dann tappen nicht alle im Dunkeln und alle können besser auf mein Kind einwirken. Das ist so das eine. Und das andere ist, dass wir Familien haben, die sagen, auf gar keinen Fall. Wir haben so Angst stigmatisiert zu werden. Und dass man stigmatisiert wird und das enorme Vorurteile in der Gesellschaft bestehen gegenüber Menschen, die mit Haft zu tun haben, das steht ja wirklich außer Frage. Für die ist es natürlich ganz schwierig, weil es unheimlich anstrengend wird, sowohl für die Mütter als auch die Kinder, diesen Geheimhaltungsdruck letztendlich, also die Lüge aufrecht zu erhalten.“ (Z. 373s – 386s)

Es erschließen sich also verschiedene mögliche Konsequenzen. Ein offener Umgang mit der Situation kann zu Unterstützung aus dem Umfeld des Kindes führen, beispielsweise in der Schule oder im Kindergarten. Auf der anderen Seite kann ein offener Umgang zu Stigmatisierung führen. Die Geheimhaltung hat zur Konsequenz, dass auf Seiten der Mutter und auf Seiten des Kindes ein Geheimhaltungsdruck entsteht, der „schwierig“ ist und „anstrengend“. Weitere Hinweise finden sich im Interview mit Barbara Welle von Cocon e. V., im folgenden Zitat geht es noch konkreter um die unmittelbaren Reaktionen aus dem Umfeld:

„Das möchte ich auch gern wissen, was sie [die Familien] erleben in ihrem Umfeld, in ihrem Alltag. Finde ich ganz arg wichtig, ja. Entweder natürlich Ablehnung ohne Ende, oder auch familienintern, dass dann gesagt wird, wenn du mit dem Typ zusammenbleibst, aber dann hast du bei uns nichts mehr verloren. Oder du kriegst von uns kein Geld mehr. Oder du musst ausziehen. Oder auch den Gegenteil, dem geben wir nochmal eine Chance, wir unterstützen dich. Also da gibt es alles an Bandbreite, alle Nuancen.“ (Z. 505w – 512w)

Auch aus diesem Zitat geht hervor, dass die Konsequenzen aus der Handlung in zwei Richtungen gehen können, in Stigmatisierung und Isolation oder zu Unterstützung aus dem Umfeld. Sowohl Stigmatisierung als auch Geheimhaltungsdruck ließen sich als eigenständige Phänomene untersuchen. Eine weitere Konsequenz, die sich aus dem Geheimhaltungsdruck ergibt, zeigt sich im emotionalen Befinden der Kinder mit der Situation. Aylin Seuferling gibt an:

„Für die Kinder ist es natürlich auch moralisch ein Dilemma. Also man sagt eigentlich an jeder Stelle, man soll immer die Wahrheit sagen und dann ist da auf einmal was, wo man Kinder animiert zum Lügen. Und Kinder kriegen dann natürlich schon die Gedanken, ist dann der Papa, darf ich den noch liebhaben? Oder ist das, wenn ich das niemandem erzählen darf, dann muss das ja wirklich ganz ganz schlimm sein, dass mein Papa da ist. Und somit auch, da muss er ja wirklich was ganz Böses getan haben.“ (Z. 388s – 393s)

Somit zeigt sich, dass die Konsequenzen sich nicht nur auf potentielle Unterstützung oder Stigmatisierung auswirken, sondern auf das direkte Seelenleben der betroffenen Kinder. Sie machen sich Gedanken über die Gründe der Inhaftierung. Die Geheimhaltung signalisiert ihnen die gravierende Bedeutung der vorhandenen Situation. Durch diese Veranschaulichungen können bereits mehrere Bezüge zu theoretischem Vorwissen aus der Literaturrecherche hergestellt werden. Zum Einen bestätigen sich Aspekte zu „sozialer Ächtung“ (Kawamura-Reindl, 2016, S. 15), welche in 4.1 geschildert wurden. Die hier zugrundeliegende Thematik wird sowohl in der Literatur als auch in den Interviews mit einem hohen Stellenwert belegt. Die Frage danach, wie Angehörige mit der Situation nach außen umgehen stellt eine zentrale Frage der Lebenssituation der betroffenen dar. Hinweise darauf, weshalb eine Familie auf die eine oder auf die andere Weise mit der Situation umgeht, ergeben sich aus Böhnischs Konzept der Bewältigungskulturen, in der eine Unterscheidung in offene Milieus und regressiven Milieus

vorgenommen wird (siehe 2.2.1). In offenen Milieus besteht demnach die Bereitschaft konfliktbehaftete Situation offen zu besprechen, während restriktive Milieus zu einer Tabuisierung neigen. Beide Strategien haben das Ziel, die eigene Handlungsfähigkeit (wieder-) zu erlangen. Die Frage, inwiefern sich die Strategie eines eher restriktiven Milieus auf die Handlungsfähigkeit des betroffenen Kindes auswirkt, und welche Konsequenzen sich daraus ergeben, stellt einen wesentlichen Aspekt dieser Untersuchung dar.

Das Bewältigungsmuster steht allerdings auch im Kontext der jeweils begangenen Straftat. Eine besonders schwere Straftat kann den Geheimhaltungsdruck erhöhen. Dietmann-Quurck sagt: „Also es gibt kein Patentrezept, was jetzt hier die richtige Lösung ist. Sondern es ist von der jeweiligen Familie abhängig, es ist vom jeweiligen Kind abhängig, und es ist natürlich von der Straftat abhängig. Also es spielt auch eine Rolle, was dahinter steckt.“ (Z. 161d – 164d)

Die Frage nach Geheimhaltung stellt sich nicht nur gegenüber dem Umfeld der betroffenen Familien. Oftmals wird die Inhaftierung des Elternteils gegenüber den eigenen Kindern geheim gehalten. Monika Fröwis gibt an:

„Oft wird erzählt, der Papa ist im Ausland auf Montage. Oder er ist im Urlaub. Und das sind halt Sachen, die funktionieren nur auf begrenzte Zeit. Aber wenn jetzt ein Papa eine mehrjährige Haftstrafe abzusitzen hat, dann wird es halt ganz schwierig. Weil dann wird es ja auch, wenn eine Beziehung in irgendeiner Form aufrechterhalten werden soll, dann funktioniert es nicht.[...] Es gibt tatsächlich Familien, die das so durchziehen.“ (Z. 103f – 112f)

Als Begründung für die Geheimhaltung führt Fröwis auf, dass die Sorge besteht, dem Kind könne es im Kindergarten „rausrutschen“, was wiederum zu „Ächtung und Ausgrenzung“ führen könne (Z. 119f – 122f). Zudem sagt sie: „Die Kinder spüren auch, ob man sie anlügt oder nicht. [...] Wenn Kinder quasi über einen langen Zeitraum spüren, mir wird nicht die Wahrheit gesagt. Und das hinterlässt natürlich seine Spuren.“ (Z. 113f – 117f)

Auch Welle gibt an: „Egal wie alt das Kind ist, die Kinder spüren das. [...] Die Kinder spüren, dass irgendetwas nicht stimmt (110w – 113w).“ Sie begründet die Geheimhaltung damit, dass es sich um eine „absolute Notsituation“ handle, die die Familie kurz nach der Inhaftierung erleidet und gibt an, dass eine Mutter erst einmal die „psychische Energie aufbringen“ (Z. 81w - 85w) müsse, um ihrem Kind die Wahrheit zu sagen.

Eine Konsequenz, die sich aus der Geheimhaltung ergibt, ist, dass die Kinder ihre Beziehung zum inhaftierten Teil nicht aufrechterhalten können. Die Beziehung wird quasi gekappt, da die Kinder in der Regel ihren inhaftierten Elternteil nicht besuchen können, wenn sie nicht über den tatsächlichen Aufenthaltsort des Elternteils informiert werden. Eine weitere Konsequenz

ist, dass das Seelenleben der Kinder negativ beeinflusst wird. Wie sich dies explizit auf die Kinder auswirken könnte, geht aus den Interviews nicht hervor. Nach dem Bewältigungskonzept von Böhnisch, wie dargestellt in 2.2.1, kann eine solche Verwirrung weitere Ängste bei den Kindern auslösen und somit das Gefühl eines Kontrollverlusts verstärken. Das Gefühl von Stabilität in der Familie könnte durch die Inhaftierung bereits erschüttert sein, zumal eine Bindungsperson plötzlich nicht mehr verfügbar ist. Die zusätzliche Verwirrung könnte sich also negativ auf das Verhalten des Kindes auswirken, da es versucht die Kontrolle wiederzuerlangen.

Eine weitere Handlungsstrategie, die aus dem Schema in Abb. 1 hervorgeht, ist die Wahrnehmung von Unterstützungsangeboten. Eine Bedingung, die diese Interaktion ermöglicht, ist ein vorhandener Zugang zu einem der Unterstützungsangebote. Wie sich jedoch die Lebenslage für betroffene Familien gestaltet, die sich gegen die Wahrnehmung von Unterstützungsangeboten entscheiden, oder die keinen Zugang zu solchen Angeboten erhalten, geht weder aus der Literatur noch aus den Interviews hervor. Da keine statistischen Zahlen, zur Anzahl an betroffenen Familien vorliegen, ist dies ein Aspekt, der hier nicht näher betrachtet werden kann. Welche möglichen Konsequenzen sich durch die Wahrnehmung von Unterstützungsangeboten ergeben, wird im folgenden Abschnitt mit Betrachtungen zum Handlungsfeld erörtert.

Eine Bewältigungsstrategie, die Familien verfolgen, um dem Bindungsverlust durch Inhaftierung entgegenzuwirken, besteht darin, bestimmte Rituale mit den Kindern zu pflegen, die an den inhaftierten Elternteil erinnern sollen. Zu dieser Strategie finden sich diverse Hinweise aus den Interviews, beispielsweise sagt Astrid Dietmann-Quurck:

„Wir hatten schon Kinder, da hat der Papa jeden Abend die Kinder ins Bett gebracht und dann ist der Papa weg. So, und was dann? Dann sind oft auch so kleine Sachen hilfreich, wie irgendwie der Familie so ein Ritual an die Hand geben. Dass irgendwo ein Bild vom Papa hängt dass man dann gute Nacht sagt und guten Morgen und einfach so, weil der Papa ist ja nicht weg, der ist ja nur momentan nicht bei der Familie. Das sind so kleine Sachen, die für die Kinder oft wirklich hilfreich sind.“ (Z. 700d – 706d)

Im gleichen Zusammenhang schildert Monika Fröwis ein Hörbuchprojekt, bei dem inhaftierte Väter eine Geschichte vorlesen konnten und die Aufnahmen auf CD ihren Kindern mitgeben konnten und sagt, das sei „auch was, um diesen Bindungsverlust entgegenzuwirken. Dann können die Kinder zumindest die Stimme vom Papa hören.“ (Z. 336f – 338f)

Weitere Rituale, die genannt werden, sind Briefe schreiben, oder ein Kleidungsstück des inhaftierten Elternteils mitgeben. Auf diese Weise soll der Elternteil weiterhin im Alltag präsent

sein. Als Konsequenz dieser Bewältigungsstrategie wird also dem Bindungsverlust entgegengewirkt und eine gewisse Form von Nähe aufrechterhalten. Möglich ist dies jedoch nur, wenn zuvor offen mit den Kindern über die Situation gesprochen wurde.

5.4.2 Handlungsfeld

Bei der Betrachtung des Handlungsfelds, also der zweiten im Kodierungsprozess herausgearbeiteten Kernkategorie, wird im Vergleich zum Schema der Lebenslage ein Perspektivwechsel vollzogen. Auf dem Schema (Abb. 2, s. u.) bleiben sowohl die ursächliche Bedingung, die Inhaftierung eines Elternteils, als auch das Phänomen, also der Wegfall einer Bindungsperson, unverändert. Durch den Perspektivwechsel, nach dem nicht die Lebenslage der Betroffenen, sondern Handlungsmöglichkeiten aus dem Praxisfeld der Sozialen Arbeit in den Fokus rücken, verändern sich Kontext, Strategien und intervenierende Bedingungen.

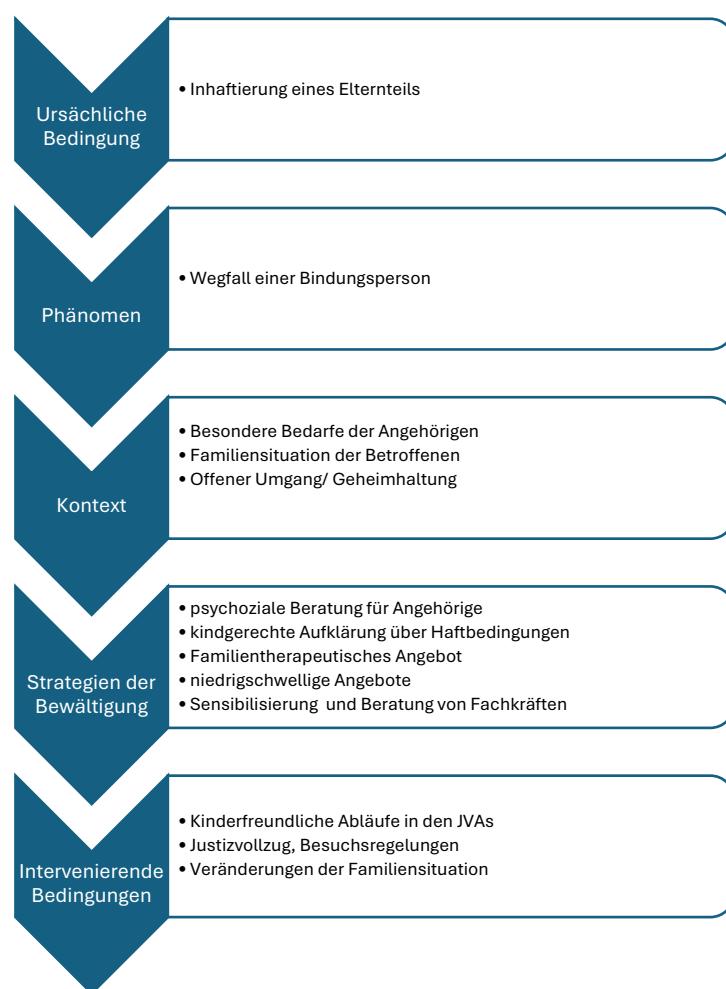


Abb. 2 Handlungsfeld

Im Kontext der Intervention steht zunächst einmal die Familiensituation, wie sie sich vor der Inhaftierung gestaltet. Barbara Welle sagt zu einem Erstgespräch mit einem Häftling:

„Und dann treffe ich mich erstmal mit ihm, und dann schaue ich erstmal zum Anfang, was ist seine familiäre Situation, was hat er für Vorstellungen in Bezug auf seine familiäre Situation. Und was für mich am Anfang gleich sehr wichtig ist, wie ist die Straftat, was hat die für einen Verlauf in seinem Leben in Bezug auf die familiäre Situation.“ (46w – 50w)

Im weiteren Kontext stehen die besonderen Bedarfe der betroffenen Familien. Als Beispiel ist hier zu nennen, dass Mütter in Beratungssituationen häufig Fragen zum Umgang und zur Kommunikation mit dem Kind haben. Hierzu finden sich zahlreiche Hinweise in den Interviews. Monika Fröwis sagt dazu: „Also bei Frauen, die Kinder haben, ist das Hauptanliegen immer, wie sage ich es meinen Kindern? Oder sage ich es überhaupt? Das ist ein Thema, das in jedem Gespräch kommt“ (Z. 86f – 88f). Dies bestätigt sich im Gespräch mit Astrid Dietmann-Quurck: „Weil, wir versuchen immer rauszufinden, wo drückt denn der Schuh am meisten. Was sind die nächsten Schritte? Und das ist fast immer, wie kann ich mit dem Kind darüber reden?“ (Z. 536d – 539d)

Zum weiteren Kontext zählt aus der Perspektive des Handlungsfelds, wie sich die Familiensituation gestaltet, also wie sich die Beziehungsebene zwischen den Eltern gestaltet, wie viele Kinder die Familie hat, Stabilität des nicht-inhaftierten Elternteils, Ressourcen im Umfeld, etc., also Vorbedingungen, die sich auf Bewältigung auswirken können. Der Kontext ist außerdem davon geprägt, ob die Familie offen mit der Situation nach außen umgeht, oder ob die Inhaftierung geheim gehalten wird, und möglicherweise wie das Umfeld mit der Situation umgeht, denn die hier vorgefundene Haltung im Umfeld der Familie könnte die Entwicklungen in der Beratung beeinflussen.

Zu den Strategien der Bewältigung wurden verschiedene Kategorien herausgearbeitet. Hier werden alle Strategien von spezialisierten und von nicht-spezialisierten Angeboten zusammengefasst. Diese lauten unter anderem Beratung, kindgerechte Aufklärung zu Haft und zu Haftbedingungen, familientherapeutisches Angebot, Gruppenangebote, niedrigschwellige Angebote und Vater-Kind-Gruppen. Es konnten verschiedene Kategorien als intervenierende Bedingungen identifiziert werden. Diese liegen wie schon im dargestellten Prozess zur Lebenslage (Abb. 1) in den Bestimmungen zum Justizvollzug, also darin, wie Besuchsregelungen gestaltet sind und ob kinderfreundliche Abläufe in den JVA ermöglicht werden können. Außerdem können Veränderungen in der familiären Situation die Möglichkeiten der Interaktion verändern. Aus folgendem Ausschnitt aus dem Gespräch mit

Aylin Seuferling geht hervor, dass nicht nur die Kinder, sondern auch die Mütter zu den Haftbedingungen und zu Abläufen im Gefängnis aufgeklärt werden müssen:

„Es geht viel um Aufklärung. Ich glaube man kann ganz viel von dieser gruseligen Atmosphäre Kindern nehmen, wenn man einfach sie vorher gut aufklärt und erzählt, was überhaupt Schritt für Schritt passiert, warum Dinge so sind. Und wir haben ja auch eine ganze Reihe an Materialien entwickelt für Kinder, die ja alle zum Ziel haben immer diesen Infocharakter, wo es Einblicke hinter die Mauern gibt, ja Informationen und auch Nehmen der Hemmschwelle, es muss dir keine Angst machen. Ja, und ich denke, da gibt es einfach viele viele Mütter, wo man spürt, es ist einfach die eigene Unsicherheit, also die wissen nicht, die hören vielleicht von Freunden – bist du verrückt? Du kannst doch dein Kind da nicht reinlassen. Haben aber gleichzeitig ein Kind zu Hause, was weint oder was äußert ich vermisste den Papa so. Und ja, dann muss man irgendwie gucken, bis man ins Gespräch kommt oder aufklärt oder wie auch immer und da versucht, was könnte denn für die Familie da doch passend sein.“ (Z. 346s – 360s)

Zunächst einmal kann aus dem Ausschnitt die mögliche Konsequenz gezogen werden, dass durch Aufklärung Kindern die „unheimlich gruselige Atmosphäre“ genommen werden kann. Kinder können aufgrund einer kindgerechten Aufklärung also emotional besser auf einen Besuch in der JVA vorbereitet werden. Es zeigt allerdings auch, dass nicht inhaftierte Elternteile einerseits daran zweifeln, ob sie ihre Kinder zum Haftbesuch mitnehmen sollten, und dass sie selbst in Bezug auf die Bedingungen und Abläufe der Haft informiert werden müssen. Aus der Beratung kann sich als Konsequenz ergeben, dass Mütter ihre Kinder nicht mitnehmen zum Haftbesuch, oder dass sie sich, entgegen der Meinungen aus dem Umfeld, dafür entscheiden. Als Konsequenz aus der Aufklärung kann also auch gezogen werden, dass Müttern die Unsicherheit genommen werden kann.

Ein weiterer Aspekt zu kindgerechter Aufklärung wird in folgender Aussage von Astrid Dietmann-Quurck betrachtet:

„Und dann entwickeln Kinder natürlich so Fantasien, was im Gefängnis alles Schlimmes mit dem Papa passiert. Wir hatten letztens eine Klientin, also war das Kind, die war schon neun, also die hatte auch im Fernsehen schon irgendwelche Dokus gesehen über den Knast. Und die hat dann irgendwie gedacht der Papa sitzt da jetzt bei Wasser und Brot oder kriegt nichts zu essen oder wird gefoltert. Also da geht es mit den Kindern auch total durch. Daher plädieren wir immer dafür zu sagen, stopp, guckt euch die reale Situation an. Und da kann man eben mit diesen Kinderbüchern, die wir zu Verfügung haben das auch ganz schön erklären, wie das eben im Gefängnis auch abläuft. Und da muss man ganz klar sagen, also der Papa, der sitzt warm und trocken und der kriegt drei Mal am Tag was zu essen.“ (706d – 716d)

Die positiven Effekte einer kindgerechten Aufklärung wurden bereits in 4.5.2 geschildert, laut Brendle und Wölfel (2016, S. 158) hilft dies Kindern zur Wiedererlangung von Handlungsfähigkeit, insbesondere wenn sie sich durch kindgerechte Medien selbst informieren können. Das hier aufgeführte Zitat zeigt allerdings auch, dass nicht-kindgerechte Medien das

Gegenteil bewirken können, nämlich dass umso drastischere Fantasien entwickelt werden. Als Konsequenz lässt sich insgesamt jedoch feststellen, dass durch kindgerechte Aufklärung, Kindern Ängste genommen werden, was einem Gefühl von Kontrollverlust entgegenwirkt und ihre Handlungsfähigkeit stärken kann.

Eine weitere Kategorie, die in den vorliegenden Interviews als Kategorie der Handlungs- und Interaktionsmöglichkeiten herausgearbeitet wurde, ist die psychosoziale Beratung. Häufig geht es dabei erstmal um die psychische Verfassung der Mutter unmittelbar nach der Inhaftierung des Vaters. Barbara Welle sagt:

„Es ist ja eine absolute Notsituation, wenn der Vater im Gefängnis sitzt und dann schaue ich [...] bei den Erstgesprächen ganz genau hin, wie war die Verhaftung, unter welchen Bedingungen. Was kann die Mutter aufgrund der Inhaftierung ihres Mannes überhaupt an psychischer Energie aufbringen“ (Z. 81w – 84w).

Ähnlich äußert sich Monika Fröwis zum Kontext zu Beginn einer Beratung:

„Die [Frauen] sind ja massiv überfordert mit ihrer Situation, weil da so viel reinspielt. Plötzlich alleinerziehend, plötzlich weniger Geld, und und und. Dass die oft auch sehr wütend sind auf die Männer. Wut, und der lässt mich alleine und ich muss mich um alles kümmern.“ (Z. 297f – 300f)

Demnach sei es in der Erstberatung häufig das Ziel die Betroffenen zu „stabilisieren“ (Z. 581w), bzw. ihnen den „Rücken zu stärken“ (Z. 543d). Dietmann-Quurck gibt in diesem Zusammenhang an, dass es wichtig sei, die Mütter dabei zu unterstützen „was für sich selber zu tun“, weil dann könne „sie auch besser für ihre Kinder da sein“ (Z. 563d – 565d). Welle und Dietmann-Quurck deuten an, dass die Mütter diese Stabilität benötigen, um einerseits die Kraft zu haben, offen mit den Kindern über die Situation zu sprechen, sowie bereit dafür zu sein offen mit Fachkräften aus Kita oder Schule zu sprechen. Diese Annahmen werden durch die Literatur bestätigt. Kawamura-Reindl schildert, dass sich die Überforderung der Mutter auf die Kinder auswirke (s. 4.2), Bieganski, Starke und Urban geben ebenfalls an, dass sich das Bewältigungsverhalten einer „starken“ Mutter positiv auf die Resilienz des Kindes auswirke, ebenso wie die Einbeziehung der Fachkräfte aus Schule und Kita (s 4.2.2). Als Konsequenz bei gelingender Erstberatung kann gezogen werden, dass die Stärkung der psychischen Verfassung der Mutter sich positiv auf die betroffenen Kinder auswirke. Wenn sich Mütter mit Hilfe der Beratung dazu entschließen können, mit ihren Kindern oder mit Fachkräften über die Situation zu sprechen, kann dies die Resilienz der Kinder fördern.

Bei einem familientherapeutischen Angebot, einer weiteren Kategorie aus dem Handlungsfeld, über das insbesondere mit Barbara Welle gesprochen wurde, stehen verschiedene Aspekte im

Vordergrund. Zum Einen geht es darum einer Entfremdung entgegenzuwirken, außerdem können dabei die verschiedenen Rollen und Veränderungen im Familiensystem gemeinsam reflektiert werden. Ein weiterer Aspekt, der im familientherapeutischen Angebot von Bedeutung sein kann, ist die Vorbereitung auf die Zeit nach der Haftstrafe und die weitere therapeutische Begleitung nach Haftentlassung. Zum Kontext beschreibt Welle eine Problematik des familiären Erlebens innerhalb und außerhalb der Gefängnismauern:

„Wenn der Mann in Haft kommt, dann stoppt ja jeder Alltag, wie auch immer der ausgesehen hat. Es geht ein Film hinter der Mauer weiter und es geht ein Film vor der Mauer weiter. Und da die Familie draußen, die muss ja ihren Alltag gestalten, die müssen ja irgendwie weiterleben. Und drin in der Mauer, hinter der Mauer, da muss sich ja der Mann auch entsprechend der Justizregeln in seiner Welt bewegen. Und das passt gar nicht zusammen. Also zwei völlig verschiedene Filme, die da abgehen, parallel. [...] Jeder will den anderen schonen. Und nicht das negative erzählen. [...] Dann baut sich zwischen ihnen noch eine zusätzliche Mauer auf. Ich sage es der Frau nicht, was ich drinnen erlebe, und die Frau sagt es dem Mann nicht, was ich draußen erleben muss. Und dann gibt es nochmal eine Art [...] psychisch bedingter Entfremdung dazu. Und da versuche ich immer auch immer wieder unterstützend zu begleiten, dass es möglich ist sich die Sorgen mitzuteilen.“ (Z. 292w – 314w)

So kann durch therapeutische Unterstützung einer innerfamiliären Entfremdung entgegengewirkt werden, zumal das Angebot eine zusätzliche Kontaktmöglichkeit darstellt. Bei Regelbesuchen kann es vorkommen, dass Alltagsangelegenheiten besprochen werden müssen. Außerdem bieten die Besuchsräume nicht die private Atmosphäre für vertrauliche Gespräche, siehe Frank (2004, S. 43), geschildert in Kapitel 3.2.5. Die Schwierigkeiten, von denen ein gemeinsames Zusammenleben geprägt sein können, schildert Welle als „die schwierigste Zeit“ (Z. 291w). Fröwis sagt: „Letztendlich sie [die Väter] wieder zu integrieren in diesen Alltag, der so lange ohne sie funktioniert hat, auch nicht ganz ohne.“ Als Konsequenz lässt sich aus diesen Ausführungen ziehen, dass auch eine Begleitung nach der Haftentlassung, ob dies nun therapeutisch oder durch ein beraterisches Angebot geschieht, sehr hilfreich sein kann.

Die Wichtigkeit von einer gemeinsamen Reflektion der sich verändernden Rollen innerhalb des Familiensystems wird auch von Kawamura-Reindl (2015, S. 315), sowie Starke (2016, S. 39) thematisiert, siehe 4.5.3, bzw. 4.2. Familientherapie findet entweder als regelmäßiger Termin während der Haftstrafe statt, oder als Familienseminar als Block, wie es im Angebot von Cocon e. V. der Fall ist. Auch Vater-Kind-Gruppen „entspannen das Familiensystem“ (Z. 261s), wie Aylin Seuferling feststellt. Denn:

„Die Kinder sind über [die Vater-Kind-Gruppe] gut abgedeckt. Da kann die Mutter auch getrost mal alleine zum Besuch gehen. Es ist ja völlig klar, dass zwei erwachsene Leute sich auch gerne mal über andere Themen gerne unterhalten würden, als wenn immer das Kind auf dem Schoß sitzt. Und so kann die Mutter auch mal ohne schlechtes Gewissen

sagen, okay, ich lasse das Kind heute mal bei der Oma und gehe alleine. Wir müssen eigentlich mal über Dinge sprechen, die wir schon lange vor uns herschieben“ (Z. 262s – 268s)

Gleichzeitig haben die Vater-Kind-Gruppen vorrangig das Ziel die Beziehung zwischen Vater und Kind zu stärken. Dazu sagt Barbara Welle:

„Die gesamte Besuchsabteilung wird dann blockiert für diese Vater-Kind-Gruppe. Und dass einfach diese Vater-Kind-Beziehung anders gestaltet werden kann ohne dass jetzt noch irgendwelche alltagswichtige Situationen besprochen werden müssen. Ja, und dann sind die Väter ganz allein für ihre Kinder da.“ (237w – 241w)

Grundsätzlich haben diese Angebote allerdings das Ziel die Bindung zwischen Vater und Kind zu stärken, bzw. aufrecht zu erhalten und bieten dem inhaftierten Vater die Möglichkeit die eigene „Vater-Rolle zu trainieren“ (Z. 208w).

Aus hier vorgestellten Inhalten über das familientherapeutische Angebotsspektrum lässt sich schlussfolgern, dass die gemeinsame Reflektion der Veränderungen im Familiensystem dabei helfen kann, auf die schwierige Zeit nach der Haft vorzubereiten. Allerdings wird auch deutlich, dass eine breite Angebotsstruktur nötig ist, um den unterschiedlichen Bedürfnissen des Familiensystems genug Raum zu geben. Neben veränderten Rollen innerhalb der Familie haben auch Beziehungsebenen zwischen einzelnen Familienmitgliedern eine hohe Bedeutung. Astrid Dietmann-Quurck stellt dazu noch fest, dass „regelmäßiger qualitativ hochwertiger Kontakt“ (Z. 167d) insgesamt einen wichtigen Bewältigungsfaktor für die betroffenen Kinder darstellt.

In Bezug auf eine Enttabuisierung der Inhaftierung stellt Monika Fröwis fest, dass das Angebot von Gesprächsgruppen hierzu vielversprechende Möglichkeiten bietet. Solche Treffen, bei denen sich beispielsweise Mütter austauschen können, bieten demnach eine sehr vertrauensvolle Atmosphäre, da „alle in einem Boot“ sitzen (Z. 253f). Dies bestätigt die in Kapitel 4.5.3 aufgezeigte Möglichkeit, dass solche Austauschtreffen dazu beitragen können, der Tabuisierung durch die betroffenen Familien entgegenzuwirken.

Auch niedrigschwellige Angebote sollten laut Astrid Dietmann-Quurck zum Angebotsspektrum gehören, denn die Probleme, die sich den Familien zu Kontaktmöglichkeiten stellen, seien häufig „ganz banal“ (Z. 617d – 619d). Sie schildert den Fall einer Familie mit vier Kindern und weitem Anfahrtsweg zur JVA. In diesem Fall konnten zwar Spenden und eine Honorarkraft organisiert werden, um die Fahrt und die Betreuung der Kinder zu organisieren. Generell fehle es aber an Lösungen:

„Die Justizvollzugsanstalten sind zum Teil mit öffentlichen Verkehrsmitteln schlecht zu erreichen. Schlecht oder gar nicht. Das sind Familien, da fehlt ja auch an Einkommen, die haben oft gar kein Geld für irgendwelche, sie haben kein Auto. So, was machen sie dann? Und daran darf aber sozusagen der Besuch nicht scheitern, sondern ich glaube, da würde man noch viel mehr niedrigschwellige Lösungen brauchen.“ (Z. 619d – 624d)

Angebote müssen also weiterhin versuchen, die jeweilige Lebenslage zu berücksichtigen. Das Thema der Mobilität wird auch von Welle thematisiert, sie gibt an, dass lange Fahrtwege in Kombination mit starren Besuchsregelungen schwierig zu bewältigen seien (Z. 651w – 654) und sagt:

„Natürlich würde ich mir wünschen, aber das ist natürlich utopisch, dass wir wieder mehr Besuchszeiten am Wochenende haben, dass die Kinder da mit der Schule nicht in Schwierigkeiten kommen. Oder der Anfahrtsweg ist ja zum Teil sehr weit auch von den Angehörigen.“

Diese Überlegungen führen zur Konsequenz, dass ohne niedrigschwellige Lösungen manche Familien große Schwierigkeiten haben die vorhandenen Kontaktmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Konsequenz kann auch lauten, dass Familien mit einem niedrigen Einkommen im Fall der Inhaftierung eines Familienmitglieds mit größeren Schwierigkeiten konfrontiert sind, um die Beziehungen aufrecht zu erhalten. Überleitend führt dies zur Betrachtung der Kategorie Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften, da durch die hier vorgeschlagene Strategie auch Fahrtwege der Betroffenen eingespart werden könnten.

Die Kategorie „Sensibilisierung und Lotsenfunktion“ ist ebenfalls Bestandteil des Handlungsfelds. Es geht dabei um spezialisierte Angebote der Angehörigenarbeit, die Fachkräfte aus der Schule, aus der Kita oder der ambulanten Erziehungshilfe beraten und sie über Regelungen des Vollzugs aufklären und sie für die Bedarfe der betroffenen Familien sensibilisieren. Alle interviewten Personen gaben an, Beratungsanfragen von unterschiedlichen Fachkräften zu erhalten. Aylin Seuferling gibt an:

„Das kommt wirklich immer wieder vor, [...] dass sich auch Fachpersonen an uns wenden. Also der Klassiker wäre zum Beispiel eine Erzieherin aus einem Kindergarten, oder eine Schulsozialarbeiterin, die sagen hoppla, wir haben jetzt erfahren, ein Kind, was bei uns in die Einrichtung oder in die Schule geht, ist von einer elterlichen Inhaftierung betroffen. Wir merken, die Familie ist sehr belastet. Aber gleichzeitig wissen wir eigentlich so gar nichts darüber. Wie können wir uns verhalten? Wie geht man mit den Kindern um? [...] Wie kann das Kind den Papa überhaupt sehen? [...] Klar, wenn ich keinen Bezug habe zu einer JVA habe und mich noch nie mit dem Thema auseinandergesetzt. [...] Das ist so ein spezifisches Thema und da schwimmen einfach auch Fachkräfte.“ (Z. 152s – 168s)

Eine Konsequenz, die sich aus diesem Sachverhalt ergibt, lautet, Fachkräfte in erzieherischen Berufen können und müssen für die betroffenen Kinder eine Ressource und eine Stütze sein, ihnen fehlen jedoch spezifische Kenntnisse zum Thema Inhaftierung. Sie kommen in ihrer

täglichen Arbeit mit den betroffenen Kindern in Berührung und sollten sensibel auf die spezielle Bewältigungslage reagieren können. Monika Fröwis ergänzt:

„Die [Mutter] war dann hier und hat sich die entsprechende Literatur geholt und hat [...] dann auch dem Kindergarten Bescheid gegeben. Das ist halt für die Kinder toll, weil dann kann auch ein entsprechendes Verhalten, glaube ich, auch bei Erzieherinnen und Erziehern in irgendeiner Form halt gedeutet und eingeordnet werden. Und dann kann auch eine Person, die dort tätig ist, auch für ein Kind eine Ansprechperson sein.“ (Z. 188f – 193f)

Hieraus geht hervor, wie die verschiedenen Aspekte des Handlungsfelds miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig ergänzen können. Zunächst spielt es eine Rolle den nicht-inhaftierten Elternteil dahingehend zu stabilisieren, um offen mit der Situation umgehen zu können. Daraufhin bedarf es einer kindgerechten Aufklärung, um dem Kind Sorgen und Ängste bezüglich des Vollzugs zu nehmen. Erzieherisches Fachpersonal, wenn es für die Situation sensibilisiert ist, kann eine zusätzliche Stütze darstellen.

Astrid Dietmann-Quurck, deren Tätigkeit in der Fachstelle KVI-Hessen zu einem erheblichen Anteil durch Qualifizierung und Sensibilisierung von Fachkräften geprägt ist, setzt die Thematik noch auf eine andere Ebene:

„Weil es geht ja nicht darum noch 100 spezialisierte Angebote zu initiieren, sondern es geht darum, dafür zu sorgen, dass die Angehörigen in den vorhandenen Regelstrukturen einfach besser ankommen. [...] Wenn man das gut begleitet und die Leute dabei unterstützt, auch vermittelt, recherchiert, was gibt es vor Ort, weil unsere Aufgabe ist nicht allen in Hessen, die sich an uns wenden da umfassend über einen längeren Zeitraum zu beraten, sondern zu gucken, wo können wir die vor Ort eben da anbinden, wo sie möglichst kurze Anfahrtswege auch haben.“ (Z. 275d – 285d)

Hier geht es also darum die bestehenden Strukturen aus Kinder- und Jugendhilfe, sowie diverse Beratungsangebote besser in die Angehörigenhilfe zu integrieren, ohne dass neue spezialisierte Angebote geschaffen werden müssten. Familien wenden sich also mit ihrem speziellen Bedarf an die Fachstelle, diese bemüht sich durch ihre Lotsenfunktion und mit Blick auf die individuelle Problemlage um die Vermittlung an entsprechende Angebote vor Ort. Als Konsequenz einer funktionierenden Lotsenfunktion kann also eine bessere Erreichbarkeit sichergestellt werden. Ferner sagt sie:

„Das sind ja durchaus Sachen, die man bei ambulanten Erziehungshilfen andocken kann, wo wir eben dann entsprechend vermitteln oder eben darauf hinweisen, wie man das machen könnte. Und dann eben auch, wenn ein Träger der ambulanten Hilfe mit dem Thema Haft noch nichts zu tun hatte, dann bereiten wir die auch ein bisschen darauf vor, was sie da erwartet, wie eben die Spielregeln, die Bedingungen sind.“ (Z. 503d – 509d)

Im Zentrum dieser Überlegungen stehen die Zugänge zu den entsprechenden Angeboten und Entwicklung der nötigen Struktur eines ausreichenden Angebots für die Zielgruppe. Ein

spezialisiertes Angebot, wie jenes in der Fachstelle muss zum Zweck der Erstberatung niedrigschwellig erreichbar sein, um möglichst einen Übergang in Regelstrukturen vor Ort zu ermöglichen. So kann die Hilfe ohne eine Vielzahl an spezialisierten Angeboten geleistet werden und auf Dauer niedrigschwellig gestaltet werden.

5.4.3 Intervenierende Bedingungen

In 5.4.1 und 5.4.2 wurden die Kernkategorien Lebenslage und Handlungsfeld analysiert und aufgezeigt, inwiefern die verschiedenen Subkategorien miteinander in Beziehung stehen. Hier wurden die aus der Sicht des Verfassers zur Beantwortung der Forschungsfragen wesentlichen Zusammenhänge aufgeführt, ohne den Anspruch der Vollständigkeit. Als Abschluss des analytischen Teils wird an dieser Stelle untersucht, auf welche Weise der Justizvollzug und die darin vorgesehenen Möglichkeiten des Kontakts zwischen inhaftiertem Elternteil und Kind, die zuvor dargestellten Prozesse beeinflussen. Der Justizvollzug stellt für beide Kernkategorien eine maßgebliche intervenierende Bedingung dar. Auch hier sind die Vorgänge von hoher Komplexität geprägt, so dass nicht alle Interdependenzen aufgezeigt werden können.

Die Besuchsregelungen und Kontaktmöglichkeiten stellen eine häufig erwähnte Unterkategorie zum Justizvollzug dar, die die Lebenslage der Angehörigen maßgeblich prägt. Was bereits in Kapitel 3.2.5 dargelegt wurde, bestätigt sich in den Interviews. Laut Astrid Dietmann-Quurck seien die Kontaktmöglichkeiten „von Anstalt zu Anstalt sehr unterschiedlich (Z. 302d).“ Während Astrid Dietmann-Quurck die zwei Stunden Mindestbesuchszeit in Hessen als „viel zu wenig“ (Z. 786d) einschätzt, gibt Aylin Seuferling zur Mindestbesuchszeit in Bayern an:

„Wir haben 60 Minuten und da möchte ich betonen, dass diese für alle gelten. Also das ist ja dann nicht nur das Kind, das ein Bedürfnis hat, sondern da hängt dann im besten Fall eine Partnerin [...] dran, da gibt es aber vielleicht noch Eltern, dann gibt es vielleicht noch eigene Geschwister und vielleicht hat aber auch noch ein guter Freund auch Interesse sich das zu teilen. 60 Minuten, das ist ein Ding der Unmöglichkeit und somit erzeugt man ganz automatisch, dass die Kontakte im Außen auf ein Minimum runtergefahren werden und unterm Strich dann die Partnerin sich mit den Eltern auseinandersetzen muss, wer denn jetzt zum nächsten Besuch gehen darf.“ (Z. 237s – 246s)

Aylin Seuferling gibt aber auch an, dass in den meisten bayrischen JVAs je nach Hausordnung weitere Besuchszeiten ermöglicht werden, meisten eine Stunde „on top“. Die Regelbesuche sind laut Barbara Welle aufgrund der unprivaten Atmosphäre und des Lärmpegels der anderen Gespräche für die Kinder „unwahrscheinlich anstrengend“ (Z. 426w – 428w). Kinder müssen sich also die zu kurzen Besuchszeiten mit anderen Angehörigen teilen und können ein Bedürfnis nach Nähe während dieser Besuche nicht stillen, zumal, zumindest in Bayern, laut Aylin Seuferling „in aller Regel kein Körperkontakt“ (Z. 317s) zugelassen werde. Als

Konsequenz lässt sich daraus schließen, dass die Regelbesuche für Kinder, die ihren inhaftierten Elternteil vermissen, keine echte Möglichkeit bieten, um eine Beziehung zu gestalten. Der Aspekt des Körperkontakts, sowie die Bedeutung von Sonderbesuchen sollen daher in diesem Zusammenhang noch dargestellt werden. Möglichkeiten des Körperkontakts zum Elternteil schätzt Barbara Welle als „extrem wichtig“ ein: „Das ist ein Unterschied, also kleine Kinder oder große Kinder, ich hab 13-, 14-jährige Kinder, die bei ihrem Papa auf dem Schoß sitzen, weil sie einfach ihren Papa spüren müssen (Z. 392w – 396w)“. Einen weiteren Zusammenhang mit dem Thema Bindung und Körperkontakt stellt Aylin Seuferling her:

„Und das passiert natürlich mit den ganz kleinen Kindern ganz viel über Körperkontakt, über Körperpflege, über Wickeln, über Spielen natürlich auch. Und das sind einfach alles Dinge, die wir in unseren Angeboten nicht anbieten können. [...] Und da versteh ich auch oft die Angst von den betroffenen Familien, dass sie sagen, wenn das Kind noch so klein ist, kann da wirklich dieses Urvertrauen, diese Urbindung entstehen?“ (Z. 506s – 513s)

Durch den Mangel an Körperkontakt stellt die Interviewpartnerin klar in Frage, ob es möglich ist, trotz Inhaftierung eine „Urbindung“ zum eigenen Kind herzustellen. Als Konsequenz kann geschlossen werden, dass der Mangel an Körperkontakt dies zusätzlich erschwert. In Bayern kommen teilweise Trennscheiben bei Besuchen zum Einsatz, was für Aylin Seuferling eine „ganz ungünstige und unschöne Situation“ darstellt (Z. 314 – 315s). Durch die explizite Benennung von „ganz kleinen Kindern“ kann hier ein Zusammenhang mit dem in Kapitel 2.1.3 dargestellten höheren Entwicklungsrisiko für jüngere Kinder, die von einer Trennung zum Elternteil betroffen sind, hergestellt werden. Dies korrespondiert außerdem mit den in Kapitel 4.2.3 aufgeführten Forderungen des COPE-Netzwerks, nach der Ermöglichung von Körperkontakt, sowie der Forderung nach häufigeren Besuchen insbesondere für kleinere Kinder.

Monika Fröwis sieht in den Langzeit-, bzw. Sonderbesuchen die Möglichkeit dem „Bindungsverlust entgegenzuwirken“. Jedoch stünde dies nicht allen zur Verfügung, da „der Gefangene bestimmte Voraussetzungen erfüllen“ müsse, „dass er überhaupt in Betracht kommt (Z. 317f – 319f).“ Insgesamt zeigt sich, dass Möglichkeiten bestehen, trotz der Haftstrafe vielseitige und qualitative Kontaktmöglichkeiten herzustellen, jedoch einige Hürden bestehen, wie Mangel an Körperkontakt, kurze Besuchszeiten und „starre Regeln“ (Dietmann-Quurck, Z. 652d). Daraus geht allerdings deutlich hervor, dass die in 3.1.1 thematisierten Empfehlungen des Europarats keine ausreichenden Anwendungen finden. In Bayern werden den Inhaftierten laut Aylin Seuferling keine Telefongespräche mit Familienangehörigen gestattet (Z. 554s). Zu Telefongesprächen sagt Barbara Welle, bei Inhaftierten, die regelmäßig telefonieren können

„dann wiederum in den Besuchen, dass der Austausch dadurch auch schon anders und intensiver ist. [...] Wenn das gut läuft, werden dann [durch Telefonate] ganz konkrete Alltagsgeschichten besprochen. Egal ob es um Schule geht, Finanzen geht, Wohnung geht, [...] wo die dann schon über Telefon vorbesprechen konnten und dann nochmal im Besuch eine ganz andere Basis haben.“ (Z. 361w – 370w)

Als Konsequenz ergibt sich, dass die Möglichkeit zu Telefongesprächen die Qualität der Besuche erhöhen kann. Insgesamt werden die regionalen Unterschiede in den Interviews sehr deutlich, so dass es in Bezug auf die Möglichkeiten zu Kontakten darauf ankommt, in welchem Bundesland oder in welcher Haftanstalt die Inhaftierung vollzogen wird. Eine Familienorientierung im Vollzug, und damit sind auch kinderfreundliche Ausstattung und Abläufe in den JVAs gemeint, sieht Astrid Dietmann-Quurck als möglichen „Bewältigungsfaktor“ (Z. 165d). Allerdings sagt sie dazu auch:

„Die Anstalten in Hessen machen ja schon was. Die haben unterschiedlichste Angebote. Was sie alle mehr oder weniger haben ist, dass die Besuchszeiten ein „bisschen“ kinderfreundlicher gestaltet sind. Dass es eine Kinderecke gibt, dass es Kinderspielzeug gibt. Aber auch da ist natürlich noch Luft nach oben. Wir sehen das auch als Prozess. Das muss man immer im Auge behalten, weiterentwickeln. Und wenn eben die räumlichen Bedingungen sehr beengt sind, dann ist es eben schwierig da mehr Angebote zu machen. Gleichwohl gibt es natürlich die Forderung, und da sind wir wieder bei der Monitoringstelle der Kinderrechtskonvention, die ja ganz klar fordert, dass eben auch Besuchszeiten ausgeweitet werden sollen, damit es eben mehr Kontakte zwischen Eltern und den Kindern gibt.“ (Z. 442d – 453d)

Es besteht also eine Entwicklung hin zu Verbesserungen im familienorientierten Vollzug. Jedoch gibt es Unterschiede in den baulichen Bedingungen der JVAs, was mancherorts die Gestaltung kinderfreundlicher Räumlichkeiten erschweren kann. Als positives Beispiel nenn Barbara Welle die JVA in Freiburg:

„Wir haben hier in Freiburg ein riesiges Glück, [...] dass die Besuchsabteilung sofort nach dem Eingang da ist. Das heißt die Kinder und die Familien müssen nicht durch dunkle, lange Irrwege gehen und Gänge gehen, was in anderen Anstalten der Fall ist. Das erleichtert vieles, das ist ganz klar.“

Es wurde aufgezeigt, welche Strategien den Angehörigen von Inhaftierten helfen können ihre Lebenslage zu bewältigen und welche Rolle dabei das Handlungsfeld spielt, bzw. mit welchen Herangehensweisen das Handlungsfeld eine Unterstützung darstellen kann. Zum Schluss der Betrachtung stehen die intervenierenden Bedingungen, bei denen die Vollzugsregelungen maßgeblichen Anteil daran haben, wie die Kontaktmöglichkeiten gestaltet werden können und wie eine Beziehung aufrechterhalten werden kann. Diese Bedingungen stehen weitgehend außerhalb des Einflusses der betroffenen Angehörigen und außerhalb der Akteure der Sozialen

Arbeit, sondern sind abhängig vom Rahmen, der durch den Justizvollzug ermöglicht wird. Familienfreundliche Abläufe können die Bewältigungslage erheblich verbessern, auf politischer Ebene sind richtungsweisende Empfehlungen längst vorhanden. Bezuglich der Umsetzung liegt es an der Justiz, diese „Entwicklung“ weiter voranzutreiben, die Soziale Arbeit kann diesen Prozess bei gelingender Vernetzung mit der Justiz anhand ihrer Expertise mitbegleiten.

6. Diskussion

6.1 Interpretation der Ergebnisse

Anhand der qualitativen Analyse der Interviews konnte aufgezeigt werden, auf welche Weise sich die elterliche Inhaftierung und die sich daraus ergebende Lebenslage auf das emotionale Befinden von Kindern auswirkt. In Bezug auf die Lebenslage der betroffenen Familien konnten einige Aspekte und gesellschaftliche Mechanismen verdeutlicht werden, sowie Bewältigungsstrategien dargestellt und reflektiert werden. Dabei konnte vielfach auf Ergebnisse der Literaturrecherche zurückgegriffen werden, inhaltlich konnten weitgehende Übereinstimmungen zu verschiedenen Themenbereichen zwischen Literatur und eigenen Forschungsergebnissen aufgezeigt werden.

Es konnte dargestellt werden, wie sich die Notlage der Familien unmittelbar nach der Verhaftung darstellt und wie sich das Bewältigungsverhalten des nicht-inhaftierten Elternteils auf die Kinder auswirkt. In Bezug auf die Unterstützung wurde deutlich, dass mit Hilfe von entsprechender Aufklärung, niedrigschwlligen Angeboten und psychosozialer Beratung, eine emotionale Stabilisierung gelingen kann. Die hohe Bedeutung von Stigmatisierung wurde bereits durch die Recherche aufgezeigt. Im empirischen Teil wurde verdeutlicht, dass Stigmatisierung, bzw. die Angst vor Stigmatisierung häufig im Mittelpunkt der Bewältigungslage steht und das Bewältigungsverhalten beeinflusst.

Mit Hilfe der Methode der Grounded Theory konnten sowohl in Bezug auf die Lebenslage, sowie des Handlungsfelds, das Phänomen des Wegfalls einer Bindungsperson durch Inhaftierung, dazugehörige Kontextfaktoren, Bewältigungsstrategien, sowie intervenierende Bedingungen aufgezeigt werden und Konsequenzen aus den Interdependenzen gezogen werden. Trotz der Angst vor Stigmatisierung konnte aufgezeigt werden, dass mit Hilfe von

entsprechender Beratung und Aufklärung, sowie durch Gruppenangebote, ein offener Umgang mit der Situation gelingen kann und dass dies insbesondere für die Bewältigungslage der Kinder von hoher Bedeutung ist. Das Dilemma des Geheimhaltungsdrucks bzw. das Gefühl, von den eigenen Eltern nicht über die Gründe der Abwesenheit eines Elternteils richtig aufgeklärt zu werden, erschwert den Kindern die Wiedererlangung ihrer Handlungsfähigkeit, was sich negativ auf ihr Verhalten auswirken kann. Gleichzeitig sind die Folgen einer Stigmatisierung durch das Umfeld und mögliche Konsequenzen auf das emotionale Befinden der Kinder nicht zu unterschätzen. Die Empfehlungen der interviewten Expertinnen gehen klar hin zu einem offenen Umgang mit der Situation, was insbesondere mit den Vorteilen der Einbeziehung von Fachkräften aus Kindergarten und Schule zu tun hat. Im Umfeld empfiehlt Aylin Seuferling es zumindest „ausgewählten Personen zu erzählen. Das ist nichts, wo ich sage das erzähle ich an jeder Ecke. Ganz ausgewählt ist, mich vor Personen zu öffnen, auch weil es einem selber oft guttun kann, einfach mal ein bisschen Druck und ein bisschen Frust und ein bisschen Sorge loszuwerden“.

(Z. 402s – 406s)“. Es geht also auch um die psychische Gesundheit der Eltern, bzw. „Stabilität“, wie es mehrfach von Barbara Welle genannt wurde, und um die Frage, was den Eltern dabei hilft, ihre Handlungsfähigkeit zu erlangen.

Zur ausreichenden Beantwortung der ersten Forschungsfrage, welche Folgen die Inhaftierung eines Elternteils auf die Entwicklung eines Elternteils hat und welche Faktoren die Resilienz der betroffenen Kinder fördern können, sieht der Verfasser noch weiteren erheblichen Forschungsbedarf. Wie Bieganski, Starke und Urban (2013, S. 3ff) im Zuge der COPING-Studie bereits nachwiesen, beeinflusst die elterliche Inhaftierung die psychische und physische Gesundheit der betroffenen Kinder. Anhand dieser Untersuchung konnte dargestellt werden, dass nicht nur der Bindungsverlust, sondern auch Folgen der Geheimhaltung oder der Stigmatisierung sich zusätzlich negativ auswirken. Was allerdings bislang nicht erforscht werden konnte, sind dauerhafte Folgen einer elterlichen Inhaftierung.

Bezüglich möglicher Resilienzfaktoren wurde deutlich, dass die Stabilität der Mutter, bzw. des nicht-inhaftierten Elternteils einen wichtigen Einfluss auf die Bewältigungslage der Kinder haben. Kindgerechte Aufklärung in Bezug auf die Haftbedingungen und eine gute Vorbereitung auf den Haftbesuch wurden ebenfalls als Bewältigungsfaktoren identifiziert. Des Weiteren wurde deutlich, dass auch qualitativ hochwertige Kontaktmöglichkeiten zum inhaftierten Elternteil resilienzfördernd sein können, jedoch ist dies trotz anlaufender Entwicklungen im

Vollzug noch nicht ausreichend möglich. Hier sind massive regionale Unterschiede sichtbar geworden, außerdem können bauliche Bedingungen vor Ort eine wichtige Rolle spielen.

Die zweite Forschungsfrage befasst sich mit der Angebotsstruktur und der Frage, was die Soziale Arbeit zusätzlich leisten kann, um die Situation der betroffenen Kinder zu verbessern. Dabei konnte aufgezeigt werden, mit welchen Strategien spezialisierte Angebote dieses Ziel verfolgen und welche Probleme bei der Umsetzung vorliegen. Es wurde erörtert, inwiefern nicht-spezialisierte Regelangebote für die Problemlage sensibilisiert und qualifiziert werden können, um die Versorgungslage insgesamt zu verbessern. Aus meiner Sicht wird deutlich, dass das Angebot an spezialisierten Angeboten erweitert werden sollte, auch um die Sensibilisierung in den Regelstrukturen zu verbessern. Fachkräfte in den verschiedenen sozialen Berufen sind in Bezug auf die Folgen einer Inhaftierung nicht ausreichend geschult, so kann das vorhandene Unterstützungspotential nicht voll ausgeschöpft werden. Das Bundesnetzwerk KvI und die Fachstellen in sechs Bundesländern leisten hierzu einen wichtigen Beitrag. Zudem muss es das Ziel der Akteure aus dem Handlungsfeld sein, die Vernetzung zwischen Sozialer Arbeit und Justiz voranzutreiben. Auch hier sind die Fachstellen und ihr Engagement für einen gelingenden Austausch zu nennen. Erfreulich ist, dass die direkte Kooperation mit dem Justizvollzug in den Interviews durchweg als positiv, vertrauensvoll und wertschätzend geschildert wurde. Aylin Seuferling gibt dazu an:

„Also die Zusammenarbeit mit der JVA Nürnberg von unserer Seite besteht wirklich schon seit sehr sehr vielen Jahren und daher ist ein Miteinander einfach geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und Offenheit, erstmal grundsätzlich. Sowas wächst natürlich auch über viele Jahre von einer guten Kooperation und man weiß dann irgendwann, okay, man kann sich aufeinander verlassen und was die da von außen von uns wollen ist ja erstmal nichts Wildes, oder bringt jetzt sämtliche Sicherheitslücken in Bedrängnis. Sondern ja, man tastet sich langsam ran und eben durch viele gemeinsame Tätigkeiten und durch viel Kooperation kommt man einfach an den Punkt, wo man sagt okay, man hat ein Vertrauen, oder man hat eine gute Basis miteinander geschaffen.“ (Z. 184s – 194s)

Auf einer solchen Kooperation lässt sich aufbauen, wobei es an weitreichenden Veränderungen auf der gesetzlichen Ebene bedarf. In vielerlei Hinsicht bekräftigt diese Forschungsarbeit die in 4.3.2 genannten Forderungen des COPE-Netzwerks, um die Bedürfnisse der betroffenen Kinder zu verbessern.

6.2 Handlungsempfehlungen und Versorgungslücken

Grundsätzlich fehlt es an vielen Stellen an repräsentativen Daten, um die Versorgungslage besser einschätzen zu können. Die Nachfrage nach den spezialisierten Angeboten scheint groß zu sein, es lässt sich bislang aber kaum feststellen, wie viele Familien insgesamt von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind, bzw. wie vielen der betroffenen Familien ein Zugang zum Unterstützungsangebot verwehrt bleibt. In diesem Zusammenhang erscheint es als besonders wichtig, eine Erhebung zur Angebotsstruktur zu veranlassen. Zwar fungieren Fachstellen wie Kvi-Hessen als Lotsen, es zeigt sich jedoch auch als hilfreich, dass spezialisierte Angebote direkt an Justizvollzugsanstalten angedockt sind, und teilweise über deren Sozialdienst der Erstkontakt hergestellt wird.

Eine Frage, die in dieser Master-Thesis wenig Beachtung fand, ist die Frage der Finanzierung der jeweiligen Projekte. Der vorhandene Bedarf und die Bedeutung für das Kindeswohl wurde nachgewiesen. Jedoch fehlt es noch an eindeutigen Finanzierungsmöglichkeiten und Regelungen im SGB VIII, die die Bedarfe dieser Zielgruppe berücksichtigen, und um die Entwicklung hin zu einer flächendeckenden Angebotsstruktur zu begünstigen. Aufgrund der „fehlenden Nennung im Gesetzestext“ gibt Aylin Seuferling an, dass ein Angebot zur Angehörigenhilfe als „Nice-to-have“ angesehen werde (Z. 134s) und dass es durchaus Standorte ohne entsprechendes Angebot gebe.

6.3 Mögliche Fehlerquellen

Die aufgeführten Betrachtungen sind keinesfalls vollständig. Der Forschungsgegenstand ist von einer hohen Komplexität geprägt. Die Schemata in Abb. 1 und Abb. 2 wurden zur Veranschaulichung deutlich vereinfacht dargestellt und nicht alle Aspekte berücksichtigt. Eine Vielzahl an weiteren Phänomenen könnte anhand des gewonnenen Materials noch näher betrachtet werden und in Bezug auf die Entwicklung der Kinder eine Rolle spielen. Es kommt hinzu, dass der Verfasser zur Anwendung der Methoden über wenig Erfahrung verfügt. Strübing (2024, S. 122) weist darauf hin, dass für „Neulinge“ gewisse Einordnungen im Kodierungsprozess eine Hürde darstellen können.

Die Vorgehensweise nach der Grounded Theory ist von einem induktiven Ansatz geprägt, die Kategorien werden also anhand der vorhandenen Daten entwickelt. Im Gegensatz zum deduktiven Vorgehen sollen somit keine Vorannahmen bei der Analyse miteinfließen.

Grundsätzlich ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Fall der hier vorliegenden Analyse, implizite Vorannahmen unbewusst den Kodierprozess beeinflusst haben.

Zudem lassen die Aussagen aus den Interviews Interpretationsspielraum, bestimmte Aussagen könnten fehlgedeutet worden sein, andere Aussagen, die auf wichtige Interdependenzen hinweisen nicht erkannt und übersehen worden sein.

Zur Untersuchung von Auswirkungen einer elterlichen Inhaftierung wäre es zudem deutlich aussagekräftiger, Daten direkt bei den Betroffenen zu erheben, anstatt dies mit Experteninterviews zu tun. Ich schätze die Ausführungen der interviewten Personen als durchaus aussagekräftig und hinsichtlich der Forschungsfrage als nützlich ein. Die befragten Personen verfügen über einen breiten Erfahrungsschatz und speisen ihre Einschätzungen aus diesen Erfahrungen. Dennoch ist denkbar, dass bestimmte Positionen aus der Literatur gewonnen wurden, oder dass sozial erwünschte Aussagen in den Interviews getägtigt wurden.

7. Fazit

Diese Master-Thesis hat sich mit den Auswirkungen einer elterlichen Inhaftierung auf die Entwicklung von Kindern befasst und sich mit den bestehenden Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit zur Unterstützung der betroffenen Kinder auseinandergesetzt. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass sich die Bewältigungslage der betroffenen Kinder in einem komplexen Spannungsfeld zwischen Stigmatisierung, Geheimhaltung, starren Regeln im Vollzug und der Notlage im eigenen Umfeld bewegt. Dies erschwert den Kindern die Bewältigung des ohnehin erlittenen Bindungsverlusts durch die Inhaftierung des Elternteils. Die emotionalen Belastungen, wirken sich auf die psychische und physische Gesundheit der Kinder aus. Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse, welche Faktoren die Resilienz der betroffenen Kinder fördern können und welche Konsequenzen sich für das Handlungsfeld ergeben. Stabilität im Umfeld, kindgerechte Aufklärung und offener Austausch mit pädagogischem Personal sind hier in erster Linie zu nennen. Doch auch kinderfreundliche Abläufe in den Justizvollzugsanstalten, und somit regelmäßige qualitative Kontakte zum inhaftierten Elternteil sind als Bewältigungsfaktor zu nennen. In vielen Justizvollzugsanstalten werden die Belange der Kinder noch nicht ausreichend berücksichtigt, was eine zusätzliche Belastung verursacht. Die Soziale Arbeit kann eine zentrale Rolle dabei spielen, die betroffenen Familien zu entlasten, sie entsprechend aufzuklären und durch niedrigschwellige Angebote Lösungen zu regelmäßigen

Kontakten zu schaffen. Darüber hinaus kann die Soziale Arbeit ihre Rolle als Bindeglied zwischen Gefängnis und Außenwelt stärken. Sie gestaltet innerhalb der Gefängnismauern Angebote, die qualitative Kontaktmöglichkeiten ermöglichen und setzt sich im professionellen und kollegialen Austausch mit der Justiz für die Belange der Kinder von Inhaftierten ein. Dabei ist eine positive Entwicklung sichtbar geworden, die sich insbesondere durch die Implementierung des Bundesnetzwerks und der Landesfachstellen zeigt, die die Thematik im öffentlichen Diskurs fördern. Zudem leisten sie einen wichtigen Beitrag, in dem sie Fachkräfte aus Regelangeboten qualifizieren und sensibilisieren. Letztgenanntes könnte ein Schlüssel dafür sein, die Angebotsstruktur erheblich zu verbessern, um noch mehr betroffene Familien erreichen zu können.

Trotz dieser positiven Entwicklung zeigt die Analyse auch, dass weiterhin Angebotslücken bestehen. Betroffene, die noch nicht in Regelstrukturen beraten werden können, fehlt in bestimmten Regionen der Zugang zum Angebot. Die Frage der Finanzierung von spezialisierten Angeboten stellt eine Hürde dar, um bestehende Versorgungslücken zu schließen. Es liegen insgesamt zu wenige Daten vor, um hier ein umfassendes Bild der Versorgungslage darstellen zu können.

Aus diesem Grund sieht der Verfasser einen umfangreichen Bedarf an weiteren Erhebungen im Praxisfeld. Zum Einen wäre es nützlich repräsentative Daten über die Anzahl der betroffenen Kinder zu erheben. Dies könnte im Rahmen der jährlichen Erhebung des statistischen Bundesamts zu demografischen Daten des Vollzugs erhoben werden. Ergänzend könnte über eine quantitative Analyse der Angebotsstruktur ein aussagekräftiges Bild zur Versorgungslage der betroffenen Familien gewonnen werden.

Die in der Analyse genannten Erkenntnisse zum Strafvollzug als intervenierende Bedingung zeigen deutlich, dass trotz prominenter Forderungen an eine Weiterentwicklung der Familienorientierung im Vollzug, noch erheblicher Bedarf besteht, um den Rechten der Kinder nach genügend Umgang mit dem inhaftierten Elternteil, nachzukommen. Die nicht-repräsentative Studie zur Besuchsregelungen, durchgeführt vom Deutschen Institut für Menschenrechte (Feige, 2019), bietet bereits ein umfassendes Bild. Dennoch wäre es wünschenswert, dass eine repräsentative Studie von der Justiz in Auftrag gegeben wird, um umfassendere Rückschlüsse ziehen zu können. Auch qualitative Studien, die die Rolle der Justiz, bzw. der Justizvollzugsanstalten, in den Blick nehmen, wären sinnvoll. Anhand von Experteninterviews mit Beamten des Justizvollzugs könnte deren Perspektive die

Möglichkeiten und Grenzen der Familienorientierung im Vollzug aufzeigen. Im Vordergrund weiterer Studien sollten jedoch die betroffenen Kinder selbst stehen. Der Ergebnisse der COPING-Studie zeigen gesundheitliche Folgen für die Kinder auf, jedoch sind diese Ergebnisse noch sehr vage. Es sind zudem noch keine Kenntnisse über Langzeitfolgen einer elterlichen Inhaftierung vorhanden. Dies könnte mit narrativen/ biographischen Interviews mit ehemals Betroffenen qualitativ erhoben werden. Eine solche Studie könnte zu aussagekräftigen Erkenntnissen zu Bewältigungsfaktoren führen.

Mit dieser Master-Thesis wurde ein umfassendes Bild zur Bewältigungslage der betroffenen Kinder erstellt. Dennoch konnten nicht alle Themenbereiche abgedeckt werden. Die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe wurde nur angeschnitten. Mögliche Folgen einer Inhaftierung auf das Bleiberecht ausländischer Familien wurden nicht aufgezeigt. Auch die wichtige Frage nach Finanzierungsmöglichkeiten von Angeboten konnte nicht mehr berücksichtigt werden. Solche Lücken sind der Komplexität des Themas geschuldet und rechtfertigen weitere Untersuchungen. Durch das ausgewählte Forschungskonzept mit Experteninterviews konnten nur wenige Verbindungen zu den theoretischen Grundlagen der Entwicklungspsychologie hergestellt werden. Durch ein Forschungskonzept, welches sich nahe am Kind orientiert hätte, wären möglicherweise stärkere Bezüge zu Erikson oder Bowlby sichtbar geworden. Auch Verbindungen zu Bewältigungsmustern bei Trennung der Eltern, wie eine „positiv-optimistische Grundhaltung“, bzw. ein „vermeidendes Bindungsverhalten“, wie in Kapitel 2.1.3 aufgezeigt, hätten durch ein anderes Forschungskonzept gelingen können. Daher wäre es spannend anhand von Fallanalysen einen schärferen Blick auf das Bewältigungsverhalten der betroffenen Kinder zu erhalten.

Eine zufriedenstellende Beantwortung der Forschungsfragen erschien letztlich in diesem Format noch nicht ausreichend möglich. Jedoch konnten wichtige Hinweise und Anknüpfungspunkte dargestellt werden, die weitreichende Folgeerhebungen rechtfertigen. Kinder von Inhaftierten sind nach wie vor eine Gruppe, der trotz ihrer spezifischen und komplexen Bewältigungslage wenig öffentliche Aufmerksamkeit zuteil kommt. Es bleibt zu hoffen, dass die gesellschaftliche und politische Aufmerksamkeit wächst, um weiterhin nachhaltige Verbesserungen in der Angebotsstruktur voranzutreiben. Im Zuge dieser Forschungsarbeit wurden Fachkräfte interviewt, die sich aus Überzeugung für die betroffenen Kinder einsetzen, und die letztlich der Interviewanfrage zusagten, um eben diese öffentliche Wahrnehmung zu erhöhen. Zum Schluss möchte ich aus einem der Interviews zitieren, eine Aussage die so für sich stehen bleiben kann:

Barbara Welle: „Was mir noch ganz wichtig ist, dass ich immer den Kindern und Jugendlichen mitteile: Sie dürfen ihren Papa lieb und gern haben. [...] Aber der Papa hat ne Straftat gemacht, der hat nen Fehler gemacht und das muss er lernen, dass er das nicht mehr macht und es ist ganz wichtig, dass das für die Kinder getrennt wird. Selbst für Fachpersonal spreche ich dann so, damit die verstehen um was es geht. Das ist kein Straftäter oder ein böser Mensch, sondern halt, stopp, langsam. Das ist ein Papa und das kann ein wunderbarer Vater sein, ein ganz toller Papa. Hat eine Straftat gemacht. Das ist ganz ganz wichtig. Das erzähle ich immer, egal wo ich bin. Unter Fachpersonal oder natürlich bei den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Angehörigen erst recht.“ (Z. 830w – 840w)

8. Literaturverzeichnis

ALBRECHT, Jörg (2020): Kindheit und Strafrecht. In: Richter, Ingo/ Krappmann, Lothar/ Wapler, Friederike (Hrsg.): Kinderrechte, Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 405 – 442

BIEGANSKI, Justyna/ STARKE, Sylvia/ URBAN, Mirjam (2013): Kinder von Inhaftierten. Auswirkungen. Risiken. Perspektiven

BIRTSCH, Vera/ ROSENKRANZ, Joachim (1988): Trennung durch Inhaftierung: Mütter im Regelvollzug und ihre getrennt lebenden Kinder. In: Birtsch, Vera/ Rosenkranz, Joachim (Hrsg.): Mütter und Kinder im Gefängnis. Orientierung und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Weinheim und München: Juventa Verlag, S. 129 – 136

BORCHERT, Jens (2018): Familienorientierung im Strafvollzug. In: Borchert, Jens (Hrsg.): Für eine Familienorientierung im Strafvollzug. Grundlagen, Praxisansätze, Konzeptionsentwicklung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, S. 9 - 52

BOWLBY, John (1969): Bindung und Verlust; Band 1. München: Ernst Reinhardt Verlag

BOWLBY, John (1973): Bindung und Verlust; Band 2, 2. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag

BÖHNISCH, Lothar (2023): Sozialpädagogik der Lebensalter. Eine Einführung. 9. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa

BÖHNISCH, Lothar (2020): Abweichendes Verhalten bei Kindern und Jugendlichen als Bewältigungsverhalten. In: Stecklina, Gerd/ Steckford, Jan (Hrsg.): Handbuch Lebensbewältigung und Soziale Arbeit. Praxis, Theorie und Empirie. Weinheim und Basel: Verlag Beltz Juventa, S. 48 – 57

BRENDLE, Christel/ WÖLFEL, Beate (2016): Online-Beratung für Kinder die Antworten auf Fragen rund um die Haft suchen. In: Halbhuber-Gassner, Lydia/ Kappenberg, Barbara/ Krell, Wolfgang (Hg.): Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt. Lokale Unterstützungsangebote und Online-Beratung für Angehörige. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag, S. 155 - 158

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR STRAFFÄLLIGENHILFE E. V. (2024): Herausforderungen und Perspektiven im Mutter-Kind-Vollzug des deutschen

Strafvollzugsystems. https://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/BAG-S_Mutter-Kind-Vollzug.pdf, online aufgerufen am 06.01.2025

CHILDREN OF PRISONERS EUROPE (COPE, 2024): How can we make prison spaces more child-friendly for children visiting a parent. <https://childrenofprisoners.eu/wp-content/uploads/2024/08/Online-Survey-Report.pdf> online aufgerufen am 9.12.2024

CLEPHAS, Heike (2011): Mann im Knast... Was nun? Ratgeber für Angehörige von Inhaftierten und Haftentlassenen. Münster: Chance e. V.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE (2024): Landkarte Kinderrechte, Besuchszeitenregelungen für Kinder von Inhaftierten. <https://landkarte-kinderrechte.de/besuchszeitenregelungen-fuer-kinder-von-inhaftierten/> online aufgerufen am 21.11.2024

ENGELMANN, Anett/ PALME, Wolfgang (2016): Drin ist nicht raus aus der Familie. Der systemische Arbeitsansatz mit Familien, bei denen mindestens ein Familienmitglied inhaftiert ist. In: Halbhuber-Gassner, Lydia/ Kappenberg, Barbara/ Krell, Wolfgang (Hg.): Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt. Lokale Unterstützungsangebote und Online-Beratung für Angehörige. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag, S. 69 – 81

ENGELHARDT, Thomas/ OSBERGHAUS, Monika (2023): Im Gefängnis: Ein Kinderbuch über das Leben hinter Gittern. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung

FEIGE, Judith (2019): Kontakt von Kindern mit ihren Inhaftierten Eltern, Einblicke in den deutschen Justizvollzug. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

FRANK, Ingrid (2004): Mitgefangen. Hilfe für Angehörige von Inhaftierten. Berlin: Christoph Links Verlag

FRIESEN, Ester (2016): Mutter-Kind-Beziehung auf Distanz. Eine empirische Untersuchung zum Erleben der Trennungsphase von inhaftierten Müttern im offenen Strafvollzug. Saarbrücken: AV Akademikerverlag, OmniScriptum GmbH und Co. KG

GERBIG, Stephan/ FEIGE, Judith (2022): Das Wohl des Kindes bei Eltern in Haft. Recht auf Kontakt nach Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention. https://www.netzwerk-kvi.de/wp-content/uploads/2023/01/Information_Das_Wohl_des_Kindes_bei_Eltern_in_Haft.pdf online aufgerufen am 6.12.2024

GERNER, Susanne/ NEUBER, Anke (2024): „Dass die sehen, wie benehme ich mich als Vater“ – Vaterschaft im Strafvollzug als doppelte Bewährung. In: Kriminologie – Das Online-Journal, 3/2024, S. 137 – 156, <https://www.kriminologie.de/index.php/krimoj/article/view/350/207> online aufgerufen am 10.12.2024

HALBHUBER-GASSNER, Lydia/ KAPPENBERG, Barbara/ KRELL, Wolfgang (2017): Vorwort. In: Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt. Lokale Unterstützungsangebote und Online-Beratung für Angehörige. 2., aktualisierte Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag, S. 7 – 12

HEISER, Patrick (2024): Meilensteine der qualitativen Sozialforschung. Eine Einführung entlang klassischer Studien. Wiesbaden: Springer VS

IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (2011): Haft von Eltern kann unterschiedliche Auswirkungen auf das Sorgerecht haben. <https://jugendhilfeportal.de/artikel/haft-von-eltern-kann-unterschiedliche-auswirkungen-auf-das-sorgerecht-haben>. Online aufgerufen am 23.11.24

JUNGBAUER, Johannes (2022): Familienpsychologie kompakt. 3. Auflage. Weinheim und Basel: Verlagsgruppe Beltz

KAWAMURA-Reindl, Gabriele/ SCHNEIDER, Sabine (2015): Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

KAWAMURA-Reindl, Gabriele (2016): Zur „Konjunktur“ der Hilfe für Angehörige Inhaftierter in Deutschland. In: Halbhuber-Gassner, Lydia/ Kappenberg, Barbara/ Krell, Wolfgang (Hg.): Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt. Lokale Unterstützungsangebote und Online-Beratung für Angehörige. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag, S. 13 – 36

KRÜGER, Heike (2016): Budopädagogische Vater-Kind-Gruppen im Strafvollzug. In: Halbhuber-Gassner, Lydia/ Kappenberg, Barbara/ Krell, Wolfgang (Hg.): Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt. Lokale Unterstützungsangebote und Online-Beratung für Angehörige. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag, S. 201 – 208

KUGLER, Hilde (2018): Hilfen für Angehörige drinnen und draußen. In: Borchert, Jens (Hrsg.): Für eine Familienorientierung im Strafvollzug. Grundlagen, Praxisansätze, Konzeptionsentwicklung. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, S. 66 – 76

KUGLER, Hilde/ VOGT, Sylvia (2022): Das Netzwerk Kinder von Inhaftierten (Kvi). In: Informationsdienst Straffälligenhilfe, 30. Jg., 1/2022, S. 32 - 34

MACION, Sabine/ TROMBIK, Emily/ ZAUN, Elisabeth (2016): Online-Beratung: Ein Bericht aus der Praxis. In: Halbhuber-Gassner, Lydia/ Kappenberg, Barbara/ Krell, Wolfgang (Hg.): Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt. Lokale Unterstützungsangebote und Online-Beratung für Angehörige. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag, S. 147 – 153

MAYRING, Phillip (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12., überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Verlag

MOLBECH, Annette (2014): Das Familienhaus Engelsborg. Verantwortung für die Kinder Inhaftierter. Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe e. V., Chance e. V. Münster und der Paritätische Landesverband NRW e. V. Münster: Chance e. V. (Eigenverlag)

MÖLLERS, Jutta (2022): Kinder von Inhaftierten – Eine Herausforderung für die Jugendhilfe. In: Informationsdienst Straffälligenhilfe, 30. Jg. 1/2022, S. 16 - 18

MÖLLERS, Jutta (2023): Kinder von Inhaftierten unterstützen – durch Vernetzung von Justiz(vollzug) und Kinder- und Jugendhilfe. In: Forum Erziehungshilfen, 29. Jg., 2/2023, S. 89 - 93

NAHNSEN, Ingeborg (1975): Bemerkungen zum Begriff und zur Geschichte des Arbeitsschutzes. In: M. Osterland (Hrsg.): Arbeitssituation, Lebenslage und Konfliktbereitschaft. Frankfurt am Main: Verlag, S. 145 – 166

NAHNSEN, Ingeborg: (1992): Lebenslagenvergleich. Ein Beitrag zur Vereinigungsproblematik. In: Henkel, Heinrich A./ Merle, Uwe (Hrsg.): Magdeburger Erklärung. Neue Aufgaben der Wohnungswirtschaft. Beiträge zum deutschen Einigungsprozess. Regensburg: Transfer Verlag, S. 101 – 144

OTT, Marion (2011): Klein(st)kinder mit ihren Müttern in Haft. Eine ethnographische Studie zu Entwicklungsbedingungen im (offenen und geschlossenen) Strafvollzug. Frankfurt am Main: Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung

ROTHGANG, Georg-Wilhelm/ BACH, Johannes (2015): Entwicklungspsychologie. 3., überarbeitete und erweiterte Ausgabe. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer

SCHAFFER, Hanne (2014): Empirische Sozialforschung für die Soziale Arbeit. Eine Einführung. 3. Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag

SCHLUN UND ELSEVEN (2024): Die Untersuchungshaft: Ablauf und Verhaltenstipps. <https://se-legal.de/rechtsanwalt/strafrecht/untersuchungshaft-ablauf-und-verhaltenstipps/#:~:text=Grundsätzlich%20beträgt%20die%20maximale%20Dauer,wichtiger%20Grund%20dies%20rechtfertigen%20kann>. Online aufgerufen am 23.11.2024

SCHÜSSLER, Jördis (2022): Bahnbrechender JuMiKo-Beschluss – und nun? In: Informationsdienst Straffälligenhilfe, 30. Jg. 1/2022, S. 29 - 31

SEIFFGE-KRENKE, Inge (2020): Die Jugendlichen und die Suche nach dem neuen Ich, Identitätsentwicklung in der Adoleszenz. Stuttgart, W. Kohlhammer GmbH

STAATSANWALTSCHAFTEN HESSEN (2024): Ermittlungsverfahren. Untersuchungshaft und Besuchserlaubnis. <https://staatsanwaltschaften.hessen.de/themen-der-staatsanwaltschaften/untersuchungshaft-und-besuchserlaubnis> online aufgerufen am 23.11.2024

STARKE, Sylvia (2016): Kinder von Inhaftierten. Situation, Bedarfe und Hilfemöglichkeiten. In: Halbhuber-Gassner, Lydia/ Kappenberg, Barbara/ Krell, Wolfgang (Hg.): Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt. Lokale Unterstützungsangebote und Online-Beratung für Angehörige. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag. S. 37 - 46

STATISTISCHES BUNDESAMT (2022): Rechtspflege. Strafvollzug – Demografische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. – 2022. Fachserie 10 Reihe 4.1, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410227004.pdf?__blob=publicationFile, online aufgerufen am 02.01.2025

STRAUSS, Anselm/ CORBIN, Juliet (1996): Grounded Theory. Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Aus dem Amerikanischen von Solveigh Niewiarra und Heiner Legwie. Weinheim: Beltz/ Psychologie Verlags Union

STRÜBING (2024): Qualitative Sozialforschung. Eine komprimierte Einführung. 3. Auflage, Berlin und Boston: De Gruyter Oldenbourg Verlag

WICHMANN, Cornelius (2016a): Online-Beratung für Angehörige von Straffälligen. In: Halbhuber-Gassner, Lydia/ Kappenberg, Barbara/ Krell, Wolfgang (Hg.): Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt. Lokale Unterstützungsangebote und Online-Beratung für Angehörige. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag. S. 133 – 146

WICHMANN, Cornelius (2016b): Ich besuche dich im Gefängnis. Eine Website (nicht nur) für Kinder von Gefangenen. In: Halbhuber-Gassner, Lydia/ Kappenberg, Barbara/ Krell, Wolfgang (Hg.): Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt. Lokale Unterstützungsangebote und Online-Beratung für Angehörige. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag, S. 159 – 167

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich, Jan Bela Kühn, die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

[REDACTED]

Hamburg, den 12.02.2025